

EINHEITLICHE BESCHEINIGUNG 2015

EINKÜNFTE 2014

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

<p>I. Vorwort 1</p> <p>1. Zur Einsendung verpflichtete Subjekt 1</p> <p>2. Modalitäten und Fristen zur telematischen Übermittlung 1</p> <p>3. Titelseite 2</p> <p>II. Telematischer Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden 5</p> <p>1. Allgemeine Informationen 5</p> <p>2. Daten des Steuersubstituts 5</p> <p>III. Informationen für den Steuerzahler 6</p> <p>1. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten 6</p> <p>2. Verwendung der Bescheinigung 8</p> <p>3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF 8</p> <p>4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten 8</p> <p>IV. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen anderen Steuersubstituten - Abfassen der Steuerrechtlichen Kenndaten 11</p> <p>1. Allgemeine Informationen 11</p> <p>2. Personendaten des Steuersubstituts und des Beziehers der Summen 11</p> <p>V. Anweisungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder den sonstigen Steuersubstitut - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit und Steuerbeistand 13</p> <p>1. Allgemeine Informationen 13</p> <p>2. Angaben für die eventuelle Abfassung der Einkommensteuererklärung 13</p>	<p>VI. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen Anderen Steuersubstituten - Abfassen der Vor- und Fürsorgedaten 26</p> <p>1. Allgemeines 26</p> <p>2. TEIL C - NISF (INPS) Vor- und Fürsorgedaten 26</p> <p>3. Versicherungsdaten INAIL 33</p> <p>VII. Anweisungen für den Steuersubstitut - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte 34</p> <p>1. Allgemeine Informationen 34</p> <p>2. Daten über die ausgezahlten Beträge 34</p>
ANHANG	
<p>Tabelle A Aufwendungen für die eine Absetzung von 19% zusteht 38</p>	
<p>Tabelle B Aufwendungen für die eine Absetzung von 24% zusteht 38</p>	
<p>Tabelle C Kodierung Anmerkungen 39</p>	
<p>Tabelle D Besondere Kategorien 41</p>	
<p>Tabelle G Verzeichnis der Staaten und ausländischen Territorienj 42</p>	

I. Vorwort

Ab dem Jahr 2015 müssen die Steuersubstitute für den Steuerzeitraum 2014 die bereits am 28. Februar ausgestellten Bescheinigungen über Einkünfte aus nicht selbstständige Arbeit, über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und über sonstige Einkünfte bis zum 7. März auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Die Dokumentation zur telematischen Übermittlung der Daten an die Agentur der Einnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

- **Titelseite**, auf der die Informationen eingetragen werden über die Art der Mitteilung, die Daten des Steuersubstituts, die Daten des Vertreters, der zur Unterzeichnung der Mitteilung berechtigt ist, sowie für die Unterzeichnung der Mitteilung und die Verpflichtung zur telematischen Einreichung vorgesehen ist;
- **Übersicht CT**, in der die Informationen über den telematischen Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4 eingetragen werden, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- **Einheitliche Bescheinigung 2015**, in der die Steuer- und Sozialversicherungsdaten in Bezug auf die Bescheinigungen über nicht selbstständige und gleichgestellte Arbeit und den Steuerbeistand sowie in Bezug auf die Bescheinigungen über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte einzutragen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle von den Steuersubstituten ausgestellten einheitlichen Bescheinigungen auch dann an die Agentur der Einnahmen zu senden sind, wenn darin Einkommensarten nachgewiesen werden, für die die Abfassung der vorgedruckten Steuererklärung in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

Die Vordrucke sowie die jeweiligen Anweisungen können kostenlos auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaen-trate.gov.it oder auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it heruntergeladen werden.

Die Steuersubstitute haben die Möglichkeit, die elektronische Übermittlung aufzuteilen, indem neben der Titelseite und der eventuellen Übersicht CT die Bescheinigungen über nicht selbstständige und gleichgestellte Arbeit und die Bescheinigungen über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte getrennt voneinander zugesendet werden.

1. Zur Einsendung verpflichtete Subjekte

Zur elektronischen Übermittlung sind all jene Subjekte verpflichtet, die im Jahr 2014 Summen oder Beträge entrichtet haben, die dem Einbehalt der Quellensteuer unterliegen, gemäß den Art. 23, 24, 25, 25-bis, 25-ter und 29 des D.P.R. Nr. 600 von 1973 und Art. 33, Absatz 4 des D.P.R. Nr. 42 von 1988. Ferner sind zur elektronischen Übermittlung die Subjekte verpflichtet, die im Jahr 2014 Vor- und Fürsorgebeiträge entrichtet haben, die dem Träger INPS und der INPS - Verwaltung der öffentlich Bediensteten geschuldet werden, und/oder die dem Versicherungsinstitut INAIL geschuldete Versicherungsprämien gezahlt haben.

2. Modalitäten und Fristen zur telematischen Übermittlung

HINWEIS: Die Übermittlung der Daten muss ausschließlich auf elektronischem Weg erfolge.

2.1 Modalitäten der Einreichung

Die Übermittlung der Daten muss ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen, und zwar direkt oder über einen befähigten Vermittler gemäß Art. 3, Absatz 2 des genannten D.P.R.

Als Datum der Einreichung der elektronischen Übermittlung gilt der Tag, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen wird. Die Übermittlung der Daten wird durch die elektronische zugesandte Mitteilung bescheinigt, die den erfolgten Empfang der Daten bestätigt.

HINWEIS: Durch den telematischen Dienst wird sofort nach der Einsendung eine Nachricht zugesendet, die allerdings nur die erfolgte Übertragung der Datei bestätigt. Erst im Nachhinein wird dem Nutzer eine Empfangsbescheinigung zugestellt, die das Ergebnis der durchgeführten Bearbeitung der empfangenen Daten bestätigt und die bei Nichtvorliegen von Fehlern die erfolgte Einreichung der Mitteilung nachweist.

Daher gilt ausschließlich die letztere Empfangsbescheinigung als Nachweis für die erfolgte Einreichung der Mitteilung.

2.2 Über den telematischen Dienst eingereichte Mitteilung

Die Mitteilung kann eingereicht werden:

- a) direkt;
- b) durch dazu befähigte Vermittler.

Die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen, Entratel und Fisconline, können über das Internet genutzt werden, und zwar in dem dafür vorgesehenen Abteilung auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it.

2.3 Mitteilung über die erfolgte Einreichung

Die Mitteilung, die die erfolgte telematische Übermittlung der Daten bestätigt, wird ebenfalls auf elektronischem Weg an den Nutzer gesendet, der die Daten übermittelt hat. Diese Mitteilung kann im Abschnitt "Empfangsbescheinigungen" auf der Internetseite <http://telematici.agenziaentrate.it> konsultiert werden. Auf jeden Fall kann die Mitteilung über den Empfang ohne zeitliche Begrenzung (sowohl vom Steuerzahler als auch vom Vermittler) bei jeder Außenstelle der Agentur der Einnahmen verlangt werden.

In Bezug auf die Prüfung der fristgerechten Einreichung der telematisch übermittelten Erklärungen gelten solche als fristgemäß eingereicht, die zwar innerhalb der vorgesehenen Fristen übermittelt, aber vom telematischen Dienst abgelehnt wurden, unter der Voraussetzung, dass sie nach dem Datum in der Mitteilung über den Grund der Ablehnung innerhalb der darauffolgenden fünf Arbeitstage erneut übermittelt werden (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen - Abteilung für Einnahmen Nr. 195/E vom 24. September 1999).

2.4 Einreichungsfristen

Die letzte Frist zur elektronischen Übermittlung der Daten in Bezug auf die einheitlichen Bescheinigungen an die Agentur der Einnahmen ist der **9. März 2015** (der 7. März ist ein Samstag und der 8. März ist ein Sonntag).

2.5 Außerordentliche Geschäftsfälle und Nachfolgen

Bei der Regelung der Pflichten zur Mitteilung und der Modalitäten zur Abfassung der einheitlichen Bescheinigung müssen solche Situationen unterschieden werden, die im Lauf des Steuerzeitraums oder innerhalb der Fristen zur elektronischen Übermittlung die Löschung oder den Fortbestand des Steuersubstituts zur Folge hatten.

Diesbezüglich wird, falls anwendbar, auf die Anweisungen im Vordruck der vereinfachten Erklärung 770/2015 unter dem Abschnitt in Bezug auf außerordentliche Geschäftsfälle verwiesen.

Besondere Sorgfalt ist im Fall von außerordentlichen Geschäftsfällen ohne die Löschung des Subjekts erforderlich, wenn ein Übergang des beschäftigten Personals zu einem anderen Substitut erfolgt. In diesem Fall ist der abtretende Steuersubstitut nicht verpflichtet, die einheitliche Bescheinigung auszustellen. Daher ist er nicht gehalten, Daten über die von ihm gezahlten Beträge zu übermitteln. Der zur Ausstellung der einheitlichen Bescheinigung verpflichtete, eintretende Steuersubstitut muss bis zum 9. März (der 7. März ist ein Samstag und der 8. März ist ein Sonntag) die Bescheinigung übermitteln, die alle Einkünfte enthält, die das übernommene Personal bezogen hat, wobei in den Punkten 301 bis 322 die Summen und Beträge hervorzuheben sind, die vom vorherigen Substitut gezahlt wurden

3. Titelseite

Die Titelseite besteht aus den folgenden Übersichten: Art der Mitteilung, Daten des Steuersubstituts, Daten des Vertreters, der zur Unterzeichnung der Mitteilung berechtigt ist, Unterzeichnung der Mitteilung und Verpflichtung zur telematischen Einreichung.

3.1 Art der Mitteilung

Annullierung

Für den Fall, dass der Steuersubstitut vor Ablauf der Frist zur Einreichung beabsichtigt, eine bereits eingereichte Bescheinigung zu annullieren, muss er eine neue Bescheinigung ausfüllen. Dabei ist der Abschnitt in Bezug auf die Personendaten des Steuerzahlers auszufüllen und das Kästchen "Annullierung" auf der Titelseite anzukreuzen.

Ersatz

Für den Fall, dass der Steuersubstitut vor Ablauf der Frist zur Einreichung beabsichtigt, eine bereits eingereichte Bescheinigung zu ersetzen, muss er eine neue Bescheinigung ausfüllen, die alle Änderungen enthält. Dabei ist das Kästchen „Ersatz“ auf der Titelseite anzukreuzen.

Sollte der Steuersubstitut eine gültig empfangene Bescheinigung ersetzen und/oder annullieren müssen, wird darauf hingewiesen, dass er einen eigens dazu bestimmten Dokumentenfluss übermitteln muss, in dem nur die zu ersetzen-

den und/oder zu annullierenden Bescheinigungen enthalten sind.

3.2 Daten des Steuersubstituts

Das erklärende Subjekt muss die Steuernummer, den Vor- und Nachnamen bzw. die aus dem Gründungsakt hervorgehende Firmenbezeichnung oder mangels dieser (zum Beispiel bei faktischen Gesellschaften) den tatsächlich genutzten Firmennamen angeben, ohne dabei Abkürzungen zu verwenden.

Öffentliche Verwaltungen müssen die Bezeichnung angeben, mit der sie von den Bestimmungen, die sie regeln, ausgewiesen werden.

Wenn bestimmte Daten in der Bescheinigung über die Zuweisung der Steuernummer falsch sind, muss sich der Substitut in eine der örtlichen Außenstelle der Agentur der Einnahmen begeben und diese abändern lassen. Solange die Änderung noch nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerzahler die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden.

3.3 Daten des Vertreters, der zur Unterzeichnung der Mitteilung berechtigt ist

In dieser Übersicht müssen die Personendaten, die Steuernummer und das bekleidete Amt des Subjekts angegeben werden, das die Daten elektronisch übermittelt.

Sollte es sich bei dem Subjekt, das die Erklärung einreicht, nicht um eine natürliche Person handeln, müssen in den entsprechenden Feldern folgende Angaben gemacht werden: Die Steuernummer der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft, die Steuernummer und die Personenangaben des Vertreters der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft sowie der Kode des bekleideten Amtes, das der bestehenden Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft und dem Steuersubstitut entspricht, auf das sich die elektronische Übermittlung bezieht.

Um das bekleidete Amt zum Zeitpunkt der Mitteilung bestimmen zu können, muss im entsprechenden Feld einer der Kodes aus der nachfolgenden Tabelle angegeben werden.

HINWEIS: Die folgende Tabelle enthält alle Kodes für die verschiedenen Erklärungsvordrucke, die je nach Bedarf nur für den jeweiligen spezifischen Vordruck zu verwenden sind.

Aus diesem Grund muss das Subjekt, welches die Erklärung übermittelt, darauf achten, den Kode anzugeben, der dem bekleideten Amt entspricht.

ALLGEMEINE TABELLE DER KODES FÜR DAS BEKLEIDETE AMT

1	Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
2	Vertreter von minderjährigen, nicht geschäftsfähigen oder entmündigten Personen oder Verwalter der ruhenden Erbschaft, Nachlassverwalter im Fall der Erbeinsetzung unter aufschiebender Bedingung oder des Erbes zugunsten eines ungeborenen, noch nicht gezeugten Kindes oder Sachverwalter für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit
3	Insolvenzverwalter
4	Amtlicher Liquidator (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Verwaltung)
5	Gerichtlich eingesetzter Verwalter (Verwaltungsaufsicht) oder gerichtlich eingesetzter Verwahrer (Gerichtsverwahrung) oder Zwangsverwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter
6	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts
7	Erbe
8	Liquidator (freiwillige Liquidation)
9	Subjekt, das infolge außerordentlicher Geschäftsfälle oder anderer wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Übernehmer eines Unternehmens, begünstigte, übernehmende, einbringende Gesellschaft usw.) verpflichtet ist, für das gelöschte Subjekt die Erklärung zwecks Mehrwertsteuer bzw. zwecks Einkommenssteuer und/oder regionaler Gewerbesteuer (IRAP) einzureichen; Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder der Gesellschaft, die aus der Fusion oder Übernahme hervorgeht
10	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des G.D. Nr. 331/1993
11	Subjekt, das die Vormundschaft über eine minderjährige oder entmündigte Person in Bezug auf seine amtliche Funktion ausübt
12	Liquidator (freiwillige Liquidation eines Einzelunternehmens – Zeitraum vor Einleitung der Liquidation)
13	Verwalter eines Mehrfamilienhauses
14	Subjekt, das die Erklärung im Auftrag einer öffentlichen Verwaltung unterzeichnet
15	Amtlicher Liquidationsverwalter einer öffentlichen Verwaltung

3.4 Unterzeichnung der Mitteilung

In die Felder "Anzahl der Bescheinigungen über nicht selbstständige und gleichgestellte Arbeit" und "Anzahl der Bescheinigungen über selbstständige Arbeit und Provisionen" ist die Anzahl der Bescheinigungen anzugeben, die übermittelt werden und aus denen der Dokumentenfluss besteht. Die Mitteilung muss unterzeichnet werden.

Das Kästchen "Übersicht CT" ist anzukreuzen, wenn mit dem Dokumentenfluss auch die notwendigen Informatio-

nen für den telematischen Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4 zugesandt werden, die die Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt.

Die Mitteilung muss vom Erklärenden oder vom gesetzlichen, rechtsgeschäftlichen oder tatsächlichen Vertreter unterzeichnet werden.

3.5 Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Dieses Feld ist vom Vermittler, der die Erklärung auf telematischem Weg einreicht, auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Vermittler muss Folgendes angeben:

- Die eigene Steuernummer;
- Das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung;
- Seine Unterschrift.

Im Feld „Verpflichtung zur Einreichung der Mitteilung auf telematischem Weg“ muss ferner Kode 1 angegeben werden, wenn die Mitteilung vom Substitut ausgefüllt wurde, bzw. Kode 2, wenn die Mitteilung von demjenigen abgefasst wurde, der die Zusendung vornimmt.

II. Telematischer Empfang der Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden

1. Allgemeine Informationen

Alle Steuersubstitute haben die Pflicht, die in den Vordrucken 730-4 enthaltenen Daten über die eigenen Beschäftigten mithilfe der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen elektronisch zu empfangen.

Steuersubstitute, die nicht für die telematischen Dienste (**Entratel** oder **Fisconline**) zugelassen sind und keine Zulassungen vornehmen wollen, müssen einen Vermittler mit dem Empfang der in den Vordrucken 730-4 enthaltenen Daten beauftragen.

Auch den für die telematischen Dienste zugelassenen Steuersubstitute steht es frei, einen Vermittler für den Empfang der in den Vordrucken 730-4 enthaltenen Daten zu wählen.

WER IST VERPFLICHTET, DIE MITTEILUNG AUSZUFÜLLEN:

- Zur Abfassung der Mitteilung sind die Steuersubstitute verpflichtet, die ab dem Jahr 2011 den vorgesehenen Vordruck für die „Mitteilung zwecks telematischem Empfang der von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4“ nicht eingereicht haben und die mindestens eine Bescheinigung über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit übermitteln.
- Für den Fall mehrerer Übermittlungen, die mindestens eine Bescheinigung über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit enthalten, muss die Mitteilung für jede Zusendung ausgefüllt werden.

WER IST NICHT VERPFLICHTET, DIE MITTEILUNG AUSZUFÜLLEN:

- Nicht zur Abfassung der Mitteilung verpflichtet sind die Steuersubstitute, die beabsichtigen, die bereits ab dem Jahr 2011 mitgeteilten Daten zu ändern. Bei Änderungen (zum Beispiel Änderungen des Entratel-Sitzes, Angabe des Vermittlers oder Änderungen in Bezug auf den Vermittler) muss der Vordruck „Mitteilung zwecks telematischem Empfang der von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Daten in Bezug auf die Vordrucke 730-4“ verwendet werden, der auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen zur Verfügung steht.
- Ferner besteht im Fall der Übermittlung einer Erklärung zwecks Annullierung oder Ersatz keine Pflicht zur Abfassung der Mitteilung.

2. Daten des Steuersubstituts

Hier sind die Steuernummer, die Mobilfunknummer und/oder die E-Mail-Adresse anzugeben, damit die Agentur der Einnahmen die Möglichkeit hat, dem Substitut jedes nützliche Element schnell mitzuteilen, um die Verwaltung der telematischen Übermittlung der Vordrucke 730-4 zu erleichtern und sicher zu gestalten.

ABSCHNITT A: (Alternativ zur Ausfüllung von Abschnitt B abgefasst)

Der Steuersubstitut beantragt, dass die Daten in den Vordrucken 730-4 in Bezug auf die eigenen Beschäftigten (Rentner, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die die Einreichung des Vordrucks 730 möglich ist) an die eigene elektronische Nutzeradresse gesendet werden.

Der Steuersubstitut muss das Kästchen ankreuzen, wenn er ein Nutzer von **Fisconline** ist. Der Nutzer des Dienstes **Entratel** muss hingegen im Feld „Kode des **Entratel**-Sitzes“ die eigene elektronische Nutzeradresse angeben.

ABSCHNITT B: (Alternativ zur Ausfüllung von Abschnitt A abgefasst)

Der Steuersubstitute können beantragen, dass die Vordrucke 730-4 in Bezug auf die eigenen Beschäftigten (Rentner, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die die Einreichung des Vordrucks 730 möglich ist) an die elektronische Nutzeradresse für den Dienst **Entratel** des gewählten befähigten Vermittlers gesendet werden.

In der **Spalte 1** muss die Steuernummer des Vermittlers angegeben werden, der für den Empfang der von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Vordrucke 730-4 bevollmächtigt ist. In **Spalte 2** ist der entsprechende „Kode des **Entratel**-Sitzes“ des Vermittlers anzugeben.

In **Spalte 3** ist die Mobilfunknummer des Vermittlers und in Spalte 4 die E-Mail-Adresse des Vermittlers anzugeben,

damit es der Agentur der Einnahmen möglich wird, den Vermittler im Fall von Mitteilungen über das Verfahren der telematischen Übermittlung der Vordrucke 730-4 leicht zu erreichen.

In diesem Abschnitt ist das Feld für die Unterschrift des bevollmächtigten Steuersubstituts vorhanden.

Abschnitt B muss von jeder Gesellschaft der Gruppe ausgefüllt werden, die beabsichtigt, die Vordrucke 730-4 im Namen der anderen Gesellschaften ein und derselben Gruppe an die elektronische Nutzeradresse jener Gesellschaft senden zu lassen, die für die telematische Übermittlung zugelassen ist

III. Informationen für den Steuerzahler

Die einheitliche Bescheinigung 2015 der Steuersubstitute mit den Daten über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit und über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte muss dem Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, Bezieher von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, sowie Bezieher von Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstigen Einkünfte) von den Steuersubstituten bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen oder privaten Körperschaften, die Renten auszahlen, in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden, und zwar bis zum 28. Februar des Steuerzeitraums nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch in elektronischem Format übermitteln, vorausgesetzt, der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, diese zu beziehen, damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, die über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.2006).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsträger die einheitliche Bescheinigung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und gleichgestellte Einkünfte (CUD) telematisch zur Verfügung stellen. Der Bürger hat das Recht, die Übermittlung der einheitlichen Bescheinigung 2015 in Papierform zu beantragen.

Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf die Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausgezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge bzw. auf die dem INPS (einschließlich der Verwaltung der ehemaligen INPDAP) sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden.

1. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

In diesem Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie die gesammelten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen. Das gesetzesvertretende Dekret (G.v.D.) Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Datenschutzgesetz“ sieht ein System zum Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

1.1 Zweck der Verarbeitung

Die von Ihnen gemachten Angaben in diesem Vordruck werden von der Agentur der Einnahmen für die Abrechnung, Ermittlung und Einnahme von Steuern verarbeitet.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Datenschutzgesetz (Art. 19 des G.v.D. Nr. 196/2003) können diese Daten öffentlichen und privaten Trägern mitgeteilt werden. Sie können darüber hinaus bekannt gemacht werden, und zwar mit den vorgesehenen Modalitäten gemäß Art. 69 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973, abgeändert durch das Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, in Verbindung mit Art. 66-bis des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972.

Die in dieser Bescheinigung angegebenen Daten, einschließlich der Daten, die sich auf die Zusammensetzung des Familienhaushalts beziehen, können auch zur Anwendung der sogenannten Einkommensschätzung verarbeitet werden.

1.2 Weitergabe der Daten

Diese Bescheinigung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit, die den Gesamtbetrag der bezogenen Beträge und Werte, der Quellsteuereinbehalte und der geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge ausweist, bleibt in der Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerzahler sie jedoch für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF verwenden, müssen die Daten von der Agentur der Einnahmen bzw. von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erfasst werden.

Personenbezogene Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, wie in der Bescheinigung angeführt, erfasst.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der darauffolgenden Gesetze zur Ratifizierung der mit den religiösen Gemeinschaften getroffenen Vereinbarungen verlangt.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 1, Absatz 154 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 verlangt. Die Wahl für die Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF zugunsten von politischen Parteien ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 verlangt, das mit den Änderungen in Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt wurde.

Diese Wahlmöglichkeiten bringen gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 die Erfassung der Daten „sensibler“ Art mit sich.

1.3 Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Die in der einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Daten werden vorwiegend mit elektronischen Verfahren verarbeitet, die methodisch den jeweiligen Zwecken vollständig entsprechen, und zwar auch durch Überprüfungen mit anderen Daten, über die die Agentur der Einnahmen oder andere Träger verfügen. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem unter Beachtung der im Datenschutzgesetz vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen.

Gli stessi dati contenuti nella presente certificazione vengono trascritti nella dichiarazione che ogni sostituto è obbligato a presentare all'Agenzia delle Entrate.

Die einheitliche Bescheinigung des Steuersubstituts kann vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerberatungsstellen, Steuersubstitute, Berufsverbände, Freiberufler) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung des Vordrucks an die Agentur der Einnahmen verarbeiten.

1.4 Inhaber der Datenverarbeitung

Das Subjekt, das die Daten in der Bescheinigung verarbeitet (d. h. der Steuersubstitut) und die personenbezogenen Daten mit den Modalitäten und Verfahren behandelt, die im Informationsblatt, erklärt sein müssen, das der Substitut dem Betroffenen bereits übermittelt hat, sowie die Agentur der Einnahmen und die Vermittler, diese ausschließlich in Bezug auf die Übermittlung, übernehmen gemäß den Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 196/2003 die Qualifikation als „Inhaber der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterliegen.

1.5 Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Der „Inhaber der Datenverarbeitung“ kann die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen der Datenverarbeitung“ ernannt werden.

Insbesondere nutzt die Agentur der Einnahmen als externe Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Dienste ihres technologischen Partners, der Gesellschaft Sogei S.p.a., der die Verwaltung des Informatiksystems der Steuerregister anvertraut wurde.

Bei der Agentur der Einnahmen steht das vollständige Verzeichnis der Verantwortlichen der Datenverarbeitung zur Verfügung.

Sollten die Vermittler von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verantwortliche zu ernennen, müssen die Personendaten der Betroffenen mitgeteilt werden.

1.6 Rechte des Steuerzahlers

Unbeschadet der bereits in den Bereichsbestimmungen vorgesehenen Modalitäten hat der Steuerzahler in Bezug auf die Mitteilungen über die Abänderung der Daten sowie die Vervollständigung der Vordrucke für die Erklärung und/oder die Mitteilung (Art. 7 des G.v.D. Nr. 196/2003) das Recht, die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu überprüfen oder diese innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen gegebenenfalls zu ändern und zu berichtigen bzw. diese bei einer gesetzwidrigen Verwendung zu löschen oder sich der Verarbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch einen entsprechenden Antrag an die Agentur der Einnahmen unter folgender Adresse ausgeübt werden:

Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo 426 c/d – 00145 Rom

1.7 Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen als öffentlicher Träger ist nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen.

Die Vermittler müssen keine Zustimmung einholen, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgesehen ist. Sie sind allerdings verpflichtet, die Zustimmung der Betroffenen einzuholen für den Fall der Verarbeitung von sensiblen Daten in Bezug auf besondere absetzbare Aufwendungen oder solche, für die ein Steuerabzug vorgesehen ist, sowie in Bezug auf die Zuweisung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF, um die Daten an die Agentur der Einnahmen oder an andere Vermittler übermitteln zu können.

Diese Zustimmung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterschrift erteilt, mit der die Wahl für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF getroffen wird.

Das vorliegende Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger mit Ausnahme der Steuersubstituten erlassen, welche dies bereits von sich aus veranlasst haben müssen.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1 Der Steuerzahler, der im Laufe des Jahres nur Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bezogen hat, die in dieser einheitlichen Bescheinigung erscheinen, ist von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen befreit, vorausgesetzt, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuerklärung einreichen, wenn er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw. von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für die Gesundheit eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und im Punkt 166 der Bescheinigung angeführt ist, rückerstattet wurden).

2.2 Die Einkommenssteuererklärung muss eingereicht werden, wenn im Betrag der Absetzungen dieser Bescheinigung Absetzbeträge eingeschlossen sind, für welche der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und die deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel für Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige, welche die vorgesehene Einkommensgrenze überschritten haben, um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, sonstige eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießung bezogen, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe der Erklärung gegeben sind.

Der Steuerzahler ist nicht von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung befreit, wenn der Steuersubstitut sowohl Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit als auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bescheinigt hat.

2.3 Es wird daran erinnert, dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall Folgendes einreichen müssen:

- die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2015 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2014 aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung nicht angewandt wurde;
 - wenn im Jahr 2014 bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Subjekten, die keine Steuersubstituten sind, Abgeltungsbeträge bezogen wurden;
- die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2015 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2014 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;
 - wenn im Jahr 2014 Mehr- oder Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden bzw. wenn beabsichtigt wird, Ausgleichs durchzuführen;
 - wenn im Jahr 2014 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
- den Vordr. RW, wenn im Jahr 2014 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanziellen Tätigkeiten vom oder ins Ausland, durchgeführt wurden;
- die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2015 - Natürliche Personen, falls Verwaltungstätigkeiten für Eigentumsgemeinschaften durchgeführt wurden, damit die Liste der Lieferanten von Mitbesitzgebäuden und die entsprechenden Lieferungen eingetragen werden können.

Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2015 - Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

2.4 Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF

Ab dem Jahr 2015 kann jeder Steuerzahler ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden. Der Steuerzahler kann:

- acht Promille seines IRPEF- Einkommens dem Staat oder einer religiösen Körperschaft zuweisen;
- fünf Promille seines eigenen IRPEF- Einkommens bestimmten Zweckbestimmungen zuweisen;
- Zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Durch keine der beiden Wahlen ergeben sich geschuldete Mehrsteuern.

Von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreite Steuerzahler können die Wahl in beiliegender Bescheinigung zum Ausdruck bringen, wobei der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Teilbesteuerungszeitraum abzufassen und die Daten des Substituten und des Steuerzahlers anzuführen.

3.1 Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat das Recht, einen IRPEF-Anteil von acht Promille folgenden Zweckbestimmungen zuzuweisen:
An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);

- An die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- An die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten" (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- An die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- An die Evangelische Waldenser Kirche (kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- An die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- An die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen).
- An die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- An die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);
- An den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- An den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- An den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien zustehen, werden der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird durch die Unterschrift in einem einzigen Feld der sieben begünstigten Einrichtungen und zwar im Feld der Einrichtung, welcher der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, ausgedrückt. Außerdem muss der Steuerpflichtige unter der eigenen Verantwortung erklären, dass er von der Einreichungspflicht der Einkommenserklärung befreit ist, indem er am Ende der Aufstellung unterzeichnet.

3.2 Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, einen Anteil von fünf Promille des eigenen IRPEF- Einkommens folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:
 - zur Unterstützung der Organisationen von sozialem Nutzen ohne Gewinnzwecke gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
 - zur Unterstützung der Vereinigungen für soziale Förderung, die in die staatlichen, regionalen und provinziellen Register eingetragen sind, vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000;
 - zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, ausüben;
- b) Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungen und der Forschungen an Universitäten;
- c) Finanzierung der Forschungen für die Gesundheit;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter zugunsten von privaten Organisationen;
- e) Für soziale Tätigkeiten, welche die Wohngemeinde des Steuerzahlers durchführt;
- f) Vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) laut Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannte Amateursportvereine, die eine, gemäß den in Art. 1 des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 88 vom 16. April 2009, abgeändert vom Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 16. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 02. Mai 2009 geregelten Kriterien eine festgestellte, relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen.

Die von der Steuer befreiten Subjekte können ihre Wahl treffen, falls im Punkt 5, Teil B, der Steuerdaten in der Be-

scheinigung (CUD 2014) Einbehalte angeführt sind.

Die Wahl wird getroffen, indem in jenem Feld unterzeichnet wird, das dem Zweck, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, entspricht. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der Erklärung befreit, muss er außerdem das Feld am Ende der Aufstellung unterzeichnen.

Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF zuweisen möchte. Die Liste der Empfänger des Anteils von fünf Promille der IRPEF steht auf der Web-Seite www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

3.3 Zweckbestimmung von 2 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann einen Teil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des G.D. Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „*Garantiekommision für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien*“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Das Verzeichnis mit den Codes für die Parteien wird später bekannt gegeben.

3.4 Übermittlung der Aufstellung

Für die Mitteilung der getroffenen Wahl muss der Vordruck innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. UNICO 2014 - Natürliche Personen vorgesehen ist, in einem geschlossenen Umschlag wie folgt eingereicht werden:

- Bei einem Schalter des Postamtes, das die Übermittlung an die Finanzverwaltung vornehmen wird. Die Übernahme des Vordruckes seitens der Postämter ist kostenlos;
- durch einen Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), der zur telematischen Übermittlung ermächtigt ist. Dieser muss, auch wenn nicht ausdrücklich gefordert, eine Empfangsbestätigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Vermittler können die Bescheinigung annehmen und für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF“. Ferner ist die Steuernummer sowie der Vor- und Nachname des Steuerzahlers anzuführen.

Das Formular muss auch dann vollständig eingereicht werden, wenn der Steuerzahler nur eine der beiden Wahlmöglichkeiten (acht oder fünf oder zwei Promille der IRPEF) getroffen hat. Das Formular für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF kann auch direkt über den telematischen Dienst vom Steuerzahler selbst eingereicht werden.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

4.1 INPS – Abschnitte 1 und 2

Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, die vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf Grund der geltenden Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 314 vom 02. September 1997 dem Arbeitnehmer übergeben wurde. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12, der jedes Jahr den leitenden Angestellten von Industriebetrieben ausgehändigt wurde. Für Subjekte, die beim INPS eingeschrieben sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge für Arbeitnehmer im Abschnitt 1, Punkt 6, und jener für die Mitarbeiter im Abschnitt 2, Punkt 11, bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte für die arbeitstätigen Rentner nicht enthalten.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS abgeben.

4.2 Verwaltung der öffentlich Bediensteten (ex INPDAP) - Abschnitt 3

Abschnitt 3 bescheinigt die steuerpflichtigen Einkommen und die Beiträge in Bezug auf die ehemaligen INPDAP-Verwaltungen, danach Verwaltung der öffentlich Bediensteten (das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 zur Umwandlung des G.D. Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 hat die Abschaffung des INPDAP verfügt und deren Funktionen an das INPS übertragen). Unter den verschiedenen Punkten kann der Arbeitnehmer die steuerpflichtigen Gesamtbeträge in Bezug auf TFS (Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses), TFR (Dienstaltersabfertigung), Kreditkasse, ENPDEP, ENAM und die entsprechend einbehaltenen Beiträge überprüfen, die für den Arbeitnehmer für das Jahr 2014 geschuldet sind.

Der Gesamtbetrag der einbehaltenen und geschuldeten Rentenbeiträge, der verschiedenen Verwaltungen der Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Dienstaltersabfertigung wird im Abschnitt 3 unter den Punkten 24, 26, 28, 30 und 32 bescheinigt.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS - Verwaltung der öffentlich Bediensteten abgeben.

IV. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen anderen Steuersubstituten - Abfassen der Steuerrechtlichen Kenndaten

1. Allgemeine Informationen

Die einheitliche Bescheinigung 2015 mit den Daten über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit sowie über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte muss dem Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, Bezieher von Einkünften, die jenen aus nicht selbstständiger Arbeit gleichgestellt sind, Bezieher von Einkünften aus selbstständiger Arbeit) muss dem Steuerzahler von den Arbeitgebern, den Steuersubstituten bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen oder privaten Körperschaften, die Renten auszahlen, in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden, und zwar bis zum 28. Februar des Steuerzeitraums nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Daten über jeden Beschäftigten müssen in einer einzigen einheitlichen Bescheinigung enthalten sein. Diese Modalität der Datenangabe muss auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen befolgt werden, die vom Steuersubstitut für denselben Steuerzeitraum bei gleichem Bezieher ausgestellt wurden.

Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch im elektronischen Format übermitteln, vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, diese zu beziehen und sie für die anschließenden Verpflichtungen verwenden zu können. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut hat jedoch die Pflicht, sich zu vergewissern, dass jedes Subjekt in der Lage ist, die Bescheinigung auf elektronischem Weg zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21/12/06).

Es wird darauf hingewiesen, dass die einheitliche Bescheinigung von den Sozialversicherungsträgern ausschließlich auf telematischem Weg zur Verfügung gestellt wird. Der Bürger hat das Recht, die Übermittlung der einheitlichen Bescheinigung in Papierform zu beantragen.

Die in der Bescheinigung enthaltenen Daten betreffen die Einkünfte, die in dem Jahr gezahlt wurden, das im vorgesehenen Feld des Formulars ausgewiesen ist, die entsprechenden angewandten Einbehalte, die vorgenommenen Abzüge, die Für- und Vorsorgedaten über die an den Träger INPS (einschließlich der Kassen ehemals INPDAP) gezahlten und/oder geschuldeten Beiträge sowie die Für- und Vorsorgebeiträge zulasten des Arbeitnehmers, die an denselben Fürsorgeträger gezahlt wurden oder diesem geschuldet werden.

Für den Fall, dass der Träger INPS die einheitliche Bescheinigung einem nicht ansässigen Erben ausstellt, ist der Sozialversicherungsträger nicht verpflichtet, diese an die Agentur der Einnahmen zu senden.

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten, muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Steuersubstitut als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch bis zur Billigung der neuen Bescheinigungsvorlage verwendet werden, um die betreffenden Daten der auf das Jahr 2014 folgenden Jahre zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird in Euro mit der Darlegung der Daten in Cent abgefasst, wobei aufgerundet werden kann, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder größer fünf ist und abgerundet, wenn sie unter dem genannten Grenzwert liegt. Zum Beispiel: 55,505 wird gerundet auf 55,51; 65,626 auf 65,63; 65,493 wird zu 65,49.

Die Informationen, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler in den Anmerkungen geben muss, gehen aus den Anleitungen als mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet hervor. Für jede Information muss der Steuersubstitut in den Anmerkungen die Beschreibung laut Tabelle C, die diesen Anleitungen beiliegt, mit dem entsprechenden Kode angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle C nicht für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit verwendet wird.

Unverändert bleibt die Verwendung des für die Anmerkungen vorbehaltenen Raums für jegliche andere Information, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler zu geben beabsichtigt.

HINWEIS: Sollte der Steuersubstitut nach dem 7. März eine neue einheitliche Bescheinigung ausstellen, muss er dem Bezieher in den Anmerkungen (Kode CF) die Absicht mitteilen, die von der Agentur der Einnahmen bereitgestellte vorgedruckte Erklärung zu nutzen. Ferner muss er den Inhalt basierend auf den Daten aus der letzten, vom Steuersubstitut ausgestellten einheitlichen Bescheinigung ändern.

2. Personendaten des Steuersubstituts und des Beziehers der Summen

2.1 Daten in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder andere Steuersubstitute

Das Subjekt, das die Bescheinigung ausstellt, muss neben seinen Kenndaten und seiner Steuernummer (die MwSt.-Identifikationsnummer muss nicht angegeben werden) auch die vollständige Anschrift (Gemeinde, Kürzel der Provinz,

PLZ, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Telefon, Fax und E-Mail-Adresse) seines Sitzes angeben (und nicht den von anderen Subjekten, wie zum Beispiel jener des mit der Buchhaltung Beauftragten), an die die Mitteilungen in Bezug auf Ausgleichs der Vergütungen eingehen.

Das Subjekt muss ferner den Code der hauptsächlich durchgeführten Tätigkeit angeben (mit Verweis auf den Umsatz). Der Tätigkeitscode kann der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten entnommen werden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der einheitlichen Bescheinigung gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle der Tätigkeitscodes bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen einsehbar ist und auch im Internet auf der Web-Seite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter www.finanze.gov.it und der Web-Seite der Agentur der Einnahmen unter www.agenzia-entrate.gov.it zur Verfügung steht.

Im Kästchen "Code für Sitz" kann das Steuersubstitut, das aufgrund eigener Organisationsbedürfnisse Beschäftigtengruppen getrennt verwalten möchte, für jede Verwaltung einen Erkennungscode angeben. Dieser unabhängig vom Substitut festgelegte Code besteht ausschließlich aus Zahlenwerten zwischen dem Wert 001 und dem Wert 999. Der vorgenannte, im dem Substitut bereit gestellten Vordruck 730-4 angegebene Code stellt das Erkennungselement für die Verwaltung der Zugehörigkeit des Beschäftigten zur Ausübung der Ausgleichstätigkeiten dar.

Für den Fall von außerordentlichen Geschäftsfällen, die die Löschung des vorhergehenden Steuersubstituts mit sich bringen und wenn die Ausgleichs vom gelöschten Steuersubstitut vorgenommen wurden, muss der eintretende Steuersubstitut zwecks Abfassung dieses Abschnitts seine eigenen Daten angeben und die Anmerkung (Kode GI) ausfüllen, um den Steuerzahler zu informieren, dass die Ausgleichs vom gelöschten Steuersubstitut vorgenommen wurden.

Sollte der gelöschte Steuersubstitut vor Eintritt der außerordentlichen Geschäftsfälle Bescheinigungen über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ausgestellt haben, muss der eintretende Steuersubstitut bei der Ausstellung der neuen einheitlichen Bescheinigung in diesem Abschnitt seine eigenen Personendaten angeben

2.2 Angaben in Bezug auf den Arbeitnehmer, den Rentner bzw. sonstige Bezieher der Beträge

In diesem Abschnitt muss der Steuersubstitut die Steuernummer und die Personendaten des Steuerzahlers angeben, einschließlich des Steuerwohnsitzes zum 01. Januar 2014 und zum 1. Januar 2015. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirkungen von Abänderungen des Steuerwohnsitzes ab dem sechzigsten Tag nach dem Datum gelten, an dem diese eingetreten sind. Sollten die Ausgleichs im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres mit Bezug auf einen Steuerwohnsitz vorgenommen worden sein, der nicht jenem entspricht, der zum Zeitpunkt der Ausstellung der einheitlichen Bescheinigung in den geltenden Bestimmungen vorgesehen war, muss der Steuersubstitut den Betroffenen in den Anmerkungen (Kode GH) über die Notwendigkeit informieren, die Einkommenssteuererklärung zwecks korrekter Auszahlung der fälligen Steuern einzureichen.

Bei Vergütungen, die Selbstständigen ausgezahlt wurden, muss der Abschnitt bezüglich des Steuerwohnsitzes nur dann ausgefüllt werden, wenn unter Punkt 1 im Abschnitt über die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit der Kode "N" angegeben wurde.

Unter **Punkt 8** muss der Kode für die besondere Kategorie laut Tabelle D im Anhang der vorliegenden Anweisungen angegeben werden.

Für das Abfassen von **Punkt 9** „Außergewöhnliche Ereignisse“ ist es notwendig, einen der folgenden Codes zu verwenden:

- 1** - Für Steuerzahler als Erpressungsoffer, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 einen Aufschub der Fälligkeitsfristen steuerlicher Obliegenheiten von drei Jahren verfügt, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen;
- 3** - Für die Steuerpflichtigen, die am 12. Februar 2011 in den Gemeinden Lampedusa und Linosa wohnhaft und von dem humanitären Notfall in Verbindung mit dem Immigrantenstrom aus Nordafrika betroffen waren, für die die Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und der Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorsieht; Die bereits von Art. 23, Absatz 12 octies, des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 6. Juli 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012, verlängerte Aussetzung wurde erneut bis zum 31. Dezember 2014 verlängert von Art. 1, Absatz 612, des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013, und durch Art. 3, Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31. Dezember 2014 wiederum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert;
- 8** - Für Steuerzahler, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen heimgesucht wurden.

Im Fall von gleichzeitigem Auftreten von mehr als einer, verschiedene außergewöhnliche Ereignisse betreffende Situation, muss der Kode des Ereignisses angegeben werden, der für die steuerlichen Obliegenheiten die länger dauernde Aussetzung vorsieht.

In den Anmerkungen (Kode AA) muss der Substitut hervorheben, dass der Steuerzahler zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Steuererhebung verpflichtet ist, selbstständig die Zahlung der ausgesetzten Steuern zu den Fälligkeitssterminen vorzunehmen, die für die Wiederaufnahme der Steuererhebung vorgesehen sind.

Punkt 10 muss ausgefüllt werden, indem einer der nachfolgenden Codes angegeben wird:

- 1** - falls ausschließlich Einkünfte gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchstaben b), e), f) und g) in Bezug auf Vergütungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments, sowie Einkünfte gemäß der Buchstaben h) und h-bis) bescheinigt wurden;
- 2** - insofern nur Vor- und Fürsorgedaten bescheinigt wurden.

Zur Bestimmung der für das Abfassen der **Punkte 22** und **25** notwendigen Katasterkennzahlen, um die Gemeinde zu bestimmen, an die die kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist die Web-Seite unter www.finanze.gov.it (Bereich Dienstleistungen, Stichwort kommunale IRPEF-Zusatzsteuer) zu konsultieren.

Für die im Ausland wohnhaften Steuerzahler legt Art. 58, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 die Kriterien

für die Festlegung des Steuerwohnsitzes in Italien fest. Auf Grundlage dieser Vorschrift besitzen die im Ausland wohnhaften Steuerzahler den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in der das Einkommen in Italien beigebracht wurde oder wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden beigebracht wurde, in der Gemeinde, in der das höchste Einkommen beigebracht wurde. Bürger mit Wohnsitz im Ausland, kraft eines Dienstverhältnisses mit der Öffentlichen Verwaltung sowie jene, die als im Ausland wohnhaft betrachtet werden, da sie den Wohnsitz formell in ein vom M.D. vom 4. Mai 1999 angegebenes Land mit bevorzugtem Besteuerungssystem verlegt haben, haben ihren Steuerwohnsitz in der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes in Italien.

2.3 Daten des Vertreters

Bei nicht geschäftsfähigen Steuerzahlern (einschließlich minderjähriger Personen) muss unter **Punkt 30** die Steuernummer des Vertreters angegeben werden.

2.4 Den ausländischen Beziehern vorbehaltener Teil

In Bezug auf Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und andere Einkünfte müssen auch die Punkte 40 bis 43 verwendet werden, wenn der Bezieher ein „nicht ansässiges Subjekt“ ist. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Unter **Punkt 40** ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben, die von der Steuerbehörde des Wohnstaates ausgestellt wurde. Mangels dieser ist die von der Verwaltungsbehörde des Wohnstaates zugewiesene Identifikationsnummer anzugeben.
- Unter den **Punkten 41 und 42** sind jeweils der Wohnort im Ausland und die dazugehörige Anschrift anzugeben.
- Unter **Punkt 43** ist der Kode des ausländischen Wohnstaates anzugeben, der der Tabelle G - Verzeichnis der Staaten und ausländischen Territorien im Anhang zu diesen Anweisungen zu entnehmen ist

V. Anweisungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder den sonstigen Steuersubstituten - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit und Steuerbeistand

1. Allgemeine Informationen

Im Teil „**Steuerrechtliche Angaben**“ werden die der ordentlichen Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte, die Vergütungen mit Steuereinbehalt, die einer Ersatzsteuer unterworfenen, die einer getrennten Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte (Rückstände der vorangegangenen Jahre, Abfertigungen aus einem nicht selbstständigen Arbeitsverhältnis, einschließlich der entsprechenden Akonto- und Vorauszahlungen, die im Laufe des Jahres für ab dem Jahr 1974 erfolgte oder noch nicht erfolgte Auflösungen ausgeschüttet wurden und die im bis zum 31.12.2006 angereiften Kapital enthaltenen und in Form von Kapital ausgeschütteten Renten) sowie die berücksichtigten Aufwendungen und die übrigen, zur eventuellen Einreichung der Einkommensteuererklärung notwendigen Daten (zum Beispiel: Tage nicht selbstständiger Arbeit und/oder Rente) bescheinigt.

Die staatliche Verwaltung und die öffentlichen und privaten Körperschaften, die Hinterbliebenenrenten entrichten, müssen die für den hinterbliebenen Ehegatten entrichteten Beträge getrennt von den für Waisen entrichteten Beträgen bescheinigen, auch wenn diese minderjährig sind und im selben Haushalt leben.

Im Fall des Ablebens des Steuersubstituten, muss der Arbeitgeber den Erben eine Bescheinigung bezüglich des verstorbenen Angestellten ausstellen, aus der das Einkommen und die anderen an ihn gezahlten Summen hervorgehen. Im Abschnitt „Personendaten“ sind die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen anzugeben..

Die Bescheinigung muss auch ausgehändigt werden, um den Erben des Steuerzahlers gemäß dem, durch Artikel 7, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 konsolidierten Einkommensteuergesetzes die entrichteten Einkommen zu bestätigen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um einen Monatslohn oder um die Raten des dreizehnten Monatsgehaltes, die der Arbeitgeber dem Verstorbenen nicht direkt entrichten konnte. In diesem Fall:

- Müssen im Abschnitt „Personendaten“ die meldeamtlichen Daten des Erben angegeben werden;
- Muss der an den Erben ausgezahlte Betrag der Einkünfte in Punkt 1, 3, 4 und/oder 5 im Abschnitt „Steuerdaten“ der Bescheinigung über Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angegeben werden, je nach Art des gezahlten Einkommens und der im folgenden Punkt 11 vorgenommenen Einbehalte;
- nelle annotazioni (cod. AB), devono essere indicati il codice fiscale e i dati anagrafici del deceduto e deve essere specificato che trattasi di redditi per i quali l'erede non ha l'obbligo di presentare la dichiarazione;
- Unter Punkt 8 „Besondere Kategorien“ sind die Codes Z oder Z1 anzugeben, die der Tabelle D im Anhang zu den vorliegenden Anweisungen entnommen werden können.

2. Angaben für die eventuelle Abfassung der Einkommenssteuererklärung

Im **Punkt 1** muss der Gesamtbetrag der Einkommen aus unselbstständiger, gleichgestellter und gleichgesetzter Arbeit angegeben werden, für die der Abzug gemäß Art. 13, Absätze 1, 2, 3 und 4 des TUIR nach Abzug der absetzbaren Belastungen gemäß Art. 10 des TUIR und der besonderen Bestimmungen, die unter den Punkten 161 und 142 hervorgehoben werden, sowie nach Abzug des Solidaritätsbeitrags gemäß Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, 148, der unter dem Punkt 171 hervorgehoben wird, und der Beiträge zur Sozialversicherung, die nicht zur Bildung des Einkommens beigebracht haben, genutzt werden kann. Die im vorliegenden Punkt zu erklärenden Einkünfte sind zum Beispiel: Gehälter, Renten, zusätzliche Monatsgehälter, Entschädigungen für Dienstreisen, von Dritten entrichtete Entschädigungen und Entgelte, Studienstipendien, Entgelte aus dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, wenn auch nur gelegentlich oder mit Projektbedingungen ausgeführt, regelmäßige, von Zusatzrentenfonds entrichtete Zuwendungen, an die Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften entrichtete Entgelte, etc.

In diesem Punkt muss auch der Gesamtbetrag der Zulagen gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchstaben a) und c) des TUIR angegeben werden, der eine Millionen Euro übersteigt und der auf der Grundlage des Art. 24, Absatz 31, des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgeschrieben, der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag als Nettobetrag nach Abzug der Ermäßigungen und pauschalen Freibeträge gemäß Artikel 19 des TUIR zu berücksichtigen ist, und zwar proportional aufgeteilt aufgrund dessen, was im Rundschreiben Nr. 3/E von 28. Februar 2012 festgelegt ist.

In den Eintragungen (Kode BZ) muss der eine Millionen Euro übersteigende Gesamtbetrag angegeben werden.

In derselben Eintragung muss ferner der Betrag der einzelnen gezahlten Zulagen hervorgehoben werden.

Die in Form von regelmäßigen Zuwendungen ausgeschütteten Rentenleistungen betreffend, umfasst der in diesem Punkt anzugebende Betrag sowohl den steuerpflichtigen Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Leistung, als auch den Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung.

Im Fall eines gemäß Art. 14 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 ausgeübten Rückkaufs der bei der Zusatzrentenform individuell angereiften Position, ist im vorliegenden Punkt nur der steuerpflichtige Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung anzugeben, bezüglich welcher der Rückkauf aus Gründen durchgeführt wurde, die nicht vom Ruhestand des Versicherten oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder von anderen, nicht dem Willen der Parteien zuschreibbaren Gründen abhängen (wie zum Beispiel Entlassung wegen eines Vermögensfalls des Arbeitgebers, wegen eines Konkurses oder eines Konkursverfahrens). Im Fall von in vorangegangenen Jahren ausgeschütteten und in der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Summe enthaltenen Vorauszahlungen, muss in diesem Punkt der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Rückkaufswert angegeben werden, der tatsächlich im Jahr 2014 ausgeschüttete Betrag und im Punkt 11 der Betrag, der auf der Bescheinigung CUD erklärten Einkommen rückführbaren Einbehalte, der eventuell relevant ist für das Abfassen der Einkommenserklärung. In den Anmerkungen (Kode BE) muss der Steuersubstitut den Gesamtbetrag der Einkommen angeben, die der ordentlichen Besteuerung unterliegenden (zum Beispiel: In dem vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Betrag beinhaltet freiwilliger Rückkauf, einschließlich der oben erwähnten Vorauszahlung und anderer erklärten Einkommen) und die diesbezüglichen Einbehalte.

Der Steuersubstitut hat im Übrigen die Möglichkeit, die für diese Leistungen geschuldete Steuer mit eventuellen, sich aus dem Ausgleich mit Vorleistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital aus den vorangegangenen Jahren und sich ergebenden Steuerüberschüssen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen, zu verrechnen. Der durchgeführte Ausgleich und/oder der eventuelle nicht als Ausgleich verwendete Steuerüberschuss aus einer getrennten Besteuerung, müssen/muss in den Anmerkungen gegliedert angegeben werden (Kode BF).

In Bezug auf die Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine Steuerbegünstigungen zustehen, dies in den Anmerkungen anzugeben ist (Kode AG).

Im Ausland erzeugte Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

Was die im Ausland erzeugten Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit laut Absatz 8-bis, des Art. 51 des TUIR betrifft, ist die konventionelle Vergütung anzugeben, die für das Jahr 2014 durch das Interministerielle Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitiken im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 2013 definiert wurde.

Falls das Einkommen aus Punkt 1 im Ausland erbrachte Einkünfte miteinschließt, muss das in jedem Staat erbrachte Einkommen gegliedert in den Anmerkungen angegeben werden (Kode AD).

Für Einkünfte aus, von auf italienischem Staatsgebiet ansässigen Subjekten im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern dauerhaft geleisteter nicht selbständiger Arbeit, sind im vorliegenden Punkt die entrichteten Entgelte nach Abzug des Freibetrages (6 700,00 Euro) anzugeben was gegliedert in den Anmerkungen angegeben werden muss (Kode AE).

Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit von Personen, die nach Italien zurückkehren

Für die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit von Dozenten und Forschern, die im Besitz eines universitären oder eines gleichgestellten Studientitels gewohnheitsmäßig im Ausland ansässig sind und die für mindestens zwei Jahre dauernd und nachweislich eine Forschungs- oder Dozenten-Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Zentrum oder an einer Universität ausgeübt haben, ab dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009 oder in einem der fünf darauffolgenden Kalenderjahre ihre Tätigkeit in Italien ausüben und die damit folglich ihren Steuerwohnsitz auf italienischem Staatsgebiet haben, müssen im vorliegenden Punkt nur 10 Prozent der entrichteten Einkünfte angegeben werden. In den Eintragungen (Kode BC) die Höhe der Beträge angeben, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben (90% des ausgezahlten Betrags).

Falls der Substitut in den Anmerkungen (Kode BC) keinen Abbau der Besteuerungsgrundlage in Höhe von 90% vorgesehen hat, muss der Gesamtbetrag dieser Summen angegeben werden, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, bei der Steuererklärung die Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Für die Einkommen aus unselbständiger Arbeit der mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 identifizierten Vereinigungen hat das Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 einen Abbau der Besteuerungsgrundlage zu Einkommensteuerzwecken der natürlichen Personen in Höhe von 80% für die Arbeitnehmerinnen und von 70% für die Arbeitnehmer vorgesehen. In diesem Punkt muss also 20% bzw. 30% der den Arbeitnehmern, die im Besitz der vorgesehenen Bedingungen sind und die die Nutzung des vom Art. 3 des selbigen Gesetzes

bei der Anwendung der Einbehalte vorgesehenen Steuervorteil beantragt haben, gezahlten Einkommen angegeben werden. In den Eintragungen (Cod. BM) den Gesamtbetrag der Summen angeben, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben (80% oder 70% des gezahlten Betrags).

Falls der Substitut in den Anmerkungen (Kode BM) keinen Abbau der Besteuerungsgrundlage in Höhe von 80% bzw. 70% vorgesehen hat, muss der Gesamtbetrag dieser Summen angegeben werden, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, bei der Steuererklärung die Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Vergütungen in Form von Bonus und Stock Option

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 33 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, anschließend geändert durch Artikel 23, Absatz 50-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, ist bei Vergütungen in Form von Bonussen oder Aktienoptionen in den Anmerkungen (Kode BL) Folgendes anzugeben:

- den Gesamtbetrag der besagten Vergütungen;
- der Anteil der Bezüge, die den Festanteil der Vergütung übersteigt;
- die entsprechende getätigte Steuer.

Ab diesem Jahr ist für die unter Punkt 1 angegebenen Einkünfte die Aufstellung in Form des Mehrfachformulars vorgesehen, das dem Zweck dient, die genaue Angabe der ausgezahlten Summen zu verwalten, wenn mehrere befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse vorliegen, die in der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen sind.

Punkt 2 muss immer ausgefüllt werden, wenn Angaben in Punkt 1 gemacht wurden. In diesem Fall ist Kode 1 für einen unbefristeten und Kode 2 für einen befristeten Arbeitsvertrag anzugeben. Punkt 2 muss auch dann ausgefüllt werden, wenn zum Beispiel Summen für Stipendium oder Rentenleistungen gemäß dem G.v.D. Nr. 124 von 1993 ausbezahlt wurden. In diesem Fall ist unter diesem Punkt jeweils der Kode 2 oder der Kode 1 anzugeben.

Unter **Punkt 3** wird die Gesamtsumme der Renteneinkünfte eingetragen, für die gemäß Art. 13, Absatz 3 und 4 des Steuergesetzes (TUIR) ein absetzbarer Betrag in Anspruch genommen werden kann.

Im **Punkt 4** muss der Gesamtbetrag der den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte angegeben werden (Zulagen, Sitzungsgelder und sonstige vom Staat, den Regionen, den Provinzen und Gemeinden bezahlte Entgelte für die Leistung öffentlicher Dienste, falls die Leistungen nicht in Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten oder in einem Handelsunternehmen erbracht wurden, für öffentliche und politische Ämter bezogene Zulagen, Bezüge aus der Ausübung innerbetrieblicher, freiberuflicher, vom Personal des Landesgesundheitsdienstes durchgeführten Tätigkeit, etc.), für die gemäß Art. 13, Absätze 5 und 5-bis des TUIR die genannte Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

Unter **Punkt 5** wird die Gesamtsumme der Einkünfte aus regelmäßigen Unterhaltszahlungen eingetragen, die unter den abzugsfähigen Aufwendungen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchstabe c) angegeben sind und für die gemäß Art. 13, Absatz 5-bis des Steuergesetzes (TUIR) ein absetzbarer Betrag in Anspruch genommen werden kann.

Falls der Steuerzahler von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, beim Arbeitgeber zu beantragen, andere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte bezogene Einkünfte zu berücksichtigen, muss in der Bescheinigung Folgendes angegeben werden: Der Gesamtbetrag der bezogenen Einkünfte (Punkte 1, 3, 4 und 5), angewandte Einbehalte und die zustehenden Absetzungen. Die von anderen Subjekten insgesamt bezahlten Einkünfte sind gleichfalls in den nachfolgenden Punkten 301 und 317 hervorgehoben.

Bezüglich der Punkte 1 und 4 muss in den Anmerkungen (Kode AH) der Wert der eventuellen, während des Verhältnisses gewährten freiwilligen Zuwendungen in Naturalien sowie der Bezüge in Naturalien, unabhängig von deren Höhe angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die freiwilligen Geldzuwendungen, wie im Gesetzdekret Nr. 93 vom 27. Mai 2008 festgesetzt, für den gesamten Betrag zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beitragen.

In Bezugnahme auf die in denselben Punkten 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Einkünfte, muss in den Anmerkungen (Kode AI) eine gegliederte Angabe jeder Typologie des erklärten Einkommens (zum Beispiel Arbeitsverhältnisse der geregelten und dauerhaften Mitarbeit, Leistung öffentlicher Dienste, etc.) und des entsprechenden Betrages gegeben werden.

Steuerfreie Einkommen

Falls die Einkünfte in Italien vollständig von der Steuer befreit sind, weil der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat, mit dem ein bilaterales Abkommen in Kraft ist, um die Doppelbesteuerung hinsichtlich direkter Steuern zu vermeiden, muss der Steuersubstitut die Bescheinigung (CUD) ausstellen, um den Betrag dieser Einkünfte ausschließlich in den Anmerkungen (Code AJ) anzugeben.

Falls die Einkünfte in Italien teilweise von der Steuer befreit sind, muss der von der Steuer ausgeschlossene Betrag nur in den Anmerkungen (Code AJ) angegeben werden.

Mit einer entsprechenden Anmerkung (Kode BQ) werden in der Bescheinigung die weitere Kategorien von befreiten Einkünften angegeben (Vergütungen von internationalen Körperschaften und Organismen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen und von Missionen zugunsten von abhängig Beschäftigten, die ihren Wohnsitz in Italien haben; Beträge für Stipendien oder Studienbeihilfen oder Forschungstätigkeiten, die aufgrund der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen befreit sind (z.B. die Stipendien für Forschungsdoktorate, die von den Universitäten und den universitären Bildungseinrichtungen gezahlt werden, sowie vorgesehen vom Gesetz Nr. 398; die Stipendien für postgraduierte Forschungstätigkeiten, so wie vorgesehen vom Gesetz Nr. 210 vom 3. Juli 1998; die Forschungsbeihilfen, so wie vorgesehen vom Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010); befreite Beträge oder solche

Beträge, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben und vom INAIL gezahlt wurden; befreite Beträge oder solche Beträge, die nicht zur Bildung steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben und vom INPS gezahlt wurden).

Im **Punkt 6** muss die Anzahl der Tage während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absatz 1, des TUIR zusteht, angegeben werden.

Im **Punkt 7** muss die Anzahl der Tage, einschließlich der Dauer der Rente, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absätze 3 und 4 des TUIR zusteht, angegeben werden.

Mit Bezugnahme auf die Punkte 6 und 7 der Anmerkungen (Kode AI), muss die Angabe der Arbeits- oder Rentendauer erfolgen, auch wenn diese weniger als ein Jahr betrug (Anfangs- und Auflösungsdatum). Wenn im Lauf des Jahres eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen vorliegt, muss die Information für jedes Arbeitsverhältnis und ferner der entsprechende Betrag angegeben werden. Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente muss hingegen stets eine aufgegliederte Angabe der Dauer erfolgen, unter Bezugnahme auf jedes ausgeglichene Einkommen.

Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente, müssen in den Punkten 6 und 7 die Tage angegeben werden, in welchen die laut Art. 13 des TUIR anerkannten Absetzungen theoretisch konkurrieren. Die Summe der Tage darf nicht mehr als 365 betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass, falls der Steuerzahler um eine Nichtanwendung der ihm zustehenden Absetzungen ansucht, der Steuersubstitut trotzdem in den Punkten 6 und/oder 7 die entsprechende Anzahl der Tage angeben muss.

Unter **Punkt 8** wird das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses eingetragen. Im Fall des Übergangs des Arbeitnehmers von einem auf einen anderen Substituten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses muss das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses mit dem ersten Substituten angegeben werden.

Unter **Punkt 9** ist das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis mit demselben Steuersubstitut unterbrochen und im Lauf des Jahres wieder aufgenommen wird, muss Punkt 10 angekreuzt werden.

In diesem Fall muss unter Punkt 8 das Datum des Beginns des ersten, ausgeglichenen Arbeitsverhältnisses eingetragen werden.

Im **Punkt 11** muss der Gesamtbetrag der Akontoeinbehalte angegeben werden, die der Steuerzahler in der Steuererklärung aufzuführen hat, die er eventuell einreichen muss. Die in diesem Punkt angegebenen Steuerrückbehalte müssen nach Abzug der Absetzungen und des eventuell für definitiv im Ausland gezahlte und in den nachfolgenden Punkten 102, 103, 107, 108, 109 und 114 angegebene Steuern zuerkannten Steuerguthabens dargelegt werden. Die im vorliegenden Punkt dargestellten Steuereinbehalte verstehen sich inklusive der im Punkt 20 angegebenen.

Der Betrag der im Punkt 11 anzugebenden Steuereinbehalte ist jener, der sich aus den vom Steuersubstitut durchgeführten Ausgleichsverfahren ergibt. Daher muss im Fall eines Ausfalls der dem Steuerrückbehalt, der aus diesen Verfahren folgt, unterzogenen Einkünfte trotzdem im Punkt 11 der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte angegeben werden, auch wenn:

- Noch nicht alle vollzogen erscheinen;
- im Fall von Staatsbediensteten, diese erklärt haben, die bezügliche Einzahlung selbständig durchzuführen.

In den vorangegangenen Fällen müssen darüber hinaus auch die Punkte 184 und 186 abgefasst werden. Die auszahlenden Körperschaften von Rentenzuweisungen, die auf Grundlage der von der „Rentendatei“ gelieferten Mitteilungen die Einbehalte angewendet und die Absetzungen anerkannt haben, müssen dies in den Anmerkungen (Kode AK) der Bescheinigung anmerken und präzisieren, dass der Rentner, wenn er außer den Rentenzuweisungen keine anderen Einkünfte besitzt und falls die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, dieser von der Einreichung der Erklärung befreit ist.

In diesem Punkt müssen darüber hinaus die Einbehalte angegeben werden, die auf die unter den Punkten 1, 3, 4 und 5 angegebenen Einkommen erhoben und in der auf den Namen der Erben lautenden Bescheinigung angegeben wurden.

Im **Punkt 12** muss der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, der vom Steuerzahler auf den Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldet wird, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, angegeben werden. Dieser Betrag versteht sich inklusive jenem, eventuell im Punkt 21 angegebenen.

Im **Punkt 16** muss der Betrag der effektiv vom Steuersubstitut als Akontozahlung für den Besteuerungszeitraum 2014 einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer inklusive jenem, eventuell in Punkt 23 aufgeführten, angegeben werden.

Im **Punkt 17** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung für den Besteuerungszeitraum 2014 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, inklusive jenem eventuell in Punkt 24 aufgeführten.

Im **Punkt 19** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte als Akontozahlung geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für den Besteuerungszeitraum 2015 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen.

Es wird präzisiert, dass die Punkte 16, 17 und 19 unter Bezugnahme auf Steuersubstitute, die in Gemeinden ansässig sind, die keine Anwendung der Zusatzsteuer verfügt haben, nicht ausgefüllt werden müssen.

Die in den Punkten 12, 17 und 19 hervorgehobenen Beträge sind für die in den Punkten 1, 3, 4 und 5 angegebenen Einkünfte festgesetzt und bringen für den Steuersubstituten die Pflicht mit sich, die Abschöpfung entweder in Raten, im darauffolgenden Besteuerungszeitraum, oder alles auf einmal bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen. In diesem letztgenannten Fall müssen die Anmerkungen (Kode AL) die Information enthalten, dass die in den Punkten 12, 16 und 17 angegebenen Beträge vollständig einbehalten sind.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist es nötig, eine Berechnung der auf die während des Jahres ausgeschütete-

ten Beträge effektiv geschuldeten Zusatzsteuer durchzuführen. Im Speziellen muss im Punkt 16 der Betrag der vom Steuersubstitut als Akontozahlung effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und im Punkt 17 der Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden.

Sollte hingegen der geschuldete Betrag für die kommunale Zusatzsteuer auf ausgezahlte Entlohnungen geringer sein als die Steuervorauszahlung, die in der einheitlichen Bescheinigung 2015 für den vorangegangenen Steuerzeitraum ausgewiesen ist, muss der Steuersubstitut unter Punkt 16 diesen geringeren Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer netto an, das heißt, wie viel davon rückerstattet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Punkt 19 nicht ausgefüllt werden muss.

Im **Punkt 20** muss der Betrag, der auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, der bereits in dem im Punkt 11 angegebenen Betrag inkludiert ist, angegeben werden.

Im **Punkt 21** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnliche Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 12 angegebenen Betrag inkludiert.

Im **Punkt 23** muss der Betrag der als Akontozahlung effektiv für den Besteuerungszeitraum 2014 geschuldeten und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 16 angegebenen Betrag inkludiert.

Im **Punkt 24** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 17 angegebenen Betrag inkludiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn gemäß Art. 1, Absatz 3-bis, des G.v.D. Nr. 360 vom 28. September 1998 Befreiungsstufen beschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BB und Kode BN) angegeben werden muss, ob man diese Befreiung in Anspruch genommen hat.

In den Anmerkungen (Kode BP) müssen die Beträge der in der vorhergehenden CUD-Bescheinigung ausgewiesenen regionalen Zusatzsteuer und der Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer aufgeführt werden, die nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurden. In den Anmerkungen (Kode BS) ist der in der vorherigen CUD-Bescheinigung ausgewiesene Betrag der Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer anzugeben, der nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurde.

Die Eintragungen BP und BS müssen unabhängig vom Eintritt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angegeben werden.

Zum Zweck der eventuellen Abfassung der Einkommenserklärung durch den Substitut müssen in den **Punkten 31, 32, 33, 34 und 35** die Beträge der ersten und zweiten bzw. der einzigen IRPEF-Akontozahlung angegeben werden sowie die Beträge der Akontozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und die Beträge der ersten und zweiten bzw. der einzigen Rate in Bezug auf die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die vom Substitut für den Substitut einbehalten wurde, der im Besteuerungszeitraum, für den die Bescheinigung ausgestellt wurde, auf eine Steuerbeistand zurückgegriffen hat. Wenn die genannten Steuervorauszahlungen in Bezug auf das erklärende Subjekt aufgrund von erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehalten wurden, ist unter den Punkten 36, 37 und 38 der ausgesetzte Betrag anzugeben, der bereits in den vorherigen Punkten 31, 32, 33, 34 und 35 enthalten ist.

Wenn der Steuersubstitut auch dem Ehegatten des Substituten Steuerbeistand leistet, müssen unter den **Punkten 51, 52, 53, 54 und 55** die Details der entsprechenden Vorauszahlungen des Ehegatten angegeben werden. Der Betrag, der aufgrund von erlassenen Bestimmungen infolge der eventuell in den Punkten 56, 57 und 58 angegebenen außergewöhnlichen Ereignisse nicht einbehalten wurde, ist in diesen Beträgen bereits enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorauszahlungen des erklärenden Subjekts und des Ehegatten ohne eventuelle Zuschläge für Ratenzahlung oder verspätete Zahlungen anzugeben sind.

In den Anmerkungen (Kode BR) müssen die Schuldenbeträge des Saldos der Einkommensteuer, der regionalen Zusatzsteuer, des Saldos der kommunalen Zusatzsteuer, der Anzahlung der getrennten Besteuerung, der Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien und auf Mieteinnahmen sowie des Solidaritätsbeitrags in Bezug auf den geleisteten Steuerbeistand angegeben werden, die nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurden.

Für diejenigen, die den Steuerbeistand in Anspruch genommen haben, sind unter den **Punkten 61, 62, 63, und 64** jeweils die eventuellen IRPEF-Guthaben (sowohl aus der ordentlichen und getrennten Besteuerung als aus der Ersatzbesteuerung der Produktivitätsprämien und des Solidaritätsbeitrags), die Guthaben aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, die Guthaben aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer sowie die Guthaben aus der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen anzugeben, die sich auf den Substitut und das Vorjahr beziehen und aus welchem Grund auch immer vom Substituten nicht zurückerstattet wurden. Für diejenigen, die den Steuerbeistand in Anspruch genommen haben, sind unter den **Punkten 65, 66, 67, und 68** jeweils die eventuellen IRPEF-Guthaben (sowohl aus der ordentlichen und getrennten Besteuerung als aus der Ersatzbesteuerung der Produktivitätsprämien und des Solidaritätsbeitrags), die Guthaben aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, die Guthaben aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer sowie die Guthaben aus der Ersatzsteuer für Mieteinnahmen anzugeben, die sich auf den Ehegatten und das Vorjahr beziehen und aus welchem Grund auch immer vom Substituten nicht zurückerstattet wurden.

Unter Bezugnahme auf die aus einem Steuerbeistand stammenden IRPEF-Guthaben, Guthaben der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und der Ersatzsteuer müssen in den Anmerkungen (Kode AM) die entsprechenden Beträge angegeben werden, die dem Substitut und dem Ehegatten erstattet wurden. Das Rundschreiben Nr. 44 der Agentur der Einnahmen vom 13. August 2010 betrifft die Wiederaufnahme der Erfüllungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Aussetzung aufgrund des Erdbebens vom 6. April 2009 hat vorgesehen, dass diese Zahlungen auf Antrag des Substituten vom Arbeitgeber vorgenommen werden können. Bei Beendi-

gung des Arbeitsverhältnisses vor dem Abschluss der Zahlung der Raten durch den Arbeitgeber muss der Letztgenannte die nicht gezahlten Beträge in den Eintragungen (Kode BT) angeben. In den Eintragungen (Kode BV) müssen auf jedem Fall alle geleisteten Zahlungen angegeben werden.

Unter den **Punkten 71, 73, 75, 77, 79 und 81** wird der Kode für die absetzbaren Aufwendungen angegeben, für die ein Abzug von der Bruttosteuer in Höhe von 19% und 26% zusteht. Der Kode kann den Tabellen A und B im Anhang zu den vorliegenden Anweisungen entnommen werden.

Unter den **Punkten 72, 74, 76, 78, 80 und 82** wird der Betrag der absetzbaren Aufwendungen in Bezug auf den angegebenen Kode in den vorstehenden Punkten angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesen Punkten enthaltenen Beträge der absetzbaren Aufwendungen unter Berücksichtigung der etwaigen Maximalbeträge sowie nach Abzug der von den Vorschriften, die sie regeln, vorgesehenen Selbstbeteiligung berechnet werden müssen

Abzüge und Guthaben

Im **Punkt 101** ist die gemäß Art. 11 des TUIR unter Anwendung des Prozentsatzes berechnete Bruttosteuer, der Einkommensstaffeln auf die Summe der in den Punkten 1, 3, 4 und 5 der Bescheinigung hervorgehobenen Einkünfte, angegeben. Dieser Punkt ist nicht auszufüllen für die Einkünfte, die an die Erben entrichtet werden. Im **Punkt 102** muss der Gesamtbetrag des eventuell, für zu Lasten lebende Ehegatten und Familienangehörige zustehenden Absetzbetrages aus Art. 12 Absatz 1 des TUIR angegeben werden.

Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als ein Kalenderjahr, berechnet der Substitut den Abzug für Unterhaltungspflichten gegenüber der Familie im Verhältnis zur Arbeitsdauer, es sei denn, der Substitut hat ausdrücklich beantragt, den Abzug für den gesamten Steuerzeitraum in Anspruch zu nehmen (sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen). Falls die genannten Abzüge im Verhältnis zur Arbeitsdauer festgelegt wurden, muss der Substitut dies dem Empfänger in den Anmerkungen mitteilen (Kode AC).

In **Punkt 103** muss der Betrag der Absetzbeträge laut Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR angegeben werden, der in die, um die anderen Absetzbeträge laut Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 104** muss der Betrag des vom Steuersubstitut anerkannten Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR bezüglich des Steuerjahres 2014 angegeben werden, gleich der Höhe des Absetzbetrages aus Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR, der nicht in die, um die anderen Absetzbeträge aus Absatz 1, Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 105** muss der Betrag des Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR angegeben werden, bezüglich des Steuerjahres 2014, das nicht zuerkannt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Abfassung des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BH) darauf hinweisen muss, dass, wenn der Steuerzahler keine anderen Einkünfte außer den vom Steuersubstitut erklärten hat, er in der Einkommenserklärung die Rückerstattung des nicht zuerkannten Guthabens beantragen kann.

Falls man im Zuge der Ausgleichung mit der Wiedergewinnung des vorher anerkannten Guthabens für kinderreiche Familien fortfahren muss, ist im **Punkt 106** das genannte wiedergewonnene Guthaben anzugeben.

Im **Punkt 107** muss der Betrag des eventuell gemäß Art. 13 des TUIR zustehenden Absetzbetrages für unselbständige Arbeit oder Rente angegeben werden.

Im Fall von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitsvertrag auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr (Beginn oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres), muss der Substitut, gemäß Punkt 1 auf die Einkünfte beschränkt, auch den minimalen Absetzbetrag an der Arbeitsdauer ausgleichen.

In diesem Fall muss der Substitut dem Bezieher in den Anmerkungen (Kode AN) mitteilen, dass er den Absetzbetrag in Steuererklärungen für das gesamte Jahr nutzen kann, falls dieser von diesem Substitut selbst oder von einem anderen Arbeitgeber, auf Anfrage des Beziehers schon zugeteilt worden ist und als effektiv zustehend erscheint.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Bezieher dem Steuersubstitut den Betrag von anderen Einkommen mitgeteilt hat, dieser letztgenannte dies zum Zweck der Berechnung der Absetzbeträge aus Art. 12 und 13 des TUIR berücksichtigen und in den Anmerkungen (Kode AO) hervorheben muss, indem er den Betrag des Einkommens der Hauptwohnung und der entsprechenden Nebengebäude gegliedert angibt, wenn dies im mitgeteilten Betrag mit enthalten ist.

Punkt 108 ist der Angabe des Gesamtbetrags der Absetzbeträge laut den vorangegangenen Punkten 72, 74, 76, 78, 80 und 82 vorbehalten, der sich aus den absetzbaren Aufwendungen laut Art. 15 des Steuergesetzes (TUIR) ergibt. Unter diesem Punkt muss ferner der Pauschalabzug in Bezug auf die Haltung von Führhunden angegeben werden, für die eine ausdrückliche Angabe in den Anmerkungen erforderlich ist (Kode AP).

Im **Punkt 109** muss der Betrag der Absetzbeträge aus den Absätzen von 01 bis 1-ter des Art. 16 des TUIR angegeben werden, der in die verringerte Bruttosteuer, in der Reihenfolge der Absetzbeträge aus den Artikeln 12 und 13 des genannten TUIR eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn im Laufe des Jahres ein Mietvertrag oder mehrere Mietverträge abgeschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BG) mit den Kodes 1, 2, 3 und 4 die diversen Arten von Mieteinnahmen angegeben werden müssen, die jeweils in den Absätzen 01 bis 1-ter des Art. 16 des Steuergesetzes (TUIR) aufgeführt sind, sowie mit Kode 5 die Art der Mieteinnahme gemäß Gesetzesdekret Nr. 47 vom 28. März 2014. Ferner ist die Anzahl der Tage, in der die vermietete Immobilie zum Hauptwohnsitz bestimmt war sowie der zustehende Prozentsatz des Absetzbetrages anzugeben.

Unter **Punkt 110** muss der Betrag der vom Steuersubstitut zuerkannten Absetzbeträge gemäß Absatz 1-sexies des Art. 16 des Steuergesetzes (TUIR) und Art. 7, Absatz 2 des G.D. Nr. 47 vom 28. März 2014 angegeben werden, die der verringerten Bruttosteuer im Rahmen der Absetzbeträge gemäß Artikel 12 und 13 des genannten Steuergesetzes

gegenüberstehen.

Unter **Punkt 111** wird der Betrag der Abzüge gemäß Art. 16, Absatz 1-sexies des Steuergesetzes (TUIR) und Art. 7, Absatz 2 des G.D. Nr. 47 vom 28. März 2014 angegeben, der nicht vom Substitut zuerkannt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Abfassens des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BI) angeben muss, dass, wenn der Steuerzahler keine Einkommen außer den vom Steuersubstitut erklärten besitzt, er in der Steuererklärung die Rückerstattung des nicht genutzten Absetzbetrages beantragen kann.

Falls bei einem Ausgleich zur Wiedergewinnung des vorher genehmigten Guthabens für Mietzins übergegangen werden muss, ist im **Punkt 112** der Betrag des genannten wiedergewonnenen Guthabens anzugeben.

Im **Punkt 113** muss der umfassende Gesamtbetrag der schon in den Punkten 102, 103, 107, 108 und 109 aufgeführten Absetzbeträge angegeben werden. Sollten die Absetzbeträge nach der Angabe des theoretisch zustehenden Betrages in den Punkten 102, 107 und 108 nicht völlig zugewiesen worden sein, da der Betrag der Bruttosteuer nicht ausreicht, muss im vorliegenden Punkt der Gesamtbetrag der bezüglich der Bruttosteuer des Beziehers effektiv zugewiesenen Absetzbeträge angegeben werden.

Im **Punkt 114** muss das eventuell bei den Ausgleichsverfahren anerkannte Steuerguthaben für die nachweislich im Ausland bezahlten Steuern angegeben werden.

Mit Bezug auf dieses, unter **Punkt 114** ausgewiesene Guthaben müssen unter den nachfolgenden **Punkten 115, 116, 117 und 118** folgende Angaben gemacht werden, und zwar jeweils für jeden Auslandsstaat, in dem das Einkommen erwirtschaftet wurde:

- Der Kode des Auslandsstaates;
- Das Jahr, in dem das ausländische Einkommen bezogen wurde;
- Das im Ausland erwirtschaftete Einkommen;
- Die im Ausland entrichtete und endgültig gewordene Steuer.

Mit Bezug auf den ausgewiesenen Betrag unter Punkt 114 muss in den Anmerkungen (Kode AQ) eine Angabe mit Unterteilung des in Italien besteuerten Einkommens, der italienischen Bruttosteuer sowie der italienischen Nettosteuer erfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 165, Absatz 10 des TUIR, wenn das im Ausland erbrachte Einkommen nur teilweise zu Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beiträgt (z.B.: Laut Absatz 8-bis des Art. 51 des TUIR bestimmtes Einkommen), auch die im Ausland bezahlte Steuer, die in den Anmerkungen (Kode AQ) anzugeben ist jene ist, die im entsprechenden Ausmaß herabgesetzt ist.

In diesem Fall muss der Substitut des Steuerzahlers in den Anmerkungen darüber informieren, dass die ausgewiesene endgültige Auslandssteuer proportional zum Verhältnis zwischen dem konventionell festgelegten Auslandseinkommen und dem Einkommen vermindert wurde, das zu versteuern wäre, wenn dieselbe Arbeitstätigkeit in Italien erbracht worden wäre (Beschluss Nr. 48/E von 2013).

Guthaben Bonus Irpef

Um **Punkt 119** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

1. Wenn der Steuersubstitut dem Arbeitnehmer den IRPEF-Bonus zuerkannt und diesen ganz oder teilweise ausgezahlt hat;
2. Wenn der Steuersubstitut dem Arbeitnehmer den IRPEF-Bonus nicht zuerkannt bzw. diesen zuerkannt hat, aber nicht einmal teilweise ausgezahlt hat;

Unter **Punkt 120** wird der Betrag des IRPEF-Bonus angegeben, den der Steuersubstitut dem Arbeitnehmer gezahlt hat.

Unter **Punkt 121** wird der Betrag des IRPEF-Bonus angegeben, den der Steuersubstitut zuerkannt, aber dem Arbeitnehmer nicht gezahlt hat. Sollten vorherige Arbeitsverhältnisse bestehen, muss der Steuersubstitut, der die einheitliche Bescheinigung ausgestellt, zwecks Abfassung dieses Abschnitts die Daten in den einheitlichen Bescheinigungen in Bezug auf die vorherigen Arbeitsverhältnisse berücksichtigen.

Ergänzende Vorsorge

In den Punkten von **141 bis 153** müssen die Daten bezüglich der Ergänzungsvorsorge angegeben werden.

Punkt 141 muss ausgefüllt werden, wenn der Substitut Beiträge und/oder die Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an eine Form der zusätzlichen oder individuellen Vorsorge geleistet hat. Dieser Punkt muss auch dann ausgefüllt werden, wenn der Substitut die direkt vom Steuerzahler in eine Form der Vorsorge eingezahlten Beträge berücksichtigt hat.

In diesem Fall ist anzugeben:

- 1** - Für Subjekte, für die gemäß den Bestimmungen in Art. 8, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 die Abzugsfähigkeit der eingezahlten Beiträge für einen Betrag nicht über 5164,57 Euro vorgesehen ist;
- 2** - Für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind, für welche die finanzielle Unausgeglichenheit festgestellt und der Plan für die Wiederherstellung der Ausgeglichenheit vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik genehmigt wurde;
- 3** - Für Arbeitnehmer in Erstbeschäftigung nach dem Datum des Inkrafttretens des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005.
- 4** - Für öffentlich Beschäftigte, die in speziell für sie eingerichteten Rentenkassen eingetragen sind. Es wird darauf

hingewiesen, dass unter **Punkt 144** der Betrag der Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzutragen ist, der dem Fonds zugewiesen wird.

Sollten sich für den Bezieher im Lauf des Jahres mehrere Situationen ergeben, bei denen unterschiedliche Codes genannt werden müssen, dann muss der Substitut jede Situation getrennt ausweisen und die betreffenden Felder mehrmals ausfüllen.

Unter **Punkt 142** wird der aus den Punkten 1, 3, 4 und 5 abgezogene Betrag der Beiträge und Prämien eingetragen, die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber an Formen der Zusatzrente gezahlt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitnehmern in Erstbeschäftigung die Höhe der abgezogenen Beiträge, die unter diesem Punkt anzugeben sind, eine Summe von 5.164,57 Euro nicht übersteigen darf.

Unter **Punkt 143** wird der Betrag der Beiträge und Prämien eingetragen, der nicht unter den genannten Punkten 1, 3, 4 und 5 abgezogen wurde, z. B. weil dieser den in Art. 10, Absatz 1, Buchstabe e-bis) des Steuergesetzes (TUIR) vorgesehenen Maximalbetrag übersteigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zusatzvorsorgebeiträgen, die in mehreren Bescheinigungen angegeben sind und nicht ausgeglichen wurden, geprüft werden muss, dass die in den Bestimmungen vorgesehenen Maximalbeträge nicht überschritten wurden. A tal fine il sostituto dovrà sempre compilare le an- notazioni (cod. CC), per permettere al contribuente di effettuare tale verifica in sede di dichiarazione dei redditi.

Unter **Punkt 145** muss das Datum der Eintragung in den Zusatzvorsorgefonds nach dem Datum des Inkrafttretens des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in Bezug auf Arbeitnehmern in Erstbeschäftigung ab dem 1. Januar 2007 angegeben werden

Im **Punkt 146** ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres gemäß G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vom Berufstätigen in erster Anstellung und vom Arbeitgeber an die Zusatzrentenfonds gezahlten Beiträge anzugeben.

Im **Punkt 147** ist der Betrag der im Jahr gezahlten Beiträge anzugeben, der die von den Punkten 1, 3, 4 und 5 ausgeschlossene Grenze von 5.164,57 Euro überschreitet, und die die Arbeitnehmer in Erstanstellung in den zwanzig Jahren abziehen können, die auf das fünfte Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen folgen. Dieser Betrag ist bereits im Punkt 146 mit inbegriffen.

Im **Punkt 148** ist der Gesamtbetrag der im Jahr und in den Vorjahren abgezogenen Beiträge anzugeben, begrenzt auf die ersten fünf Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen gegenüber den insgesamt in den fünf Jahren vom Arbeitnehmer in Erstanstellung oder vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Punkt nur unter Bezug auf die ersten fünf Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen auszufüllen ist. Bezüglich der Arbeitnehmer in Erstanstellung, für die das Recht angelaufen ist, vom Gesamteinkommen die Beiträge in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren der Teilnahme an Rentenformen abgezogenen Beträgen abzuziehen, muss im **Punkt 149** der Betrag dieser Beiträge angegeben werden. Dieser Betrag muss nach Abzug der Beiträge angegeben werden, die bereits ab dem sechsten Jahr abgezogen wurden.

Im **Punkt 150** ist die Anzahl der verbleibenden Jahre anzugeben, in denen es möglich, den in Artikel 8, Absatz 6, der G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 vorgesehenen Abzug in Anspruch zu nehmen.

Zum korrekten Ausfüllen der Felder in Bezug auf die zusätzliche Vorsorge bei Arbeitnehmern in Erstanstellung wird abschließend darauf hingewiesen, dass in den ersten fünf Jahren die Felder 146 und 148 auszufüllen sind; ab dem sechsten Jahre sind hingegen die Felder 146, 147, 149 und 150 auszufüllen.

Im **Punkt 151** ist der vollständige Betrag der für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlten Prämien und Beiträge anzugeben.

Unter **Punkt 152** muss der Betrag der Prämien und Beiträge angegeben werden, die für zu Lasten lebende Familienmitglieder gezahlt wurden und für die ein Abzug zuerkannt wurde, da dieser Betrag vom Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit ausgenommen wird, das bereits im Punkt 142 enthalten ist.

Unter **Punkt 153** muss der Betrag der Prämien und Beiträge angegeben werden, die für zu Lasten lebende Familienmitglieder gezahlt wurden und für die kein Abzug zuerkannt wurde, da dieser Betrag beim bereits im Punkt 143 enthaltenen Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit berücksichtigt wird.

Abzugsfähige Aufwendungen

Im **Punkt 161** sind anzugeben:

- Der Gesamtbetrag der Aufwendungen laut Art. 10 des TUIR, zu den dort vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der an Zusatzrentenfonds bezahlten, laut der Punkte 1, 3, 4 und 5 von der Besteuerung ausgenommenen, im Punkt 142 hervorgehobenen Beiträge und Prämien;
- Die gemäß Kollektivverträgen oder betrieblichen Abkommen oder Verordnungen laut demselben Art. 10, Absatz 1, Buchst. b) und gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchst. h) des TUIR gegenüber den Ausgaben für die Gesundheit durchgeführten Zahlungen, die laut Punkt 1, 3, 4 und 5 nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben;
- die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der von spezifischen Bestimmungen vorgesehenen religiösen Institutionen, die nicht dem Zentralinstitut zum Unterhalt des Klerus der italienischen katholischen Kirche entsprechen.

Der in diesem Punkt angegebene Betrag muss dem Bezieher aus Gründen der Kenntnisnahme und der Transparenz beigestellt werden. Folglich muss der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode AR) die einzelnen Posten des vorliegenden Punktes expliziert darstellen, in dem er es für den Steuerzahler hervorhebt, dass diese Beträge nicht in der von diesem eingereichten eventuellen Steuererklärung aufgeführt werden müssen.

Im **Punkt 162** ist der Gesamtbetrag der getragenen Aufwendungen laut Artikel 10, Absatz 1, Buchst. d-bis), des TUIR, so wie umgeändert von Artikel 1, Absatz 174, des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013, anzugeben, der nicht von den Einkommen laut Punkt 1, 3, 4 und 5 abgezogen wurde, und für den der Abzug vom Gesamteinkommen in

den folgenden Steuerzeiträumen möglich ist. Alternativ dazu kann der Substitut die Rückerstattung der Steuer beantragen, die dem nicht abgezogenen Betrag entspricht. Die entsprechenden Modalitäten werden durch ein Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen definiert. Der Steuersubstitut muss in den Anmerkungen (Kode CG) angeben, dass der Steuerzahler die Steuererklärung vorlegen kann, diese Aufwendung in den nachfolgenden Jahren ausweisen oder die Erstattung der entsprechenden Steuer beantragen kann.

In **Punkt 163** müssen die Beiträge der vom Substitut oder vom Steuerzahler für die sanitäre Betreuung an Körperschaften oder Kassen bezahlte Beiträge angegeben werden, die gemäß Vertragsbestimmungen oder den Bestimmungen aus betrieblichen Abkommen oder Verordnungen allein zu Betreuungszwecken dienen. Auf Grundlage des in Art. 51, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR Festgesetzten, tragen die genannten Beiträge nicht zur Bildung des Einkommens mit einem Betrag, nicht höher als insgesamt 3.615,20 Euro aus nicht selbständiger Arbeit bei. Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund dieser Beiträge zurückerstatteten Gesundheitsausgaben in der Steuererklärung nicht absetzbar oder abzugsfähig sind.

Unter **Punkt 164** werden die nicht abgezogenen Beiträge für Gesundheitsversorgung angegeben, die vom Substitut und/oder vom Substitut an Körperschaften oder Kassen ausschließlich für Fürsorgezwecke in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Verträgen, Vereinbarungen oder in Betriebsregelungen gezahlt wurden. In den Anmerkungen (Kode AU) muss darauf hingewiesen werden, dass die aufgrund dieser Beiträge eventuell zurückerstatteten Gesundheitsausgaben bei der Steuererklärung von der Steuer in Abzug gebracht oder abgesetzt werden können.

Wenn der Substitut diese Beiträge nicht vom Einkommen hat ausschließen können, auch wenn diese innerhalb der festgelegten Höchstbeträge liegen, muss unter diesem Punkt die Höhe dieser Beiträge angegeben werden, die somit zum Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit beigetragen haben. Daher können die eventuell zurückerstatteten Gesundheitsausgaben bei der Steuererklärung von der Steuer in Abzug gebracht oder abgesetzt werden

Im **Punkt 166** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn vom Steuersubstitut abgeschlossene oder einfach von ihm selbst gezahlte Krankenversicherungen, mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Steuerzahlers bestehen. Der Betrag der gezahlten Prämien trägt laut Punkt 1 zur Bildung des Einkommens bei und für ihn wird kein Absetzbetrag anerkannt. In den Anmerkungen (Kode AV) muss angegeben werden, dass die Steuererklärung eingereicht werden kann, um auf Grund der genannten Versicherungen Abzüge oder Steuerabsetzbeträge hinsichtlich rückerstatteter Ausgaben für die Gesundheit der geltend zu machen.

Sonstige Daten

Unter **Punkt 171** ist der vom Steuersubstitut einbehaltene Betrag für den Solidaritätsbeitrag anzugeben, der von Artikel 2, Absatz 2 des G.D. Nr. 138 vom 13. August 2011 eingeführt, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 umgewandelt und durch Art. 1, Absatz 590 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 aufgeschoben wurde, der auf den 300.000 Euro überschreitenden Anteil anwendbar ist. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres 2014 ist der Steuersubstitut gehalten, in den Anmerkungen (Kode BY) der einheitlichen Bescheinigung 2015 hervorzuheben, dass der Steuerzahler zur Vorlage der Steuererklärung zwecks Selbstzahlung des Solidaritätsbeitrags verpflichtet ist.

Unter **Punkt 172** muss der Betrag des Solidaritätsbeitrags eingetragen werden, der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge der bereits unter Punkt 171 enthaltenen außergewöhnlichen Ereignisse nicht angewandt wurde.

Unter **Punkt 173** wird die Höhe der Pensions- und Rentenbezüge angegeben, die abzüglich des basierend auf Art. 1, Absatz 486 des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 angewandten Solidaritätsbeitrags entrichtet wurden.

Unter **Punkt 174** ist die Höhe des Solidaritätsbeitrags anzugeben, der auf die im vorangegangenen Punkt angegebenen Pensions- und Rentenbezüge geschuldet wird.

Unter **Punkt 175** ist die Höhe der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit anzugeben, die dem im Staatsterritorium ansässigen Arbeitnehmer ausgezahlt wurden, der seine Beschäftigung dauerhaft in Grenzbereichen oder in anderen angrenzenden Staaten ausübt. Dieser Betrag muss als Bruttobetrag vor Abzug des Steuerfreibetrags (6.700,00 Euro) berücksichtigt werden.

Die **Punkte 184** und **186** müssen im Falle eines Ausfalls der bis Februar 2014 gezahlten und der Erhebung der Einhalte unterliegenden Entlohnungen verwendet werden, die auf den Jahresabschlussausgleich folgen. Im Speziellen muss im **Punkt 184** der IRPEF-Betrag angegeben werden, den der Steuerpflichtige in den, auf den Lohnzeitraum, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausgleichsverfahren abgeschlossen werden müssen folgenden Lohnzeitraum zu erhalten beantragt hat (28. Februar). Der anzugebende Betrag darf die Zinsen für die noch geschuldeten Beträge berücksichtigen, allerdings muss in den Anmerkungen (Kode AW) der Bescheinigung genau angegeben werden, dass auf die im **Punkt 184** angegebenen Summen Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet werden.

Im **Punkt 186**, der nur von den Steuersubstituten auszufüllen ist, die die Einhalte gemäß Art. 29 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973, vornehmen, ist der IRPEF-Betrag anzugeben, den sich der Substitut verpflichtet hat, selbständig zu zahlen.

Punkt 191 muss angekreuzt werden, sollte der Substitut auf Verlangen des Substituts einen höheren IRPEF-Steuersatz angewendet haben, als jener, der auf die bescheinigten Einkünfte geschuldet wird.

Unter **Punkt 192** wird Folgendes angegeben:

- **Kode A:** wenn im Fall der Anwendung der Bestimmungen in Art. 11, Absatz 2 des Steuergesetzes (TUIR) zur Bildung des Gesamteinkommens nur folgende Einkünfte beigetragen haben:

- 1) Renteneinkünfte unter oder bis 7.500,00 Euro, die das ganze Jahr bezogen wurden;

- 2) Einkünfte aus Grundbesitz, die zwecks IRPEF steuerpflichtig sind, mit einem Gesamtbetrag nicht über 185,92 Euro;
- 3) Einkünfte aus der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung mit den dazugehörigen Einheiten genutzt wird;
- **Kode B:** Bei Zuerkennung des Mindestabzugs in Höhe von 1.380 Euro, der in Art. 13, Absatz 1, Buchstabe a) des Steuergesetzes (TUIR) für befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen ist.

Für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität Ausgeschüttete Beträge

In den **Punkten** von **201** bis **205** müssen die Beträge bezüglich der Zusatzbestandteile der Vergütung angegeben werden, die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität gezahlt werden, die das begünstigte System in Anspruch nehmen, das durch Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 126 vom 24. Juli 2008, eingeführt und für den Steuerzeitraum 2014 durch das D.P.C.M. (Dekret der Ministerpräsidentenschaft) vom 19. Februar 2014 verlängert wurde.

Für das Jahr 2014 besteht der Vorteil in der Anwendung auf die oben genannten Bestandteile in einem Gesamtrahmen von 3.000 Euro brutto, einer Ersatzsteuer der Einkommensteuer und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern in Höhe von 10 Prozent, vorausgesetzt, dass diese Zusatzbestandteile in Umsetzung der Vorgaben von territorialen oder betrieblichen Tarifverträgen oder –abkommen gezahlt werden.

Es wird präzisiert, dass die Erleichterung den Arbeitnehmern des Privatsektors vorbehalten ist, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Vertrags für unselbstständige Arbeit sind und die 2013 Einkommen aus unselbstständiger Arbeit gemäß Art. 49 des Tuir in Höhe von höchstens 40.000 Euro bezogen haben. Diese Grenze wird vor Abzug der im Jahre 2013 der Ersatzsteuer (höchstens 2.500 Euro), die von demselben begünstigten, in jener Steuerperiode anwendbaren System gemäß Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008 vorgesehen ist, unterliegenden Beträge berücksichtigt. Dieselben Punkte müssen auch bei Zahlung der oben genannten Beträge an die Erben verwendet werden.

Bei zur Steigerung der Arbeitsproduktivität gezahlten Beträgen müssen die selbigen bis zu 3.000 Euro brutto einer einzigen Besteuerungsweise unterzogen werden, auch wenn das Substitut gehalten ist, von anderen Substituten gezahlte Beträge auszugleichen.

Im Speziellen ist im Punkt **201** die Höhe der, für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität gezahlten Summen bis zu 3.000 Euro anzugeben, nach Abzug der Pflichteinbehalte der Vor- und Fürsorge

Im vorliegenden Punkt ist außerdem anzugeben:

- die gesamte ausgezahlte Vergütung für Nacharbeit (und nicht nur den Zuschlag), die für die geleisteten Überstunden ausgezahlten Beträge im Sinne des Art. 2, Absatz 1, Buchst. c), des Gesetzesdekrets Nr. 93 von 2008, sowie die Entschädigungen oder Schichtzulagen (Beschluss Nr. 83 von 2010);
- der Anteil für die auf die veränderlichen von den Tarifverhandlungen zweiten Grades festgesetzten Gehälter gewährte Beitragsentlastung, wenn die Bedingungen für die Anwendung der Ersatzsteuer von 10% auf die vorgenannten Beträge bestehen, die für die Produktivitäts- und Ergebnisprämien vorgesehen ist.

Infolge der Abfassung des Punkts 201 muss in den Eintragungen (Kode BX) bescheinigt werden, dass die Beträge als Steigerung der Arbeitsproduktivität in Umsetzung der Vorgaben von einem spezifischen, territorialen oder betrieblichen Tarifvertrag oder –abkommen gezahlt wurden; diese Bescheinigung erfüllt die Pflicht der Ausstellung einer entsprechenden, vom Rundschreiben Nr. 47 von 2010 vorgesehenen Erklärung.

Für den Fall, dass auf den unter dem Punkt 201 angegebenen Betrag die Ersatzsteuer von 10 Prozent angewandt wurde, die entsprechende Steuer im Punkt **202** angeben. Im Punkt **203** muss der Betrag, der auf Grund von, infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Ersatzsteuern angegeben werden, der bereits in dem, in Punkt 202 angegebenen Betrag enthalten ist.

Hat der Substitut den Betrag der genannten Summen, die 3.000 Euro nicht überschreiten, einer ordentlichen Besteuerung unterworfen, so muss dieser Betrag, außer dass er natürlich wieder in Punkt 1 der vorliegenden Bescheinigung einkalkuliert wird, auch in Punkt 201 angegeben werden und es muss der Punkt **204** angekreuzt werden. In dieser Annahme muss in Punkt 202 kein Betrag hervorgehoben werden. In den Anmerkungen (Kode AF) ist die Begründung anzugeben, weswegen der Substitut mit der Anwendung einer ordentlichen Besteuerung auf die genannten Summen vorgegangen ist.

Wenn die für die Produktivitätssteigerung gezahlten Beträge ganz oder zum Teil aus Beträgen bestehen, die zur Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens im Umfang von 50 Prozent ihrer Höhe im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) beitragen:

- müssen im Punkt 201 die Beträge angegeben werden, die zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR beitragen;
- muss im Punkt 205 der Betrag angegeben werden, der zur Bildung des Einkommens im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR beiträgt;
- wenn die Ersatzsteuer angewandt wurde, im Punkt 202 den Betrag der Steuer in Höhe von 10 Prozent der Summe der in den Punkten 201 und 205 angegebenen Beträgen angeben;
- wenn die ordentliche Besteuerung angewandt wurde (Punkt 204 angekreuzt), ist im Punkt 1 dieser Bescheinigung nur der im Punkt 201 angegebene Betrag enthalten.

Einkünfte, die dem Steuereinbehalt unterliegen

In den **Punkten** von **221** bis **223** müssen die Gesamtbeträge der, dem Steuereinbehalt unterworfenen Einkommen

und die entsprechend durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angegeben werden.

Insbesondere muss im Punkt 221 Folgendes angegeben werden:

- von nicht ansässigen Subjekten im Zusammenhang mit dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit bezogene Vergütungen;
- die in Form von Renten ausgeschütteten Leistungen der Ergänzungsvorsorge, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was zum 1. Januar 2007 angelaufen ist;
- die in Form eines Kapitals ausgeschütteten Leistungen der Ergänzungsvorsorge, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was zum 1. Januar 2007 angelaufen ist und dem Steuereinbehalt unterliegen.

Bei Einkommenstypologien, die der Besteuerung durch Steuereinbehalt unterworfen sind, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eine gegliederte Angabe der Art des bescheinigten Einkommens, des entsprechenden Betrags und der durchgeführten Einbehalte erfolgen.

Für die regelmäßig gezahlten Rentenleistungen wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 221 nur der steuerpflichtige Betrag der seit dem 1. Januar 2007 angelaufenen Leistung angegeben werden muss. In den Anmerkungen (Kode AX) ist der Zeitraum der Teilnahme an der Rentenform unter Berücksichtigung der seit 2007 angelaufenen Jahre sowie der Vorjahre anzugeben. Wenn der Beginn der Teilnahme an einer ergänzenden Vorsorgeform vor dem 1. Januar 2007 liegt, werden als Teilnahmejahre vor 2007 maximal 15 angerechnet.

Falls sich der im Punkt 221 angegebene Betrag auf eine Vorauszahlung der in Form eines Kapitals ausgeschütteten Vergütung durch einen Pensionsfond bezieht, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eingetragen werden, dass es sich um eine Vorauszahlung handelt, unter Angabe der angewendeten Prozentsatzes.

Wenn die Leistung in Form von Kapital zum Teil in Italien und zum Teil im Ausland angelaufen ist, muss im Punkt 221 nur das Einkommen angegeben werden, das in Italien der Besteuerung unterliegt. In diesem Fall muss in den Anmerkungen (Kode BW) der Betrag der Vorsorgeleistung angegeben werden, der in Italien nicht der Besteuerung unterliegt.

Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten, die von Subjekten bezogen werden, die das vorgesehene Lebensjahr für die Altersrente erreicht haben und ein Gesamteinkommen nicht über 9.296,22 Euro beziehen (nach dem Abzug, der für die als Hauptwohnung mit den dazugehörigen Einheiten genutzte Immobilieneinheit vorgesehen ist), sind in den nachstehenden Felder anzugeben, wobei folgende Modalitäten bei der Abfassung befolgt werden müssen:

- Unter **Punkt 241** ist der Teil der Vergütungen anzugeben, die von der Besteuerung ausgeschlossen sind (Steuerfreibetrag);
- Unter **Punkt 242** ist der besteuerte Teil anzugeben, der im Steuerzeitraum 3.098,74 Euro (steuerpflichtiger Anteil) insgesamt überschreitet
- Unter **Punkt 243** der Betrag der Steuereinbehalte;
- Unter **Punkt 244** der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer;
- Unter **Punkt 245** der Betrag der ausgesetzten Steuereinbehalte;
- Unter **Punkt 246** der Betrag der ausgesetzten regionalen IRPEF-Zusatzsteuer

Bezüge der Vorjahre

In den **Punkten** von **261** bis **264** müssen die Gesamtbeträge der rückständigen Zuwendungen der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterworfen waren, in Bezug auf die vorhergegangenen Jahre, nach Abzug der Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Angestellten und die durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt **264** der Betrag der auf Grund der, infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, schon im **Punkt 263** enthalten, angegeben werden muss. Dieselben Punkte müssen auch im Fall einer Zahlung von rückständigen Zuwendungen aus nicht selbstständiger Arbeit an die Erben verwendet werden sowie zur Bescheinigung der, vom vorigen Steuersubstitut gezahlten rückständigen Zuwendungen im Fall von außergewöhnlichen Verfahren, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen.

Daten über Ausgleiche im Fall von Einkünften, die von anderen Subjekten ausgezahlt wurden.

Sollten die von mehreren Subjekten gezahlten Einkünfte mit dieser einheitlichen Bescheinigung ausgeglichen werden, muss der folgende Abschnitt ausgefüllt werden, wobei die entsprechenden Daten in Bezug auf die unterschiedlichen Einkommensarten anzugeben sind, die von jedem Substitut gezahlt wurden.

Unter den **Punkten 301** bis **304** muss der Gesamtbetrag der Einkünfte angegeben werden, die von anderen Subjekten gezahlt und vom Steuersubstitut ausgeglichen wurden (die jeweils bereits in den Punkten 1, 3, 4 und/oder 5 enthalten sind).

Die vorgenannten Modalitäten zur Abfassung müssen auch in folgenden Fällen beachtet werden:

- Wenn es zu einem Übergang der Beschäftigten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses kam, unabhängig von der Löschung des vorherigen Substituts;
- Wenn das Arbeitsverhältnis vor der Löschung des Steuersubstituts unterbrochen wurde und der eintretende Substitut den Arbeitnehmer anschließend wieder eingestellt hat;
- Wenn der Erbe bei Erbfolge wegen Todes die Tätigkeit des verstorbenen Substituts weiterführt.

Unter den **Punkten 308** bis **317** müssen die Daten über die Einkünfte angegeben werden, die jeder Substitut gezahlt hat.

Unter den **Punkten 308, 309, 310, 311 und 313** werden jeweils die Gesamtbeträge der Einkünfte, die von einem anderen Subjekt gezahlt und vom Steuersubstitut ausgeglichen wurden, sowie die eventuellen von einem anderen Subjekt angewandten Einbehalte angegeben.

Unter den **Punkten 312 und 314** sind jeweils der Betrag der Summen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die von einem anderen Subjekt gezahlt und vom Steuersubstitut ausgeglichen wurden, sowie die eventuellen von einem anderen Subjekt angewandten Ersatzsteuern anzugeben. Diese Modalität der Abfassung ist vorgesehen, wenn die genannten Summen zuvor der Ersatzsteuer unterlagen und die gesamte Höhe der Summen beim Ausgleich der ordentlichen Besteuerung unterliegt. Die gleichen Modalitäten der Abfassung der vorgenannten Punkte müssen auch bei außergewöhnlichen Geschäftsfällen beachtet werden, die einen Übergang der Beschäftigten mit sich bringen.

Unter **Punkt 315** wird der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben.

Unter **Punkt 316** wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Anzahlung für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer 2014 angegeben. Unter Punkt 317 wird der Saldo der einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer 2014 angegeben.

Unter den **Punkten 323 bis 327** werden die Daten über die Summen spezifiziert, die von anderen Subjekten für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ausgezahlt wurden.

Sollten die betreffenden Summen vom vorhergehenden Substitut der ordentlichen Besteuerung unterzogen worden sein und diese beim Ausgleich in ihrer Gesamthöhe der Zusatzsteuer unterliegen, müssen die Punkte 323 (vom vorhergehenden Substitut gezahlte Summen) und 326 (Angabe der vorherigen ordentlichen Besteuerung) ausgefüllt werden. Die gleichen Modalitäten der Abfassung der vorgenannten Punkte müssen auch bei außergewöhnlichen Geschäftsfällen beachtet werden, die einen Übergang der Beschäftigten mit sich bringen.

Unter den **Punkten 328 bis 331** werden die Daten über die Vergütungen spezifiziert, die von Subjekten für gemeinnützliche Arbeiten im begünstigten Steuersystem bezogen und von anderen Subjekten ausgezahlt wurden. Unter **Punkt 305** ist die Steuernummer des Subjekts anzugeben, der diese Summen gezahlt hat.

Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen und Leistungen in Form von Kapital, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In den **Punkten von 401 bis 408** müssen die Daten in Bezug auf die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und die Leistungen in Form eines Kapitals angegeben werden, die der getrennten Besteuerung unterliegen und für die die Bestimmungen laut D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 anwendbar sind.

Im Speziellen ist Folgendes anzugeben:

- die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen und Summen, die der getrennten Besteuerung unterliegen und die im Laufe des Jahres aus irgend einem Grund ausgeschüttet wurden mit den eventuell in den vorangegangenen Jahren ausgeschütteten Vorauszahlungen und Akontozahlungen, sowie die entsprechenden, durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte;
- die Vergütungen, entrichtet anlässlich der Auflösung des Verhältnisses einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, für welche das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde;
- die Rentenleistungen in Form eines Kapitals, die Nachkäufe und die im Lauf des Jahres geleisteten Vorauszahlungen, einschließlich der eventuell in den vorangegangenen Jahren geleisteten Vorauszahlungen, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was bis zum 31. Dezember 2000 sowie vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angelaufen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die in Form eines Kapitals erbrachten Rentenleistungen anzugeben sind, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was ab dem 1. Januar 2007 im Fall von „alten Teilnehmern an alten Fonds“ angelaufen ist, die nicht für die Anwendung der Rentenleistungen optiert haben, die ab dem 1. Januar 2007 in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2007 geltende Steuerregelung angelaufen sind. Bei Nachkauf von angereiften Einzelpositionen bei den Zusatzrentenformen, ausgeführt gemäß Art. 14 des G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005, muss der Substitut in den Punkten von 401 bis 408 ausschließlich den Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 angelaufenen (im Bezugsjahr vollständig oder teilweise gezahlten) Leistung angeben, für die der Nachkauf aus Gründen erfolgt ist, die nicht vom Ruhestand oder von den Abfindungen bei Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder aus anderen Gründen abhängen, und die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen sind.

Falls die Leistung nach dem Saldo weiterer, der getrennten Besteuerung unterliegenden Summen mit verpflichtender Rentenberechnung erfolgt, müssen auf jeden Fall die oben genannten Punkte ausgefüllt werden, im Speziellen unter der Angabe der im Laufe des Jahres geleisteten Summen im Punkt 401 und im Punkt 402 jener, in den vorangegangenen Jahren geleisteten, in den Punkten 404 und 406 jeweils der im Laufe des Jahres durchgeführten Einbehalte und der, in den vorangegangenen Jahren durchgeführten und in den Punkten 405 und 407 der ausgesetzten Einbehalte.

Dieselben Punkte müssen auch verwendet werden, um den vom vorigen Steuersubstitut im Fall von außergewöhnlichen Verfahren geleisteten TFR Betrag zu bescheinigen, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 401 bezüglich der TFR, einschließlich der Akontozahlungen und Vorauszahlungen, der entrichtete Gesamtbetrag, vermindert um den Betrag für den Rentenfond und einschließlich der, ab dem 01. Januar 2001 angereiften Aufwertung, nach Abzug der entsprechenden Ersatzsteuer im Ausmaß von 11 Prozent angegeben werden muss.

Die in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, vor dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 04. Juli 2006 entrichteten Anreize zum begünstigten, freiwilligen Ausscheiden, die einem Satz gleich der Hälfte jenes Satzes, der zur Besteuerung der TFR angewandt wird unterliegen oder in Verbindung mit der nachherigen Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, jedoch in Ausführung von Vereinbarungen und Urkunden, die sicher vor dem Inkraft-

treten des Dekrets abgefasst wurden, muss in Punkt 401 der entrichtete Gesamtbetrag angegeben werden. Falls eine Rente in Kapitalform geleistet wird, muss der Punkt 401 wieder den Betrag der Leistung einschließlich der angereiften finanziellen Leistung (falls vorhanden) und des Betriebsergebnisses umfassen, nach Abzug des Steuerreinbehalts in der Höhe von 12,50 Prozent für die Leistung bis zum 31. Dezember 2000 und der ab dem 01. Januar 2001 auf das Betriebsergebnis angewandten Ersatzsteuer in der Höhe von 11 Prozent.

Im Falle von bei Anstellungsbeendigung in zwei oder drei Jahresbeträgen gezahlte Summen, der vom Artikel 12, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 vorgesehen ist, muss im Punkt 402 auch der Betrag bezüglich der schon in der vorherigen Jahresrate gezahlten Rate enthalten sein.

Für die TFR, die anderen Vergütungen und Summen sowie für die in Form eines Kapitals gezahlten Leistungen muss der Substitut in den Anmerkungen (Kode AY) die in den Punkten 401 und 402 aufgeführten Beträge angeben, wobei - hinsichtlich der TFR und der anderen Vergütungen und Summen - die bis zum 31. Dezember 2000 und ab dem 1. Januar 2001 angelaufenen Beträge und - hinsichtlich der Leistungen in Form eines Kapitals - die bis zum 31. Dezember 2000 und die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angelaufenen Beträge zu unterscheiden sind.

Wenn die Leistung in Form von Kapital zum Teil in Italien und zum Teil im Ausland angelaufen ist, muss unter Punkt 401 nur das Einkommen angegeben werden, das in Italien der Besteuerung unterliegt. In diesem Fall muss in den Eintragungen (Kode BW) der Betrag der Vorsorgeleistung angegeben werden, die in Italien nicht der Besteuerung unterliegt.

Im **Punkt 404** muss für die TFR der Betrag der vom Substitut bei der Anwendung des Art. 19 des TUIR durchgeführten Einbehalte aufgeführt werden, während der Betrag der Ersatzsteuer nicht anzuführen ist. Wenn der Betrag der Einbehalte kleiner als Null ist, ist Null anzugeben.

Für die Rentenleistungen in Form eines Kapitals ist im Punkt 404 der Betrag der durchgeführten Einbehalte anzugeben. In diesem Punkt müssen hingegen die Einbehalte in der Höhe von 12,50 Prozent auf die bis zum 31. Dezember 2000 angereiften finanziellen Leistungen und die Ersatzsteuer in der Höhe von 11 Prozent auf das Betriebsergebnis des Rentenfonds ab dem 01. Januar 2001 nicht angegeben werden.

Für die TFR und die anderen Vergütungen und Summen in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, ist im **Punkt 403** die, gemäß Dekret vom 20. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. April 2008 festgesetzte, zustehende Absetzung anzuführen.

Bei Vergütungsleistungen im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze bzw. bei Erbschaften (Vergütungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Leistungen in Form eines Kapitals usw.) sowie bei Zahlungen von Beträgen zugunsten des ehemaligen Ehepartners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 muss eine Bescheinigung für jeden Anspruchsberechtigten oder Erben als Vergütungsempfänger ausgestellt werden, wobei zu berücksichtigen ist:

- Im **Teil A** müssen die meldeamtlichen Daten des Anspruchsberechtigten oder des Erben angegeben sein;
- im **Punkt 408** muss der, dem Anspruchsberechtigten oder dem Erben, dem die Bescheinigung zugestellt wird zustehende Prozentsatz angegeben werden, während die anderen Punkte unter Hervorhebung der im Laufe des Jahres oder während der vorangegangenen Jahre insgesamt an die Miterben oder an den de cuius ausgeschütteten Entschädigung abgefasst werden müssen;
- in den Anmerkungen (Kode AB) müssen die Steuernummer, die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen und der Umstand angegeben werden, ob es sich um eine Erbschaft, um Vergütungsleistungen im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze oder um Geldzuweisungen zugunsten des ehemaligen Ehepartners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 handelt.

Der Steuersubstitut muss hingegen im Fall von Ausschüttungen von, von mehreren de cuius stammenden TFR-Anteilen oder im Fall von Ausschüttungen von dem de cuius zustehenden Summen oder von dem Erben in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer zustehenden Summen, dem Erben aufgegliederte Bescheinigungen erlassen.

Im **Punkt 409** ist der Betrag der, bis zum 31. Dezember 2000 angereiften TFR vor Abzug von eventuellen Akontozahlungen, Vorauszahlungen und Saldozahlungen und nach Abzug des Zusatzrentenformen bestimmten TFR-Betrags anzugeben.

Im **Punkt 410** ist der ab dem 1. Januar 2001 angereifte TFR-Betrag anzugeben (inklusive dem für den, von Art. 1, Absatz 755 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 eingeführten Fond bestimmten) vor Abzug eventueller Akontozahlungen, Vorauszahlungen und Saldozahlungen und nach Abzug des für Zusatzrentenformen bestimmten TFR-Betrags. Dieser Punkt muss auch die ab dem 01.01.2001 angereiften Aufwertungen nach Abzug der eventuellen Ersatzsteuern enthalten.

Im **Punkt 411** ist der bis zum 31. Dezember 2000 angereifte und für Zusatzrentenformen bestimmte TFR-Betrag anzugeben.

Im **Punkt 412** ist der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifte und an Zusatzrentenformen gezahlte TFR-Betrag anzugeben.

Im **Punkt 413** ist der ab dem 01. Januar 2007 angereifte und an Zusatzrentenformen gezahlte TFR-Betrag anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Punkte von 409 bis 413 stets abzufassen sind, auch bei der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, unabhängig von der Ausschüttung der in Punkt 401 anzugebenden Summen.

Das Abfassen der oben genannten Punkte ist auf die Garantie einer größtmöglichen Transparenz ausgerichtet und informiert die Arbeitnehmer über die rückgestellte TFR. Im Fall einer Vergütungsleistung im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze oder im Fall einer Erbschaft (TFR, Leistungen in Form eines Kapitals usw.) sowie im Fall von Geldzuweisungen zugunsten des ehemaligen Ehepartners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970, sind die Punkte von 409 bis 413 in Bezug auf die Bescheinigung auszufüllen, die auf die Erben lautet.

Zu Lasten lebende Familienangehörige

In der einheitlichen Bescheinigung ist zwecks korrekter Prüfung der Zuweisung von Abzügen die Angabe der Daten

in Bezug auf Familienmitglieder vorgesehen, die im Jahr 2014 steuerrechtlich zu Lasten des Substituts gelebt haben. Insbesondere ist in den Zeilen von 1 bis 10 der Verwandtschaftsgrad („C“ für den Ehegatten, „F1“ für das erste Kind, „F“ für die darauffolgenden Kinder, „A“ für ein anderes Familienmitglied und „D“ für ein behindertes Kind ankreuzen) sowie die Steuernummer, die Anzahl der Monate, in denen das Familienmitglied zu Lasten gelebt hat, das Kind unter 3 Jahren (die Anzahl der Monate angeben, in denen das Kind noch unter drei Jahre alt war), der zustehende prozentuale Abzug und der für Großfamilien zustehende prozentuale Abzug anzugeben. Falls für das erste Kind ein Abzug für den Ehegatten zusteht, der das gesamte Jahr zu Lasten gelebt hat, ist als zustehender prozentualer Abzug der Buchstabe „C“ anzugeben. Wenn dieser Abzug nicht für das gesamte Jahr zusteht, müssen für dasselbe Kind zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei sowohl der zustehende Abzug für das Kind als auch der für den Ehegatten ausgewiesen werden muss.

Bei gesetzlicher und effektiver Trennung oder der Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe ist anzugeben, ob der Abzug von 100% für unterhaltsberechtignte Kinder in Anspruch genommen wurde.

Sollten die Zeilen in diesem Abschnitt nicht ausreichend sein, um alle zu Lasten lebenden Familienmitglieder anzugeben, muss ein zusätzlicher Vordruck ausgefüllt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschnitt für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder ausschließlich im Fall der Zahlung von Einkünften aus nicht selbstständiger oder gleichgestellter Arbeit auszufüllen ist.

VI. Anleitungen für den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder einen Anderen Steuersubstituten - Abfassen der Vor- und Fürsorgedaten

1. Allgemeines

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und für gleichwertige Einkünfte muss zu steuerlichen Zwecken unter Angabe der Vor- und Fürsorgedaten bezüglich des an das NISF (INPS) und an die Verwaltungen des ehemaligen N.F.Ö.V (INPDAP) gezahlten oder geschuldeten Betrags sowie des Betrags der zu Lasten des Arbeitnehmers an diese Vorsorgeanstalten (das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 zur Umwandlung des G.v.D. Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 hat die Abschaffung des INPDAP verfügt und deren Funktionen an das INPS übertragen) gezahlten und/oder geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge bezüglich des Jahres ausgefüllt werden, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist. Die Bescheinigung muss dem Steuerzahler vom Arbeitgeber innerhalb des 28. Februar des Jahres nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ausgehändigt werden.

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Arbeitgeber als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch verwendet werden, um die Daten der darauffolgenden Jahre bis zur Genehmigung einer neuen Bescheinigungsvorlage zu bestätigen.

Zur Angabe der Für- und Vorsorgedaten müssen die Beträge der Entlohnungen und Beiträge in Euro einschließlich der Cents ausgewiesen werden, wobei aufzurunden ist, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder größer fünf ist, und abzurunden, wenn sie unter dem genannten Grenzwert liegt. Zum Beispiel: 55,505 wird 55,51; 65,626 wird 65,63; 65,493 wird 65,49.

Allgemeine Angaben

Wenn die Bescheinigung nur zu Beitragszwecken ausgestellt wird, muss unbedingt Folgendes aufgeführt werden:

- der Vorname und der Nachname oder die Bezeichnung und die Steuernummer unter Bezug auf das Subjekt, das die Bescheinigung erlässt;
- der Vorname und der Nachname, die Steuernummer, das Geschlecht sowie das Geburtsdatum, die Geburtsgemeinde (oder der -staat in Ausland) und die -Provinz unter Bezug auf den Angestellten.

2. NISF (INPS) Vor- und Fürsorgedaten

2.1 ABSCHNITT 1- Arbeitnehmer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis

In diesem Abschnitt müssen die Vor- und Fürsorgedaten getrennt angegeben werden, und zwar unter Bezugnahme auf die einzelnen betrieblichen Seriennummern, die für die Zahlung der Beiträge verwendet wurden.

Für den Fall, dass die Bescheinigung den Erben des Substituts ausgestellt wird, muss die selbige im Vorsorgeteil auf den Inhaber der Versicherungsposition ausgestellt werden.

Infolge der erfolgten Abschaffung des IPOST und die Übertragung der entsprechenden Aufgaben auf das NISF (INPS) (durch Vermittlung des Artikels 7, Absätze 2 und 3 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 umgeschrieben) müssen die Angaben bezüglich des in den ehemaligen Pensionsfond IPOST eingeschriebenen Personals in diesem Abschnitt angegeben werden.

Personen, die zur Bescheinigung von Vor- und Fürsorgedaten verpflichtet sind.

Die Vorsorgedaten die in den Zuständigkeitsbereich des INPS fallen, müssen von allen Arbeitgebern bescheinigt werden, die ebenso gemäß Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 352 vom 06. Juli 1978, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 467 vom 04. August 1978 zur individuellen Mitteilung betreffend die Pflichtbeiträge der lohnabhängigen Arbeitnehmer (Vordruck 01/M) oder zur Einreichung des Vordr. DAP/12 verpflichtet sind. Daher muss die Bescheinigung im Teil bezüglich der Vorsorgedaten, die in den Zuständigkeitsbereich des NISF (INPS) fallen, auch von Subjekten abgefasst werden, die keine Steuersubstitute sind (Botschaften, internationale Einrichtungen, ausländische Unternehmen, italienische, im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, welche aber in Italien versichert sind). Darüber hinaus müssen die während des Jahres 2014 an die Mitarbeiter mit einem geregelten und dauerhaften Arbeitsverhältnis, laut Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 08. August 1995 in die separate INPS-Verwaltung eingeschrieben, entrichteten Bezüge bescheinigt werden.

Arbeiter in der Landwirtschaft mit befristetem und unbefristetem Arbeitsverhältnis

Für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem befristeten und unbefristetem Arbeitsverhältnis, kommt das INPS auf Grundlage der vom Arbeitgeber mittels der vierteljährlichen Meldung der beschäftigten Arbeitskräfte übermittelten Daten der Bescheinigung der Vor- und Fürsorgedaten nach.

Der Arbeitgeber ist daher von der Pflicht der Bescheinigung der schon erklärten Vor- und Fürsorgedaten befreit. Diese werden vom NISF (INPS) bescheinigt.

Auch für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem unbefristetem Arbeitsverhältnis, die von den Genossenschaften laut Gesetz Nr. 240 vom 15. Juni 1984 beschäftigt werden, müssen die Sozialversicherungsdaten in Bezug auf die mit dem Uniemens-System gezahlten Versicherungsformen CIG (Lohnausgleichskasse), CIGS, Mobilität und ANF (Familiengeld) nicht bescheinigt werden.

Fürsorgebesteuerungsgrundlage

Hinsichtlich der Daten bezüglich der dem NISF (INPS) für die Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge wird hervorgehoben, dass in Bezug auf die Pflichtvorsorge, der Tatbestand der „bezogenen“ Summen und Werte, ausgedrückt im Absatz 1 des Art. 51 des TUIR, den Begriff des steuerpflichtigen Entgelts zu Beitragszwecken nicht erschöpft, wird dieses letztgenannte doch mittels des Konzepts der im Bezugszeitraum „angereiften“ Einkünfte viel genauer und plakativer spezifiziert. In anderen Worten umfasst dieser Begriff nicht nur den Bezug des Arbeitnehmers, sondern schießt, auch wenn nicht ausgezahlt, gemäß Gesetz, Vorschriften, Kollektiv- oder Einzelvertrag „geschuldete“ Summen und Werte ein.

Diese Konsequenz rührt vom schon ausführlich in der Jurisprudenz in Verbindung mit dem Automatismus der Bildung eines Vorsorgeverhältnisses erklärten Prinzip her, das beim Entstehen des Arbeitsverhältnisses festgelegt wird und darauf folgend vom Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 338 vom 09. Oktober 1989, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 389 vom 07. Dezember 1989 in der jeweils gültigen Fassung, in ein positives Recht kodifiziert wird.

Oben Genanntes vorausgesetzt, wird daran erinnert, dass die auf das Jahr 2014 bezogene Bemessungsgrundlage berichtigt werden muss und zwar:

- Um die im Januar 2014 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2013 bezogenen gezahlten oder eingetribenen Beträge (diese Beträge werden tatsächlich die Bescheinigungen und Erklärungen für das Jahr 2013 berichtigt haben);
- Um die im Januar 2015 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2014 bezogenen, gezahlten oder eingetribenen Beträge.

Sonderfälle

Die Aufstellung der Fürsorgedaten muss auch in den folgenden Sonderfällen abgefasst werden:

- „Zusätzliche“ Beiträge, die von den Gewerkschaftsorganen gemäß Artikel 3, Absätze 5 und 6 des G.v.D. Nr. 564 vom 16. September 1996 in der jeweils gültigen Fassung (siehe Rundschreiben INPS Nr. 14 vom 23. Januar 1997, Nr. 197 vom 2. September 1998, Nr. 60 vom 15. März 1999, Nachricht Nr. 146 vom 24. September 2001, Nachricht Nr. 2031 vom 4. Februar 2014) fakultativ gezahlt wurden;
- „Figurative“ Beiträge, die gemäß Art. 2, Absatz 28 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 für den Zeitraum der Auszahlung des Sonderschecks als Ergänzung zum Einkommen gezahlt wurden (überschüssige Arbeitskräfte von Kreditanstalten, Versicherungen, Staatssteuerbetrieben, Staatsmonopolbetrieben, Postämtern usw);
- Gemäß Artikel 86 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Regionalgesetze betreffend die Ordnung örtlicher Körperschaften), für die örtlichen Verwaltungen geschuldete Beitragsleistung.

NISF (INPS) Arbeitnehmer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis

Im **Punkt 1 – Matrikelnummer des Betriebs** – muss die dem Arbeitgeber vom INPS zugeordnete Matrikelnummer angegeben werden. Falls der Arbeitgeber im Lauf eines Kalenderjahres Beiträge für denselben Angestellten unter Verwendung von mehreren, von verschiedenen INPS-Matrikeln gekennzeichneten Unternehmenspositionen eingezahlt hat, müssen gesonderte Neuaufstellungen der Vor- und Fürsorgedaten abgefasst werden.

Der **Punkt 2 – Rentenanstalt NISF (INPS)** – muss stets angekreuzt werden, wenn die Rentenbeiträge an das NISF (INPS) gezahlt werden (FPLD, das ist der Rentenfonds der Angestellten, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Ange-

stellten des öffentlichen Transportdienstes, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der ENEL und der privaten Elektrizitätswerke, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der konzessionierten öffentlichen Telefondienste, Vorsorgefonds für das Flugpersonal von Fluggesellschaften, Vorsorgefonds für die Angestellten der Staatbahnen, Vorsorgefonds für das Personal der Verwaltung der Verbrauchssteuer (Zollbeamte), Sonderführung der ehemaligen öffentlichen Kreditkörperschaften).

Der **Punkt 3 – Anderes** – muss angekreuzt werden, wenn die Arbeitnehmer zu Rentenzwecken bei den INPS-Verwaltungen des ehemaligen INPDAP und der ehemaligen ENPALS oder bei anderen Anstalten als beim INPS eingeschrieben sind (als Beispiel: INPGI).

Im **Punkt 4 – Fürsorgebesteuerungsgrundlage** – ist der Gesamtbetrag der monatlichen Entlohnungen, die im Laufe des Kalenderjahres geschuldet sind, anzugeben. Dabei sind die ganzen und die verminderten Entlohnungen (Grundgehalt, Kontingenzzulage, Zulagen etc.) anzuführen sowie der Gesamtbetrag der nicht monatlich entrichteten Entgelte anzugeben (wie die Rückstände vorhergehender Jahre, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund eines Vertrages geschuldet sind, die außermonatlichen Entlohnungen wie der 13. und der 14. Gehalt, sowie andere Zuwendungen, Leistungsprämien, geschuldete Beträge für den nicht genossenen Urlaub oder für nicht genossene Feiertage, Wert- oder Sachleistungen, die in Bezug auf Versicherungen der ordentlichen Entlohnung unterworfen sind, die Darlehen mit begünstigtem Steuersatz, die Benützung von Personenwagen und sonstige Fringe Benefits).

Für die Arbeitnehmer, die beim ehemaligen Pensionsfond Ipost eingeschrieben waren, ist der steuerpflichtige Betrag zum Zweck der geringeren Beiträge bzw. ohne die Erhöhung um 18% der Besteuerungsgrundlage gemäß Art. 15, Abs. 1, Gesetz Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 (Rundschreiben INPS Nr. 35 vom 11. Februar 2011) anzugeben.

Für die Arbeiter, welche die Entlohnungen durch konventionelle Verpflichtungen beziehen, sind die oben genannten konventionellen Entlohnungen anzugeben.

Falls die Beitragsformen aufgrund unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen gezahlt werden (zum Beispiel für Arbeitnehmer, die im Ausland in Ländern beschäftigt sind, mit denen Teilabkommen in Kraft sind, für Mitglieder von Genossenschaften, vorm. D.P.R. Nr. 602 vom 30. April 1970, für die Arbeitnehmer, die gemäß Art. 2, Abs.18, des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 dem Höchstbeitrag unterworfen sind, der für das Jahr 2014 mit 100.123,00 Euro festgesetzt ist), muss die in diesem Punkt anzugebende Entlohnung derjenigen entsprechen, die dem IVS-Beitrag unterliegt.

In Bezug auf Leistungsprämien ist der Teil anzugeben, welcher dem Für- und Vorsorgebeitrag unterworfen wurde und nicht jener, welcher dem Solidaritätsbeitrag von 10 Prozent unterworfen wurde, der nicht pensionsfähig ist (Gesetz Nr. 67 von 1997). Die Ersatzkündigungszulage muss in diesem Feld mit eingeschlossen werden, zum Zweck der entsprechenden Beitragsgutschrift, der Bezugszeitraum wird im Element „Kündigung“ der UniEmens/EMens genauer angegeben.

Die Rückstände auf Entlohnungen, die in diesem Punkt einzuschließen sind und wovon jene in Betracht zu ziehen sind, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Vertrages rückwirkend zustehen; die Rückstände vorhergehender Jahre, die infolge von Transaktionen, Begleichungen oder Urteilen verrechnet wurden und auf die Jahre und/oder Monate anzurechnen sind, in denen sie zustehen, sind hingegen auszuschließen, indem das Verfahren für die Richtigstellung der Beiträge angewandt wird. (O1/M-vig, SA/vig oder ab 01.2005 UniEmens/ EMens berichtet).

Für Bauarbeiter und für Heimarbeiter gelten für die Abfassung des Punktes 4 folgende Sonderbestimmungen:

a) Bauarbeiter

Die vertraglichen Bestimmungen dieses Bereiches sehen vor, dass die Entlohnung für den Urlaub, für im Jahr zustehende Ruhetage und für den Weihnachtsurlaub von Seiten des Unternehmens durch Anwendung eines Prozentsatzes in Bezug auf einige Posten der Entlohnung durchgeführt wird.

In denselben Bestimmungen wird weiteres festgelegt, dass die Unternehmen dieser Pflicht, nach örtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Einzahlung eines eigenen kassenmäßigen Beitrages an die Bauarbeiterkasse nachkommen können, was zur Folge hat, dass diese Kasse die Last für die Auszahlung der oben genannten Entlohnung übernimmt.

Was das Hervorheben der Angaben in Bezug auf die vorgenannten Summen betrifft, muss in Anbetracht der Zielrichtung folgendes berücksichtigt werden:

- die Urlaubszeiträume sind als entlohnt zu betrachten und folglich müssen diese Zeiträume durch die entsprechende Bezahlung der Pflichtbeiträge gedeckt sein. Der Betrag der den Beiträgen für die Urlaubsvergütung unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist unter den Gebühren, die in diesem Punkt anzugeben sind, einzuschließen;
- die im Jahr zustehenden Ruhetage, die durch eine Erhöhung des Prozentsatzes, wie oben angegeben, ausgeglichen werden, gelten als entsprechend entlohnt. Der Betrag der den Beiträgen zu diesem Zweck unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist in diesem Feld mit einzuschließen;
- der Betrag der den Beiträgen als Weihnachtsurlaub unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist diesem Feld mit einzuschließen.

In diesem Feld sind auch 15 Prozent der Summen anzugeben, die zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an die Bauarbeiterkasse zu entrichten sind und welche verschieden sind von jenen, die für Ferien, Weihnachtzulagen, Ruhetage des Jahres geschuldet sind und welche dem Vor- und Fürsorgebeitrag unterworfen sind (institutionelle Beitragsleistung, Beitrag für Schulen des Bauwesens, Beitrag für berufliches Dienstalter im Bauwesen und jeder sonstige Beitrag, mit Ausnahme der Quoten des Aufnahmevertrages);

b) Heimarbeiter

In den Kollektivverträgen in diesem Bereich sind Erhöhungen der Entlohnungen vorgesehen, die als Ersatz für den Weih-

nachtsurlaub, für den Jahresurlaub, für die Nationalfeiertage und die Feiertage unter der Woche den Beiträgen zu unterwerfen sind. Die entsprechenden Zeiträume sind nach denselben Modalitäten, die für die Arbeiter im Bausektor gelten, hervorzuheben; insbesondere muss der Arbeitgeber folgende Modalitäten bei der Abfassung des Feldes berücksichtigen:

- der Betrag der Erhöhung der Entlohnung, die für den Weihnachtsurlaub vorgesehen ist, ist anzugeben;
- die Beträge der Erhöhung der Entlohnung, die für den Jahresurlaub und für die Feiertage unter der Woche vorgesehen sind, sind anzugeben.

Im **Punkt 5 – Steuerpflichtige Betrag für IVS (in den ehemaligen Pensionsfond Ipost eingeschriebene Arbeitnehmer)** – muss der Betrag des steuerpflichtigen Betrags zu Rentenzwecken einschließlich der Erhöhung um 18% der Besteuerungsgrundlage gemäß Art. 15, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 724/1994 (Rundschreiben Inps Nr. 35 vom 11. Februar 2011) angegeben werden. Das Feld ist nur bei in die Verwaltung des ehemaligen Ipost eingeschriebenem Arbeitnehmer abzufassen.

Im **Punkt 6 – Zu Lasten des Arbeitnehmers einbehaltene Beiträge** – ist der Betrag der Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers anzugeben, die einbehalten werden. In diesem Punkt darf weder der Einbehalt für Rentner, die arbeiten, angegeben werden, noch die anderen, auch wenn obligatorisch, nicht dem INPS geschuldeten Beitragsleistungen. Generell müssen die folgenden Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers angegeben werden:

- 9,19 % (IVS) oder ein anderer, Rentenfonds geschuldeter Anteilsatz;
- 0,30% (CIGS);
- Beitrag der Arbeitnehmer in Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Solidaritätsfonds im Sinne von Artikel 3, Absätze 4, 19, 42, 44 und 45 des Gesetzes 92/2012 sowie der Fonds im Sinne von Artikel 1-ter des Gesetzesdekrets Nr. 249/2004, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 291/2004 fallen
- 0,125% (Arbeitnehmerbeitrag Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften, Ministerialdekret Nr. 157 und 158 aus dem Jahr 2000);
- 1% (IVS) auf den Teil der Entlohnung, der die erste Rentenstufe überschreitet;
- Ergänzungsbeitrag für die Arbeitnehmer im Bergbau;
- Solidaritätsbeitrag im Ausmaß von 2% zu Lasten der, bei den vormaligen, vom INPS geleiteten Zusatzfonds eingeschriebenen Subjekte;
- 0,50% (Solidaritätsbeitrag gemäß Art. 24, Absatz 21, des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011).

Die Für- und Vorsorgeeinbehalte, bezogen auf veränderliche Komponenten der Entlohnung (Ministerialdekret vom 07. Oktober 1993), für die die Beitragserfüllungen im Monat Januar des darauffolgenden Jahrs absolviert werden, müssen nicht im betreffenden Feld aufgeführt werden.

Die **Punkte 7 und 8 – Monate, für die die Anzeige UNIEMENS bezüglich des Arbeitnehmers vorgelegt wurde** – betreffen die Vergütungsanzeigen der Arbeitnehmer, die mit dem telematischen Fluss UNIEMENS übermittelt werden, wie vom Art. 44 des Gesetzesdekrets Nr. 269 vom 30. September 2003, mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 umgeschrieben, vorgesehen (Rundschreiben INPS Nr.152 vom 22. November 2004; Mitteilung Nr. 11903 vom 25. Mai 2009).

Insbesondere:

- muss der **Punkt 7** angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des Bezugskalenderjahres die Anzeige UNIEMENS in Bezug auf den betroffenen Arbeitnehmer vorgelegt wurde;
- müssen im **Punkt 8** (alternativ zu Punkt 7) die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Anzeige UNIEMENS bezüglich des betroffenen Arbeitnehmers nicht vorgelegt wurde.

2.2 ABSCHNITT 2 - NISF (INPS) Geregelt und fortwährende Mitarbeit

Dieser Abschnitt ist der Bescheinigung der im Laufe des Jahres 2014 an koordinierte und dauerhafte Mitarbeiter entrichteten Einkünfte vorbehalten, Projektarbeiter mit inbegriffen, die gemäß Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 bei der Getrennten Verwaltung des INPS eingeschrieben sind.

Im **Punkt 9 – dem Mitarbeiter bezahlte Entgelte** – ist der Gesamtbetrag, der im Laufe des Jahres entrichteten Vergütungen anzugeben, gemäß Art. 2, Absatz 18, des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 im Rahmen des jährlichen Höchstbetrages des Beitrages, gleich 100.123,00 Euro für das Jahr 2014. Es wird daran erinnert, dass die bis zum 12. Januar 2015 in Bezug auf das Jahr 2014 entrichteten Summen als im Jahr 2014 ausgeschüttet zu betrachten sind (Art. 51, Abs. 1, D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986).

Im **Punkt 10 – Geschuldete Beiträge** – ist auf Grundlage des in der Getrennten Verwaltung im Jahr 2014 geltenden Anteilsatzes der Gesamtbetrag der an das INPS geschuldeten Beiträge anzugeben.

Im **Punkt 11 – Beiträge zu Lasten des Mitarbeiters** – ist der Gesamtbetrag der vom Mitarbeiter für den Anteilsatz zu seinen Lasten einbehaltenen Beiträge (ein Drittel der geschuldeten Beiträge) anzugeben.

Im **Punkt 12 – gezahlte Beiträge** – ist der Gesamtbetrag der effektiv vom Auftraggeber gezahlten Beiträge anzugeben.

Die **Punkte 13 und 14 – Monate, für die die Anzeige UNIEMENS bezüglich des Arbeitnehmers vorgelegt wurde** – betreffen die Vergütungsanzeigen der Arbeitnehmer, die mit dem telematischen Fluss UNIEMENS übermittelt werden, wie vom Art. 44 des Gesetzesdekrets Nr. 269 vom 30. September 2003, mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 umgeschrieben, vorgesehen.

Insbesondere:

- muss der **Punkt 13** angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des Bezugskalenderjahres die Anzeige UNIEMENS

in Bezug auf den betroffenen Arbeitnehmer vorgelegt wurde;

- müssen im **Punkt 14** (alternativ zu Punkt 13) die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Anzeige UNIEMENS bezüglich des betroffenen Arbeitnehmers nicht vorgelegt wurde.

2.3 ABSCHNITT 3 - INPS - Verwaltung der öffentlich Bediensteten (ex INPDAP)

Ab dem 1. Januar 2012 sind die Verwaltungen des INPDAP in das INPS eingeflossen, so wie vorgesehen von Art. 21 des Gesetzdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, der die Abschaffung der Anstalt verfügt und ihre Funktionen auf das INPS übertragen hat.

In diesem Abschnitt müssen die Vor- und Fürsorgedaten in Bezug auf die Verwaltungen des INPDAP angegeben werden, die in das INPS eingeflossen sind (im Folgenden: Verwaltung der öffentlich Bediensteten), die sich auf Folgendes beziehen:

- Verwaltung der staatlichen Pensionskassen;
- Verwaltung der Pensionskassen der lokalen Körperschaften;
- Verwaltung der Pensionskassen für Lehrkräfte;
- Verwaltung der Pensionskassen für das Personal im Sanitätsbereich;
- Verwaltung der Pensionskassen für Gerichtsvollzieher;
- Verwaltung I.N.A.D.E.L.
- Verwaltung E.N.P.A.S.
- Verwaltung E.N.P.D.E.P. (soziale Lebensversicherung)
- Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen.
- Verwaltung E.N.A.M.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Subjekte den Abschnitt 3 - INPS Verwaltung der öffentlich Bediensteten ausfüllen müssen:

- 1 - Die Steuersubstitute, die als Arbeitgeber verpflichtet sind, die Monatsmeldung (ListaPosPA des UNIEMENS-Flusses) für die Arbeitnehmer zu übermitteln, die in den zuvor angegebenen Kassen eingeschrieben sind;
 - 2 - Die Steuersubstitute, die Vergütungen zahlen, die auf ein nicht selbstständiges Arbeitsverhältnis des bei der Verwaltung der öffentlich Bediensteten eingeschriebenen Arbeitnehmers mit einer anderen öffentlichen Verwaltung zurückzuführen sind. In diesen Fällen müssen die ausgezahlten Summen, die als Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit einzustufen sind, im Abschnitt der Bescheinigung angegeben werden, der für die Vor- und Fürsorgedaten der INPS - Verwaltung der öffentlich Bediensteten bestimmt ist. Ausgezahlten Summen, die auf Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit zurückzuführen sind und die der öffentlichen Verwaltung vom Arbeitgeber des Beschäftigten monatlich mitgeteilt werden, müssen nicht angegeben werden. Der Arbeitgeber sorgt direkt für die Mitteilung dieser Summen im Abschnitt ListaPosPA des eigenen UNIEMENS-Flusses (vgl. Punkt 3.2 des Rundschreibens des Trägers INPS vom 7. August 2012);
 - 3 - den Gewerkschaftsorganisationen, die im Sinne von Art. 3, Absätze 5 und 6, des G.v.D. Nr. 564 vom 16. September 1996 zusätzliche Vergütungen an durch Wahlen ernannte Arbeitnehmer zahlen, die aufgrund des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses bei der Verwaltung der öffentlich Bediensteten (ex INPDAP) eingeschrieben sind;
- Die Steuersubstituten müssen die Felder in Bezug auf den steuerpflichtigen Gesamtbetrag und den Gesamtbetrag der Beiträge für alle oben genannten Verwaltungen ausfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung auch von den Steuersubstituten mit Angestellten auszufüllen ist, die einzig in der ENPDPE-Verwaltung und/oder einzig in der Einheitsverwaltung der Kredit- und Sozialleistungen (Kreditkasse) eingeschrieben sind, unter Anwendung des Ministerialdekrets 45/2007, abgeändert durch Art. 3-bis des Gesetzes Nr. 222 vom 29. November 2007 (operative Anmerkung Nr. 1 vom 29.02.2008 der Zentralkreditdirektion des Kreditwesens und Rundschreiben Nr. 11 vom 7. Juli 2008 der Zentralkreditdirektion der Einnahmen und der Versicherungsposition sowie der Zentralkreditdirektion des Kreditwesens).

Allgemeine Richtlinien

Die Bescheinigung betrifft die gezahlten steuerpflichtigen Entlohnungen und die für das Jahr 2014 fälligen Beiträge sowie die Entlohnungen und Beiträge, die auf vorhergehende Jahr beziehen, so wie besser erläutert unter „Sonderfälle“.

Für die Abfassung der Punkte ist auf die Anleitungen zur Verwaltung und Übermittlung der monatlichen Beitragsmeldungen der Körperschaften, Verwaltungen, Betriebe Bezug zu nehmen, die bei der ehemaligen INPDAP-Verwaltung eingeschrieben sind, gemäß Rundschreiben INPS Nr. 105 vom 7. August 2012.

Die Subjekte, die zum Ausfüllen des Abschnitts 3 verpflichtet sind, müssen für jedes Bezugsjahr getrennte Abschnitte ausfüllen, ohne die im Lauf des Jahres eingetretenen eventuellen Änderungen der Art der Anstellung, der Art der Dienstleistung und der Beitragssätze zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen; dass folgende Subjekte den Abschnitt 3 im Sinne des vorherigen Punkts 2 ausfüllen müssen:

- Steuersubstitute, die die Mitteilungen laut der ListaPosPa gemäß den Bestimmungen im Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 105 vom 7. August 2012 an die Verwaltung der öffentlich Bediensteten übermitteln;
- Steuersubstitute, die die Einzahlung der Beiträge an eine oder mehrere Pensionskassen für öffentlich Angestellte (ehemals INPDAP) für die im Jahr 2014 ausgezahlten Vergütungen vorgenommen haben.

Es wird noch einmal unterstrichen, dass der Steuersubstitut, der Vergütungen für nicht selbstständige Arbeit, die kei-

nen festen oder dauerhaften Charakter haben, an Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis mit einer anderen Verwaltung auszahlt, dann nicht verpflichtet ist, den Abschnitt 3 auszufüllen, wenn die gezahlten Entlohnungen im Beitragsfluss enthalten sind, der monatlich an die Verwaltung übermittelt wird, zu dem der Arbeitnehmer gehört.

Es wird hervorgehoben, dass der Steuersubstitut bei der Abfassung des eigenen Abschnitts 3 auch die geschuldeten Beiträge berücksichtigen muss, die aus weiteren Beiträgen stammen und zu seinen Lasten gehen, nachdem der Betrag abgezogen wurde, der im Abschnitt über die einzahlende Körperschaft V1, Verwendungszweck 7, Verwendungskode 2 angegeben ist (Beitragsausgleich für Summen, die Dritten mitgeteilt wurden).

Der Steuersubstitut muss ferner eine etwaige Änderung der Bemessungsgrundlage infolge des Ausgleichs gemäß V1, Verwendungszweck 7, Verwendungskode 1 berücksichtigen, einschließlich eventueller Ausgleichs aufgrund der Erhöhung um 18% für die Kasse CTPS.

Im Falle des Ablebens eines Eingeschriebenen, muss die Bescheinigung die sich auf diesen bezieht, unter Bezugnahme auf die Vor- und Fürsorgedaten ausgefüllt werden.

Fürsorgebesteuerungsgrundlage

Zur Bescheinigung gehören alle zwecks Fürsorgebeiträge steuerpflichtigen Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit, die gemäß der geltenden Gesetzesbestimmungen bis zum 12. Januar 2015 gezahlt wurden.

Die Beitragsbescheinigung muss mit den Bezugswerten für die Beitragszahlung ausgefüllt werden, auch für den Fall, dass der Arbeitgeber aufgrund spezifischer rechtlicher Grundlagen weiterhin die Beitragszahlungen für bestimmte Subjekte auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses leistet (z. B. für ausgeschiedene Arbeitnehmer im Sinne von Art. 4, Absatz 1 bis 7, des Gesetzes Nr. 92 vom 28. Juni 2012).

Sonderfälle

Körperschaft in Auflösung

Bei Auflösung einer öffentlichen Verwaltung ist diese zur Bescheinigung durch den Auflösungsverwalter verpflichtet.

Nachfolge zwischen Verwaltungen

Im Fall einer Einverleibung oder Fusion zwischen Verwaltungen und in allen Fällen, in denen die Aktivitäten und Funktionen der abgeschafften Körperschaft an eine andere bestehende oder neu eingerichtete Körperschaft abgetreten werden, ist das bestehende Subjekt verpflichtet, getrennten Abschnitte für jede Verwaltung oder Körperschaft jeweils für den Zeitraum ihres Bestehens auszufüllen, wobei im Feld „Steuernummer der Verwaltung“ die Steuernummer der jeweiligen Verwaltungen einzutragen ist.

Rückständige Entgelte

Werden in den Vergütungszeiträumen 2014 Entlohnungen ausgezahlt, die sich aber auf vorhergehende Jahre beziehen, ist nur im Fall von V1 mit Anfangsdatum vor dem 1/1/2014 Folgendes anzugeben:

Verwendungszweck 1 für die im Rundschreiben 105 vom 7. August 2012 vorgesehenen Fälle bzw. Verwendungszweck 7 für die Verwendungskodes:

3 - Regelung aufgrund eines Urteils

4 - Regelung aufgrund einer Transaktion

5 - Regelung aufgrund eines Rundschreibens oder einer Nachricht ein getrennter Abschnitt unter Angabe der steuerpflichtigen Beträge und der fälligen Beiträge für jedes Bezugsjahr auszufüllen.

Kommunale und provinzielle Wahlbeauftragung (Art. 86 des Gesetzes Nr. 267/2000, der den Art. 26 des Gesetzes 265/1999 und den Art. 81 des Einheitstextes der Nationalen Körperschaften (T.U.E.L.) abändert, so wie abgeändert durch Art. 2, Absatz 24, des Gesetzes 244 vom 24 Dezember 2007 - Haushaltsgesetz 2008).

Für öffentliche Angestellte, die zu lokalen Verwaltern entsprechend der Liste laut Artikel 86 des Gesetzes Nr. 267 vom 18 August 2000 - Einheitstext (T.U.) der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften - ernannt und von der arbeitgebenden Körperschaft in den Wartestand ohne Entgelt versetzt wurden, muss die Verwaltung, bei der der Arbeitnehmer das Mandat ausübt, die Bescheinigung ausfüllen (vgl. Schreiben des INPDAP Nr. 6 vom 18. Juli 2008 - Zentrale Direktion Einnahmen und Versicherungsposition).

Abfassung der Punkte von 15 bis 32

Im **Punkt 15 - Steuernummer Verwaltung** - ist die Steuernummer des Dienstsitzes anzugeben, die auf der monatlichen Beitragsmeldung angegeben ist.

Die Verwaltungen, die Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder Einkommen zahlen, die auf ein nicht selbstständiges Arbeitsverhältnis mit einer anderen Verwaltung zurückzuführen sind, müssen in diesem Feld ihre eigenen Kenndaten angeben. Es wird in jedem Fall unterstrichen, dass die Steuersubstitute unter den Elementen der Mitteilung „Unternehmen“, „Zugehörige Körperschaft“ und „Dienstsitz“ ihre eigenen Kenndaten angeben müssen und nicht die Kenndaten der Verwaltung, zu der der Beschäftigte gehört.

• Arbeitnehmer, die vom NoiPA - Verwaltungsdienst für die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltet werden.

Für Subjekte, die in der Kasse der öffentlich Beschäftigten eingeschrieben sind, ausgenommen jener, die laut der Ve-

reinbarung gemäß Art. 11, Absatz 9 des G.D. Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011, verwaltet werden, muss unter Punkt 15 „Steuernummer der Verwaltung“ die in der Meldung angegebene Steuernummer des Dienstsitzes des eingeschriebenen Subjekts angegeben werden. Sollte diese Information nicht zur Verfügung stehen, kann die von NoiPA zugewiesene Kennnummer angegeben werden. Wenn sich die erklärende Verwaltung beim Übergang des Arbeitnehmers nicht ändert, kann der letzte Dienstsitz angegeben werden. Beispielsweise beim Personal von staatlichen Schulen wird der Steuersubstitut des Schulpersonals die Steuernummer der letzten Schuleinrichtung angeben, mit der 2014 das Arbeitsverhältnis bestand.

Im **Punkt 16 – Fortlaufende Betriebsnummer** – Im Feld, das sich auf die ehemalige INPDAP-Kennzahl bezieht, ist die von der Verwaltung der öffentlich Bediensteten zugewiesene fortlaufende Nummer anzugeben. Die Kennzahl besteht aus fünf numerischen Zeichen (es ist weder die INPS-Matrikelnummer noch die Registernummer anzugeben).

Im **Punkt 17 - Vom Personal- und Haushaltsdienst SPT des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zugeteilte Kennzahl**- ist für die Dienstsitze der staatlichen Verwaltungen, die vom NoiPA verwaltet werden, der in der Mitteilung angegebene, zuteilte Code anzugeben, falls die Steuernummern der Dienstsitze nicht verfügbar sind.

In den **Punkten** von **18 bis 21** sind folgende Verwaltungen anzugeben:

- Punkt 18 – *Rentenverwaltung*;
- Punkt 19 – *Vor- und Fürsorgeverwaltung*;
- Punkt 20 – *Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen*;
- Punkt 21 – *Verwaltung ENPDEP oder Verwaltung ENAM* unter Verwendung eines der unten aufgeführten Codes:

Kode	Beschreibung
1	Verwaltung der staatlichen Pensionskassen
2	Verwaltung der Pensionskassen der lokalen Körperschaften
3	Verwaltung der Pensionskassen für Lehrkräfte
4	VVerwaltung der Pensionskassen für Gerichtsvollzieher
5	Verwaltung der Pensionskassen für das Personal im Sanitätsbereich
6	Verwaltung I.N.A.D.E.L.
7	Verwaltung E.N.P.A.S.
8	Verwaltung E.N.P.D.E.P. (soziale Lebensversicherung)
9	Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen
11	Verwaltung E.N.A.M.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abfassung von Punkt 19 (Vor- und Fürsorgeverwaltung) der entsprechende Code 6 oder 7 gefolgt sein muss von:

001 wenn es sich um Personal im Verhältnis Dienstende TFR handelt;

002 wenn es sich um TFR optierendes Personal handelt;

003 wenn es sich um Personal im Verhältnis Auflösung des Dienstverhältnisses (TFS) handelt.

Im **Punkt 22 - Bezugsjahr** - ist das Jahr anzugeben, auf das sich die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Beiträge beziehen. Es wird daran erinnert, dass für jedes Bezugsjahr ein Abschnitt sowie ein getrennter Abschnitt für die unter den Sonderfällen angegebenen „rückständigen Entgelte“ auszufüllen ist.

Im **Punkt 23** (Verwaltungskode 1, 2, 3, 4, und 5) - **Gesamtbeitrag der Bemessungsgrundlage der Rente** - ist die Bemessungsgrundlage für die Renten einschließlich des eventuellen Aufschlags der Verwaltung der Pensionskasse der Staatsbediensteten in Höhe von 18% anzugeben.

Im **Punkt 24** (Verwaltungskode 1, 2, 3, 4 und 5) - **Gesamtbeitrag der Rentenbeiträge** - ist der Betrag der Rentenbeiträge einschließlich der Beiträge anzugeben, die sich auf die zusätzliche Beitragsleistung von 1% beziehen.

Im **Punkt 25** (Verwaltungskode 6 oder 7) - **Gesamtbeitrag der TFS-Bemessungsgrundlage** - ist die für die TFS herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 26** (Verwaltungskode 6 oder 7) – **Gesamtbeitrag der TFS-Beiträge** – sind die Beiträge in Bezug auf die TFS anzugeben.

Im **Punkt 27** (Verwaltungskode 6 oder 7) – **Gesamtbeitrag der TFR-Bemessungsgrundlage** – ist die für die TFR herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 28** (Verwaltungskode 6 oder 7) – **Gesamtbeitrag der TFR-Beiträge** – sind die Beiträge in Bezug auf die TFR anzugeben.

Im **Punkt 29** (Verwaltungskode 9) – **Steuerpflichtiger Gesamtbeitrag Kreditverwaltung** – ist die für die einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 30** (Verwaltungskode 9) – **Gesamtbeiträge Kreditverwaltung** – sind die Beiträge in Bezug auf die einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen anzugeben.

Im **Punkt 31** (Verwaltungskode 8 oder 10) – **Gesamtbeitrag der ENPDEP/ENAM-Bemessungsgrundlage** – ist die für die ENPDEP- oder ENAM-Verwaltung herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 32** (Verwaltungskode 8 oder 10) – **Gesamtbetrag der ENPDEP/ENAM-Beiträge** – sind die Beiträge in Bezug auf die ENPDEP- bzw. ENAM-Verwaltung anzugeben.

Unter **Punkt 33** muss angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des betreffenden Kalenderjahres die Meldung UNIEMENS (ListaPosPa) in Bezug auf den betreffenden Arbeitnehmer eingereicht wurde.

Unter **Punkt 34** (alternativ zu Punkt 33) müssen die Kästchen in Bezug auf die Monate des betreffenden Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Meldung UNIEMENS (ListaPosPa) in Bezug auf den betreffenden Arbeitnehmer eingereicht wurde

3. Versicherungsdaten INAIL

Nachfolgend sind die Anweisungen über die Angabe der INAIL-Versicherungsdaten aufgeführt. Die Punkte 35 bis 40 werden ausgefüllt, um die Versicherungsdaten in Bezug auf den Träger INAIL hinsichtlich aller Subjekte auszuweisen, für welche im Sinne des D.P.R. Nr. 1124 von 1965 der obligatorischen Versicherungsschutz vorgesehen ist und die bereits der namentlichen Meldung gemäß dem Gesetz Nr. 63 von 1993 unterliegen. Insbesondere muss Punkt 35 „Qualifizierung“ nur dann ausgefüllt werden, wenn ein Arbeitnehmer zu einer der „Weiteren Kategorien“ in der nachstehenden Tabelle gehört, wobei einer der darin angegebenen Codes zu verwenden ist.

WEITERE KATEGORIEN (QUALIFIKATION PUNKT 35)	
KODE	BESCHREIBUNG
B	Praktikanten
C	Krankenhauspatienten
D	Gefangene
E	Genossenschaftsmitglieder und Mitglieder jeder anderen Art von Gesellschaft, mit Ausnahme der Handwerksbetriebe
F	Freie Mitarbeiter auf Gewinnbeteiligungsbasis
G	Mitarbeitende Familienmitglieder und Hilfsbedienstete nicht handwerklicher Unternehmen
H	Teilnehmer an nicht handwerklichen Familienunternehmen
L	Teilnehmer an Praktika
M	Personen, die in Hafengesellschaften eingetragen sind
N	Personen, die Gepäckträger-, Kutscher- oder Fuhrwerkskolonnen angehören
P	Selbstständige Fischer und Mitglieder von Genossenschaften der Kleinfischerei in Meeren und Binnengewässern
Q	Mediziner mit Spezialausbildung und mit Mediziner mit Fachausbildung in Allgemeinmedizin
Z	Sonstige

Unter **Punkt 36** wird die Nummer der territorialen Versicherungsposition beim Träger INAIL und der entsprechende Gegenkode angegeben. Sollte der Versicherte im Lauf desselben Jahres Beschäftigungen nachgegangen sein, die auf zwei territoriale Versicherungspositionen in Bezug auf das gleiche Unternehmen zurückzuführen sind, müssen zusätzliche Zeilen verwendet werden. Es müssen nämlich zu „Beginn“ und am „Ende“ des Arbeitsverhältnisses auch die Übergänge von Subjekten innerhalb desselben Unternehmens von einer territorialen Versicherungsposition auf die andere aufgenommen werden.

Die **Punkte 37** und **38** müssen ausgefüllt werden, um den Zeitraum anzugeben, in dem der Versicherte unter der diesbezüglichen Versicherungsposition geführt wurde.

Diese Angabe ist in den folgenden Fällen Pflicht:

- Wenn der Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt;
- Änderungen der diesbezüglichen Versicherungsposition im Lauf des Jahres.

Wenn der Versicherte im Bezugsjahr und innerhalb derselben Position eine unstetige Tätigkeit mit Unterbrechungen ausgeführt hat, muss unter **Punkt 37** der erste Tag der Beschäftigung und unter **Punkt 38** der letzte Tag der Beschäftigung des Versicherten angegeben werden.

Unter **Punkt 39** ist der Gemeindegcode (z. B. für Rom H501) des Ortes anzugeben, an dem der Versicherte die im Lauf des Jahres versicherte und meldepflichtige Tätigkeit ausgeführt hat. Ferner ist bei Beschäftigungen in mehreren Produktionsstätten während des Jahres der Gemeindegcode des Ortes anzugeben, an dem die versicherte Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wurde. Wenn der Versicherte hingegen eine im Lauf des Jahres versicherte und meldepflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Produktionsstätten im Ausland ausgeübt hat, muss der Gemeindegcode des Ortes angegeben werden, an dem der Rechtssitz des Unternehmens liegt. Die Codes können auf der Internetseite www.finanze.gov.it, Abschnitt „Territorium“ konsultiert werden. Sollte der Versicherte zur Kategorie des „reisenden“ Personals gehören, muss **Punkt 40** anstelle von Punkt 39 ausgefüllt und das dafür vorgesehenen Kästchen angekreuzt werden.

VII. Anweisungen für den Steuersubstitut - Ausfüllen der Steuerdaten - Bescheinigung über selbstständige Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte

1. Allgemeine Informationen

Dieser Teil dient für folgende Angaben:

- Die Entrichtung von Summen, die 2014 gezahlt wurden und sich auf Einkommen aus selbstständiger Arbeit im Sinne von Art. 53 des Steuergesetzes TUIR oder auf andere Einkommen im Sinne von Art. 67, Absatz 1 des genannten Steuergesetzes beziehen, bei denen die Bestimmungen in Art. 25 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 und Art. 33, Absatz 4 des D.P.R. Nr. 42 vom 4. Februar 1988 angewendet wurden;
 - Provisionen, welche im Jahr 2014 für auch gelegentliche Dienstleistungen in Bezug auf Kommissionsgeschäfte, Agenturtätigkeit, Vermittlungstätigkeit, Handelsvertretung und Geschäftsvermittlung bezogen wurden, einschließlich der Provisionen für Tür-an-Tür Verkäufe im Sinne von Art. 19 des G.v.D. Nr. 114 vom 31. März 1998, die dem Steuerreinbehalt unterliegen und auf welche die im Art. 25-bis des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 angeführten Bestimmungen angewandt wurden;
 - Vergütungen, die im Jahr 2014 für Leistungen in Bezug auf Werkverträge gezahlt wurden und auf welche die im Art. 25-ter des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 angeführten Bestimmungen angewandt wurden;
- In diesem Abschnitt werden auch die gezahlten Entschädigungen bei Beendigung des Agenturverhältnisses, für die Aufgabe von notariellen Funktionen und sportlichen Tätigkeiten angegeben, wenn es sich um ein selbstständiges Arbeitsverhältnis (Buchstaben d), e) und f) des Art. 17, Absatz 1 des Steuergesetzes TUIR handelt.
- In Bezug auf die Vergütungen im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchstabe m) des Steuergesetzes TUIR (Außendienstvergütungen, pauschale Spesentrückvergütungen, Prämien und Vergütungen für die Ausübung einer direkten amateursportlichen Tätigkeit) werden die Rückerstattungen für belegte Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, die Reise und den Transport nicht angegeben, die aufgrund von Leistungen außerhalb der Gemeinde getragen wurden.

Sollten mehrere Vergütungen an denselben Bezieher gezahlt worden sein, hat der Substitut die Möglichkeit, die entsprechenden Daten nach den folgenden Modalitäten anzugeben:

- Die diversen Beträge sind zusammenzurechnen und es ist eine einzige Bescheinigung auszufüllen, falls sich die Vergütungen auf denselben Verwendungszweck beziehen.
- Es sind so viele Bescheinigungen auszufüllen, wie Vergütungen gezahlt wurden, wobei darauf zu achten ist, die einzelnen Bescheinigungen für denselben Bezieher fortlaufend zu nummerieren.

Im Fall des Ablebens des Beziehers muss der Steuersubstitut den Erben eine Bescheinigung bezüglich der verstorbenen Person ausstellen, aus der das Einkommen und die anderen an den Verstorbenen gezahlten Beträge hervorgehen. Im Abschnitt „Personendaten“ sind die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen anzugeben. Die Bescheinigung wird auch übergeben, um dem Erben des Beziehers der Summen die gezahlten Einkünfte gemäß Art. 7, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einheitlicher Text über Einkommensteuern, zu bescheinigen. In diesem Fall:

- Müssen im Abschnitt „Personendaten“ die meldeamtlichen Daten des Erben angegeben werden;
- Muss der an den Erben ausgezahlte Betrag der Einkünfte in Punkt 4 im Abschnitt „Steuerdaten“ der Bescheinigung über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte sowie der Betrag der im folgenden Punkt 9 vorgenommenen Einbehalte angegeben werden;
- Unter Punkt 8 „Besondere Kategorien“ ist der Kode Z anzugeben, der der Tabelle D im Anhang zu den vorliegenden Anweisungen entnommen werden können.

2. Daten über die ausgezahlten Beträge

Unter Punkt 1 wird in Bezug auf den Zahlungszweck einer der folgenden Codes angegeben:

- A – Leistungen aus selbstständiger Arbeit, die unter die Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten fallen;
- B – Wirtschaftliche Nutzung seitens des Urhebers oder des Erfinders geistiger Werke, gewerblicher Patente und von Verfahren, Formeln oder Informationen, die sich auf die erworbenen Erfahrungen im Bereich der Industrie, des Handels oder der Wissenschaft beziehen;
- C – Gewinne aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträgen, wenn der Beitrag ausschließlich aus der Arbeitsleistung besteht;
- D – Gewinne, die den Gesellschaftsgründern der Kapitalgesellschaften zustehen;
- E - Erhebung von Wechselprotestes seitens der Gemeindesekretäre;
- G – Entschädigungen, die bei der Beendigung der beruflichen sportlichen Tätigkeit entrichtet wurden;
- H – Entschädigungen, die bei der Beendigung von Agenturverhältnissen von natürlichen Personen und Personengesellschaften entrichtet wurden, unter Ausschluss der bis zum 31. Dezember 2003 fällig gewordenen Summen, die bereits periodengerecht zugewiesen und als Unternehmenseinkünfte besteuert wurden;
- I – Entschädigungen, die bei der Aufgabe von notariellen Funktionen entrichtet wurden;
- L – Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen be-

ruhen, die von den Rechtsvorgängern unentgeltlich (z. B. Erben und Vermächtnisnehmer des Urhebers oder Erfinders) bezogen wurden;

L1 – Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen beruhen und von Personen bezogen wurden, die die Rechte für ihre Nutzung entgeltlich erworben haben;

M – Leistungen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit;

M1 – Einkünfte aufgrund der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, des Unterlassens und des Ermöglichen;

N - gezahlte Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen:

- Für die Ausübung einer direkten amateuersportlichen Tätigkeit;

- In Bezug auf die Verhältnisse einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit durch nicht berufsmäßig ausgeübte Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zugunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, von Chören, Musikappellen und Theaterdilettanten seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter;

O - Leistungen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbstständiger Arbeit, für die nicht die Pflicht der Einschreibung in die getrennte Pensionskasse besteht (Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 104/2001);

O1 - Einkünfte aufgrund der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, des Unterlassens und des Ermöglichen, für die nicht die Pflicht der Einschreibung in die getrennte Pensionskasse besteht (Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 104/2001);

P – Vergütungen, die an nicht ansässige Subjekte ohne feste Niederlassung für sich in Italien befindliche industrielle, betriebliche und wissenschaftliche Ausstattung gezahlt wurden bzw. die an Schweizer Unternehmen oder an deren feste Niederlassungen gezahlt wurden, die die Anforderungen gemäß Art. 15, Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Oktober 2004 (im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L385/30 vom 29. Dezember 2004 veröffentlicht) erfüllen;

Q – Provisionen, die an Handelsagenten oder -vertreter mit Alleinmandat gezahlt wurden;

R – Provisionen, die an Handelsagenten oder -vertreter mit mehreren Auftraggebern gezahlt wurden;

S – an Auftraggeber gezahlte Provisionen;

T – an Vermittler gezahlte Provisionen;

U – an Geschäftsvermittler gezahlte Provisionen;

V – Provisionen, die an Beauftragte für den Heimverkauf, den Haus-an-Haus-Verkauf und für den Wanderhandel von Tageszeitungen und Zeitschriften (Gesetz Nr. 67 vom 25. Februar 1987) gezahlt wurden;

V1 - Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Handelstätigkeit (z. B. an Handelsagenten oder -vertreter, Vermittler, Geschäftsvermittler oder Beauftragte für den Heimverkauf gezahlte Provisionen für nicht berufsmäßig erbrachte Leistungen);

W - Vergütungen, die 2014 für Leistungen in Bezug auf Werkverträge gezahlt wurden und auf welche die im Art. 25-ter des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 angeführten Bestimmungen angewandt wurden;

X - Entgelte, die 2004 von ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften bzw. von festen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften gemäß Art.

26-quater, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des D.P.R. 600 vom 29. September 1973 an Gesellschaften oder feste Gesellschaftsniederlassungen gezahlt wurden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, wenn die Anforderungen im Sinne des genannten Art. 26-quater, des D.P.R.

Nr. 600 vom 29. September 1973 vorliegen, für die im Jahr 2006 die Rückerstattung des Einbehalts gemäß Art.

4 des G.v.D. Nr. 143 vom 30. Mai 2005 erfolgte;

Y – Entgelte, die vom 1. Januar 2005 bis zum 26. Juli 2005 von ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften bzw. von festen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften gemäß Art. 26-quater, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des D.P.R. 600 vom 29. September 1973 an Gesellschaften oder feste Gesellschaftsniederlassungen gezahlt wurden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, wenn die Anforderungen im Sinne des genannten Art. 26-quater, des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 vorliegen, für die im Jahr 2006 die Rückerstattung des Einbehalts gemäß Art. 4 des G.v.D. Nr. 143 vom 30. Mai 2005 erfolgte;

Z - Sonstige, von den vorangegangenen abweichende Titel.

Für die unter Punkt 1 durch die Kodes „G“, „H“ und „I“ ausgewiesenen Summen ist unter **Punkt 2** das Jahr, in dem das Bezugsrecht entstanden ist, und für die Vorauszahlungen das Jahr 2014 anzugeben, indem das Kästchen unter **Punkt 3** angekreuzt wird. Unter den **Punkten 18** und **19** ist hingegen jeweils der eventuelle Betrag der in den Vorjahren gezahlten Summen für Vorauszahlungen und die entsprechenden Einbehalte anzugeben.

Unter **Punkt 4** wird der Bruttobetrag der gezahlten Vergütung, abzüglich der eventuell geschuldeten Mehrwertsteuer angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ergänzungsbeitrag (z. B. 2 oder 4 Prozent) für die Berufskassen nicht Teil der Vergütung ist und daher nicht angegeben wird. Mit Bezug auf die mit dem Kode „N“ unter Punkt 1 ausgewiesenen Beträge müssen im Betrag, der unter Punkt 4 anzugeben ist, auch die Summen enthalten sein, die nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben (bis 7.500,00 Euro gemäß Art. 69, Absatz 2 des Steuergesetzes TUIR), die ferner unter dem nachfolgenden Punkt 7 anzugeben sind. Diese Art der Angabe gilt auch bei der Auszahlung von Vergütungen, die 7.500,00 Euro nicht überschreiten. Hinsichtlich der Vergütungen, die an Subjekte gezahlt werden, die selbstständige Arbeitsleistungen erbringen und begünstigte Steuersysteme in Bezug auf die neuen Initiativen im Sinne von Art. 13 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 gewählt haben, ist unter Punkt 4 der gezahlte Gesamtbetrag anzugeben, obwohl dieser nicht dem Steuereinbehalt unterliegt. Der gleiche Betrag muss auch im folgenden Punkt 7 angegeben werden. In Bezug auf Vergütungen, die nicht dem Steuereinbehalt unterliegen und an Subjekte gezahlt wurden, die das in Art. 27 des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 vorgesehene System mit

Steuererleichterungen für junge Kleinunternehmer und Arbeitnehmer auf der Mobilitätsliste anwenden, muss unter diesem Punkt ebenfalls der gezahlte Gesamtbetrag angegeben werden, obwohl dieser nicht dem Steuereinbehalt unterliegt. Der gleiche Betrag muss auch im folgenden Punkt 7 angegeben werden.

Für Einkommen aus selbstständiger Arbeit der im Ausland ansässigen Wissenschaftler im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009, sind unter Punkt 4 auch die Summen anzugeben, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (90% der gezahlten Summe). Diese sind ferner in den nachfolgenden Punkt 7 zu übertragen.

Für Einkommen aus selbstständiger Arbeit in Bezug auf die ermittelten Kategorien im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 und im Sinne der Bestimmungen im Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010, sind unter Punkt 4 auch die Summen anzugeben, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (jeweils 80% der gezahlten Summe für Arbeitnehmerinnen und 70% für die Arbeitnehmer). Diese sind ferner in den nachfolgenden Punkt 7 zu übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 4 nicht die Summen anzugeben sind, die an Subjekte im Sinne des fünften Absatzes des Art. 25-bis des genannten D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 ausschließlich für Leistungen aufgrund der darin vorgesehenen spezifischen Tätigkeit gezahlt wurden, die vom Einbehalt ausgenommen sind. Wenn der Bezieher ein nicht ansässiges Subjekt ist, muss der Steuersubstitut unter **Punkt 5** die nicht dem Einbehalt unterliegenden Summen angeben, da er das in den internationalen Abkommen vorgesehene Steuersystem direkt angewandt hat, um die doppelte Besteuerung der Einkünfte zu vermeiden. In diesem Fall muss der Steuersubstitut die von der zuständigen ausländischen Steuerbehörde ausgestellte Bescheinigung, in der der Wohnort des Beziehers nachgewiesen ist, sowie die Dokumentation über den Nachweis der vorliegenden notwendigen Bedingungen zur Inanspruchnahme des vereinbarten Steuersystems aufbewahren und diese auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorlegen oder übermitteln. Sollte ein üblicher Vordruck existieren, so ersetzt dieser ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck die genannte Dokumentation.

Um **Punkt 6** auszufüllen, muss einer der nachfolgenden Codes verwendet werden:

1 - Wenn die Summen nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (90% der gezahlten Summe) bezüglich der von Dozenten und Wissenschaftlern bezogenen Einkünfte basierend auf den Bestimmungen im Gesetzesdekret Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009. Es sind ferner die entsprechenden Spesenrückerstattungen anzugeben.

2 - Im Fall von Summen, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen beigetragen haben (jeweils 80% der gezahlten Summe für Arbeitnehmerinnen und 70% für die Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer, die den Kategorien im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 angehören und die vorgesehenen Anforderungen erfüllen und beantragt haben, die in Art. 3 des Gesetzes Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehene Steuererleichterung in Anspruch nehmen zu wollen. Es sind ferner die entsprechenden Spesenrückerstattungen anzugeben.

3 - Im Fall der Zahlung sonstiger Einkünfte, die nicht dem Einbehalt unterliegen bzw. steuerfrei sind.

Für jeden, unter diesem Punkt ausgewiesenen Kode ist die entsprechende Summe im nachfolgenden Punkt 7 anzugeben.

Unter **Punkt 7** werden die Summen angegeben, die sich von denen unter dem vorangegangenen Punkt 5 unterscheiden und die für den Bezieher aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen kein steuerpflichtiges Einkommen darstellen und somit keinem Einbehalt unterliegen. Zum Beispiel wird die Reduzierung in Höhe von 15% für die pauschale Rückerstattung der Spesen angegeben (wenn unter Punkt 1 der Kode "E" eingetragen wurden). Anzugeben sind die eventuellen Vergütungen mit einem Betrag unter 25,82 Euro im Sinne des dritten Absatzes des Art. 25 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September

1973, der Anteil der Provisionen, die nicht dem Einbehalt unterliegen (50% oder 80%), sowie die Summen für Spesenrückerstattungen, die von Beziehern im Namen der Auftraggeber, Unternehmer oder Mandanten vorgestreckt wurden, sowie der pauschale Abzug in Höhe von 22% für Spesen der einkommensbezogenen Tätigkeit für die Leistungen, die unter Punkt 1 mit dem Kode V ausgewiesen sind.

In Bezug auf die Punkte 5 und 7 wird darauf hingewiesen, dass die darin angegebenen Beträge immer im vorangegangenen Punkt 4 enthalten sind.

Unter **Punkt 8** ist die Bemessungsgrundlage anzugeben, die sich aus der Differenz zwischen der Bruttosumme gemäß Punkt 4 und der nicht einbehaltspflichtigen Summen in den Punkten 5 und 7 ergibt.

Unter **Punkt 9** wird der Betrag der im Jahr angewandten Einbehalte als Vorauszahlung eingetragen.

Unter **Punkt 10** wird der Betrag der im Jahr angewandten Steuereinbehalte eingetragen.

Z. B. die vorgenommenen Einbehalte auf Summen, die unter Punkt 1 mit dem Kode "N" ausgewiesen sind, in Bezug auf Beträge, die dem Steuereinbehalt unterliegen (über 7.500,00 Euro bis 28.158,28 Euro); die vorgenommenen Steuereinbehalte in Höhe von 30% auf Summen, die unter Punkt 1 mit den Kodes "L", "L1" und "P" ausgewiesen sind und an nicht ansässige Subjekte gezahlt wurden.

Unter **Punkt 11** muss die Summe der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommenen Einbehalte angegeben werden, die bereits in den unter Punkt 9 und 10 angegebenen Beträgen enthaltenen ist.

Unter den **Punkten 12 und 13**, die nur auszufüllen sind, wenn unter Punkt 1 Kode "N" angegeben wurde, ist der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, der jeweils als Vorauszahlung und Steuer einbehalten wurde.

Unter **Punkt 14** muss der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, der bereits in dem unter Punkt 12 und 13 angegebenen Betrag enthaltenen ist.

Unter den **Punkten 15** und **16**, die nur auszufüllen sind, wenn unter Punkt 1 Kode "N" angegeben wurde, ist der Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer anzugeben, der jeweils als Vorauszahlung und Steuer einbehalten wurde.

Unter **Punkt 17** muss der aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse nicht einbehaltene Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden, der bereits in dem unter Punkt 15 und 16 angegebenen Betrag enthaltenen ist.

Unter den **Punkten 20** und **21** ist der Betrag der geschuldeten Für- und Vorsorgebeiträge in Bezug auf Einkünfte anzugeben, die unter Punkt 1 mit dem Kode "C" ausgewiesen sind, sowie die jährlichen Einkünfte über 5.000 Euro, die aus Tätigkeiten stammen, die unter Punkt 1 mit den Kodes "M", "M1" und "V" ausgewiesen sind.

Gegenüber Subjekten, die gelegentliche selbstständige Tätigkeiten ausüben, sind die Vor- und Fürsorgebeiträge auf die an den Arbeitnehmer gezahlte Bruttovergütung anzuwenden, abzüglich der Kosten zulasten des Auftraggebers, die aus der Rechnung hervorgehen (Rundschreiben des Trägers INPS Nr. 103 vom 6. Juli 2004), die unter dem nachfolgenden **Punkt 22** anzugeben sind.

Punkt 23 muss nur ausgefüllt werden, wenn unter Punkt 1 die Kodes "X" oder "Y" angeführt wurden, wobei der Betrag der zurückerstatteten Einbehalte im Sinne von Art. 4 des G.v.D. Nr. 143 vom 30. Mai 2005 anzugeben ist.

Anhang

TABELLE A - AUFWENDUNGEN FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 19% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Ausgaben für die Gesundheit	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
2	Ausgaben für die Gesundheit für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“
5	Spesen für den Kauf von Führhunden	25	Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen
6	Gesamtbetrag der Ausgaben für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung die Ratenaufteilung beantragt wurde	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
7	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen für Veranstaltungszwecke
8	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb sonstiger Immobilien	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
9	Zinsen auf im Jahr 1997 für Umbauarbeiten aufgenommene Darlehen	29	Ausgaben für den Tierarzt
10	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	30	Ausgaben für die Interpretation der Gebärdensprache, die von den als gehörlos anerkannten Subjekten getragen wurden
11	Zinsen auf Landwirtschaftsanleihen bzw. -Darlehen	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
13	Ausgaben für die Weiterbildung	32	Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden
14	Spesen für Bestattung	33	Ausgaben für Kinderkrippen
15	Ausgaben für Personal zur persönlichen Betreuung	35	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen
16	Ausgaben für sportliche Tätigkeiten für Kinder (Fitnesscenter, Schwimmbäder und andere Sportanlagen)	36	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen
17	Ausgaben für Immobilienvermittlung	37	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
18	Ausgaben für von Universitätsstudenten auswärts getragenen Mieten	99	Sonstige absetzbare Aufwendungen
20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden		

TABELLE B - AUFWENDUNGEN FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 24% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG
41	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)
42	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien und Bewegungen

TABELLE C - KODIERUNG ANMERKUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
AA	Ausgesetzte Abgaben: Bei der Wiederaufnahme der Einhebung muss der Steuerpflichtige die Abgaben, die Gegenstand einer Aussetzung sind, selbständig in den, von den Wiederaufnahmemassnahmen festgesetzten Modalitäten bezahlen.
AB	An den Empfänger in seiner Eigenschaft als Erbe oder Anspruchsberechtigter gemäß Art. 2122 des Zivilgesetzbuches oder gemäß Art. 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 gezahlte Beträge. Daten des Verstorbenen: Steuernummer (...), meldeamtliche Daten (...). Die in den Punkten 1, 3, 4 und 5 der Bescheinigung angegebenen Summen müssen nicht in der Einkommenserklärung aufgeführt werden. Die unter Punkt 401 angegebenen Summen bilden: (...). ANMERKUNG – Es ist anzugeben, ob es sich um eine Erbschaft oder eine Vergütung gemäß Art. 2122 des Zivilgesetzbuches oder um Geldzuweisungen gemäß Art. 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 handelt.
AC	Der Abzug für familienbedingte Unterhaltungspflichten wurde in Bezug auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses berechnet.
AD	Daten bezüglich des im Ausland erbrachten Einkommens: Ausländischer Staat (...), Einkommen (...).
AE	In Grenzgebieten erbrachte Einkommen: Anteil des Freibetrags (...).
AF	Antrag von Seiten des Substituts auf Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Anwendung der ordentlichen Besteuerung von Seiten des Substituten, weil sie günstiger ist oder aus anderen Gründen.
AG	Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten: Das begünstigende Besteuerungssystem konnte nicht angewendet werden.
AH	Wert der freiwilligen Geldzuweisungen bzw. der Zuweisungen in Naturalien oder der Vergütungen in Naturalien dennoch ausgeschüttet (...). ANMERKUNG – Die Darlegung dieses Werts ist immer obligatorisch, unabhängig vom ausgeschütteten Betrag.
AI	Informationen bezüglich des/der bescheinigten Einkommens/Einkommen: Typologie (...), Datum des Beginns und Datum der Auflösung für jede Arbeitsdauer oder Rentendauer (...), Betrag (...).
AJ	Vollkommen oder teilweise in Italien steuerfreie Einkommen, da der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat, mit dem ein bilaterales Abkommen in Kraft ist, um Doppelbesteuerungen bezüglich der direkten Steuern zu vermeiden: Betrag des im Lauf des Jahres bezogenen, ganz oder teilweise befreiten Einkommens (...).
AK	Die Ausgleichsverfahren wurden auf Grundlage der, von der Rentendatei gelieferten Kommunikationen durchgeführt. Wenn keine anderen Einkünfte bezogen werden und die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, ist man von der Einreichung der Steuererklärung enthaben.
AL	Auflösung des Arbeitsverhältnisses: die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern wurden vollständig einbehalten.
AM	Vom Substitut aufgrund des Steuerbestands durchgeführte Rückerstattungen: Rückerstattetes Irpef-Guthaben (...), Guthaben der rückerstatteten regionalen Zusatzsteuer (...), Guthaben der rückerstatteten kommunalen Zusatzsteuer (...); Guthaben der Ersatzsteuer (...).
AN	Die Mindestabsetzung wurde am Arbeitszeitraum ausgeglichen. Der Bezieher kann im Laufe der Einkommenserklärung die Absetzung für das gesamte Jahr in Anspruch nehmen, wenn diese nicht schon von einem anderen Arbeitgeber zugeschrieben wurde und als effektiv hervorgeht.
AO	Daten bezüglich nicht bescheinigter, vom Arbeitgeber dem Substitut laut Artikel 12 und 13 des TUIR für die korrekte Berechnung mitgeteilter Einkommen: Gesamtbetrag der anderen Einkommen (...), davon für die Hauptwohnung (...).
AP	Pauschalabsetzbetrag für den Unterhalt eines Fährhundes (...).
AQ	Daten bezüglich des Steuerguthabens für im Ausland erbrachte Einkommen: in Italien besteuertes Gesamteinkommen (...), italienische Bruttosteuer (...), italienische Nettosteuer (...). Die Auslandssteuer proportional zum Verhältnis zwischen dem konventionell festgelegten Auslandseinkommen und dem Einkommen vermindert, das zu versteuern wäre, wenn dieselbe Arbeitstätigkeit in Italien erbracht worden wäre.
AR	Detail der abzugsfähigen Aufwendungen: Beschreibung der Aufwendung (...), Betrag (...). Diese Beträge werden nicht in der Einkommenserklärung aufgeführt.
AU	Für die sanitäre Betreuung an Körperschaften oder Kassen bezahlte Beiträge, die allein zu Betreuungszwecken dienen. „Die aufgrund dieser Beiträge erstatteten Ausgaben sind bei der Steuererklärung absetzbar oder abziehbar; der Betrag der nicht abgesetzten Beiträge beläuft sich auf Euro ...“.
AV	Auf Grund von Krankenversicherungen rückerstattete Ausgaben für die Gesundheit: Es kann die Einkommenserklärung eingereicht werden, um bezüglich der rückerstatteten Ausgaben die Steuerabzüge oder Steuerabsetzbeträge geltend zu machen
AW	Zahlungsunfähigkeit der Entlohnungen für die Unterziehung der Einhebung der geschuldeten Irpef im Zuge des Jahresabschlussausgleichs: Vom Steuersubstitut nachfolgend auf den 28. Februar auf die einzubehaltende Irpef werden Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet
AX	Vergütungen: Typologie (...), Betrag (...), Einbehalte (...), Zeitraum der Teilnahme (...); ob es sich um eine Vorauszahlung handelt, unter Anwendung eines Prozentsatzes von (...)
AY	Die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...), ab dem 1. Januar 2001 angereifter Betrag (...); Leistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...), ab dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifter Betrag (...).

TABELLE C - KODIERUNG ANMERKUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
BB	Saldo 2013 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BC	Die von Dozenten und Forschern bezogenen Beträge, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). 90% der von Dozenten und Forschern bezogenen Beträge, die nicht zum Abbau des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). Um in den Genuss der Vergünstigung zu kommen, muss der Steuerzahler die Steuererklärung vorlegen.
BE	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Betrag des Rückkaufs und der anderen bescheinigten Einkommen, die der ordentlichen Steuer unterworfen sind (...), Einbehalte (...).
BF	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Steuerguthaben aus dem Ausgleich mit Vorauszahlungen von Leistungen in Form von in vorangegangenen Jahren ausgeschüttetem Kapital, die der zur Verrechnung der Einbehalte verwendeten getrennten Besteuerung unterworfen sind, (...), nicht zur Verrechnung verwendetes Steuerguthaben (...).
BG	Daten bezüglich Absetzungen für Mietzins: Kode Mietzins (...), Tage (...), Prozentsatz (...)
BH	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 105).
BI	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 111).
BL	Ausgezahlter Gesamtbetrag des Bonus und der Stock Option, Betrag (...); Betrag des Bonus und der Stock Option, der das Dreifache des Festteils der Vergütung überschreitet, Betrag (...); entsprechende erhobene Steuer, Betrag (...).
BM	Summen, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). 80% oder 70% der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezogenen Beträge, die nicht zum Abbau des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). Um in den Genuss der Vergünstigung zu kommen, muss der Steuerzahler die Steuererklärung vorlegen.
BN	Akontozahlung 2015 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BP	In der vorhergehenden Bescheinigung CUD bescheinigte und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzte regionale Irpef-Zusatzsteuer, Betrag (...); Saldo der in der vorhergehenden Bescheinigung CUD bescheinigten und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, Betrag (...).
BQ	Vollständig von der Besteuerung befreite Einkommen: Betrag des bezogenen Einkommens (...).
BR	Daten bezüglich des Steuerbestands: ausgesetzter Irpef-Saldo, Betrag (...); ausgesetzte regionale Zusatzsteuer, Betrag (...); ausgesetzter Saldo der kommunalen Zusatzsteuer (...); ausgesetzte Akontozahlung der getrennten Besteuerung, Betrag (...); ausgesetzte Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien, Betrag (...); aufgehobene Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, Betrag (...); aufgehobener Solidaritätsbeitrag, Betrag (...).
BS	Anzahlung bescheinigte kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen im vorherigen CUD und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt, Betrag (...).
BT	Infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 ausgesetzte Beträge, für die die Beitreibung mithilfe des Steuersubstituts wieder aufgenommen wurde, aber die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses übrigbleiben: Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Anzahlung Dienstaltersentschädigung TFR 2008, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Steuer Dienstaltersentschädigung TFR 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...).
BV	Infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 ausgesetzte Beträge, für die es die Wiederaufnahme der Beitreibung gab und die vom Substitut gezahlt wurden: Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Anzahlung Dienstaltersentschädigung TFR 2008, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Steuer Dienstaltersentschädigung TFR 2009, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...).
BW	In Italien von der Besteuerung befreite Einkommen, da der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat: Betrag des bezogenen steuerfreien Einkommens (...)
BX	2013 ausgezahlte Beträge zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.
BY	Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Pflicht von Seiten des Steuerpflichtigen, die Steuererklärung vorzulegen.
BZ	Der eine Million Euro überschreitender Betrag, der der ordentlichen Besteuerung unterliegt, Betrag (...); gezahlter Betrag der Hauptentschädigung, Betrag (...); gezahlter Betrag der anderen Entschädigungen, Betrag (...).
CC	Bei Beiträgen für die zusätzliche Vorsorge, die in mehreren, nicht abgeglichenen CUD bescheinigt werden, ist zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgesehenen Absetzungsgrenzen nicht überschritten wurden.
CD	Rückgriff auf die Finanzierung, so wie vorgesehen vom Rundschreiben 46/E von 2012. Vorgenommene Einbehalte, Betrag (...); vorzunehmende Einbehalte nach dem Tilgungsplan der Finanzierung, Betrag (...); verbleibende Einbehalte; Betrag (...).
CF	Sollte der Vordruck zur Bescheinigung verwendet werden, der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt wird, sind die in dieser Bescheinigung gemachten Angaben zu prüfen, da sie infolge von Änderungen der einheitlichen Bescheinigung 2015 nach dem 7. März eventuell nicht übereinstimmen könnten
CG	Der Steuerzahler kann die Steuererklärung vorlegen, diese Aufwendung in den nachfolgenden Jahren ausweisen oder die Erstattung der entsprechenden Steuer beantragen.
GH	Die Ausgleichs wurden mit Bezug auf einen Steuerwohnsitz vorgenommen, der anhand der vorangegangenen Bestimmungen ermittelt wurde; der Steuerzahler muss die Steuererklärung zwecks korrekter Zahlung der geschuldeten Steuern einreichen
GI	Die Ausgleichs wurden vom gelöschten Substitut vorgenommen
ZZ	Weitere obligatorische Anmerkungen.

TABELLE D - BESONDERE KATEGORIEN

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
A	Rentner	S	Bezieher von Zulagen, Anwesenheitszulagen bzw. sonstige Zulagen seitens des Staates, der Regionen, der Provinzen und der Gemeinden in der Ausübung öffentlicher Ämter, als Mitglieder von Steuerkommissionen, als Friedensrichter und als Sachverständige des Überwachungsgerichtes (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe f) des Steuergesetzes TUIR).
B	Rentner aus dem Pensionsregister	T	Bezieher von Zulagen jeglicher Art, die für Wahlaufträge gemäß Art. 114 der Verfassung (Zulagen für die Regional- Provinzial- und Gemeinderäte) und gemäß Gesetz Nr. 816 vom 27. Dezember 1985 (Zulagen für örtliche Verwaltungsbedienstete, zum Beispiel Bürgermeister, Gemeindeassessoren, Präsident und Landtagsabgeordnete usw.) (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe g) des Steuergesetzes TUIR) entrichtet wurden.
C	Hochschullehrer, einschließlich der Universitätsdozenten, Beauftragten, Wissenschaftler und gleichgestellten Personen	T1	Zulagen für Parlamentsmitglieder und Verfassungsrichter
D	Lehrer und Direktoren an Mittelschulen	T2	Direkte und übertragbare Leibrenten für Parlamentsmitglieder und Verfassungsrichter
E	Lehrer und Direktoren an Grundschulen und Kindergärten	T3	Entschädigung oder Leibrente für ein Parlamentsmitglied, das im Lauf des Jahres von seinem Amt zurückgetreten ist.
F	Mit Dienstgraden versehene Personen und Truppe	T4	Verfassungsgericht, Kategorien im Auslauf
G	Unteroffiziere	U	Bezieher von Lebensversicherungen und Renten auf bestimmte Zeit, die Aufwendungen unterliegen (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe h) des Steuergesetzes TUIR)
H	Offiziere	V	Bezieher von Leistungen, die in Form von regelmäßigen Zahlungen der Rentenzusatzversicherungen gemäß dem G.v.D Nr. 124 vom 21. April 1993 (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe h-bis) des Steuergesetzes TUIR) gezahlt werden;
K	Richter und Staatsanwälte	W	Bezieher von regelmäßigen Zahlungen jeglicher Art, zu deren Bildung weder ein Kapital noch eine Arbeit beitragen haben (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe i) des Steuergesetzes TUIR);
L	Im Ausland Beschäftigte	Y	Arbeitnehmer, die gemeinnützige Arbeit leisten (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe l) des Steuergesetzes TUIR).
M	Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsgenossenschaften und Mitglieder von Genossenschaften, die die Erstbearbeitung der landwirtschaftlichen Produkte vornehmen, sowie von Genossenschaften für die Kleinfischerei (Art. 50, Absatz 1, Buchst. a) des Steuergesetzes TUIR)	Z	Erbe
N	Bezieher von Zulagen und Vergütungen für Beauftragungen in der Eigenschaft als Angestellte (Art. 50, Absatz 1, Buchst. b) des Steuergesetzes TUIR	Z1	Nicht ansässige Erben (dem Träger INPS vorbehalten)
P	Begünstigte von Studienstipendien oder Zulagen, Prämien oder Studien- bzw. Berufsausbildungsbeihilfen, die nicht an ein Arbeitsverhältnis mit dem auszahlenden Subjekt gebunden sind (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c) des Steuergesetzes TUIR)	Z2	Ex-Ehegatten (im Fall von Pfändungen bei Dritten).
Q	Kultusminister (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe d) des Steuergesetzes TUIR)		
R	Ärzte, die ihre Tätigkeit freiberuflich innerhalb einer Sanitätsstruktur ausüben (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des Steuergesetzes TUIR)		

TABELLE G - VERZEICHNIS DER STAATEN UND AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	GAMBIA	164	NIEDERLANDE	050
AFGHANISTAN	002	GEORGIEN	267	PAKISTAN	036
ADSCHMAN	239	DEUTSCHLAND	094	PALAU	216
NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	251	GHANA	112	PALÄSTINA (AUTONOMIEGEBIETE PALÄSTINAS)	279
ALBANEN	087	JAMAICA	082	PANAMA	051
ALGERIEN	003	JAPAN	088	PAPUA-NEUGUINEA	186
AMERIKANISCH-SAMOA	148	GIBRALTAR	102	PARAGUAY	052
ANDORRA	004	DSCHIBUTI	113	PENON DE ALHUCEMAS	232
ANGOLA	133	JORDANIEN	122	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233
ANGUILLA	209	GOUGH-INSELN	228	PERU	053
ANTARKTIS	180	GRIECHENLAND	032	PITCAIRN	175
ANTIGUA UND BARBUDA	197	GRENADA	156	FRANZÖSISCH-POLYNESIEN	225
SAUDI-ARABIEN	005	GRÖNLAND	200	POLEN	054
ARGENTINIEN	006	GUADALUPE	214	PORTUGAL	055
ARMENIEN	266	GUAM	154	PUERTO RICO	220
ARUBA	212	GUATEMALA	033	FÜRSTENTUM MONACO	091
ASCENSION	227	FRANZÖSISCH-GUAYANA	123	QATAR	168
AUSTRALIEN	007	GUERNSEY.	201	RAS EL KAIMAH	242
ÖSTERREICH	008	GUINEA	137	VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN	031
ASERBAIDSCHAN	268	GUINEA-BISSAU	185	REUNION	247
AZOREN INSELN	234	ÄQUATORIALGUINEA	167	RUMÄNIEN	061
BAHAMAS	160	GUYANA	159	RUANDA	151
BAHRAIN	169	HAITI	034	RUSSLAND (RUSSISCHE FÖDERATION)	262
BANGLADESCH	130	HEARD UND MCDONALD INSELN	284	WESTLICHE SAHARA	166
BARBADOS	118	HONDURAS	035	SAINT KITTS UND NEVIS	195
BELGIEN	009	HONG KONG	103	SAINT LUCIA	199
BELIZE	198	INDIEN	114	SAINT MARTIN, NORDEN	222
BENIN	158	INDONESIEN	129	SAINT-PIERRE UND MIQUELON	248
BERMUDA	207	IRAN	039	SALOMON-INSELN	191
BHUTAN	097	IRAK	038	SALVADOR	064
WEISSRUSSLAND	264	IRLAND	040	SAMOA	131
BOLIVIEN	010	ISLAND	041	SAN MARINO	037
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	274	AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK	252	SAO TOME UND PRINCIPE	187
BOTSWANA	098	ISRAEL	182	SENEGAL	152
BOUVETINSEL	280	JERSEY C.I.	202	SEYCHELLEN	189
BRASILIEN	011	KASACHSTAN	269	SERBIEN	289
BRUNEI DARUSSALAM	125	KENIA	116	SCHARDSCHA	243
BULGARIEN	012	KIRGISISTAN	270	SIERRA LEONE	153
BURKINA FASO	142	KIRIBATI	194	SINGAPUR	147
BURUNDI	025	KOSOVO	291	SYRIEN	065
KAMBODSCHA	135	KUWAIT	126	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276
KAMERUN	119	LAOS	136	SLOWENIEN	260
CAMPIONE D'ITALIA	139	LESOTHO	089	SOMALIA	066
KANADA	013	LETTLAND	258	SÜDGEORGIEN UND SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
KANARISCHE INSELN	100	LIBANON	095	SPANIEN	067
KAP VERDE	188	LIBERIA	044	SRI LANKA	085
CAROLINE-INSELN	256	LIBYEN	045	ST. HELENA	254
KAYMAN-INSELN	211	LIECHTENSTEIN	090	ST. VINCENTE UND DIE GRENADINEN	196
TSCHECHISCHE REPUBLIK	275	LITTAUEN	259	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	069
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143	LUXEMBURG	092	REPUBLIK SÜDAFRIKA	078
CEUTA	246	MACAU	059	SUDAN	070
CHAFARINAS	230	MAZEDONIEN	278	SURINAME	124
CHAGOS INSELN	255	MADAGASKAR	104	SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN	286
CHRISTMAS INSEL	282	MADEIRA	235	SCHWEDEN	068
TSCHAD	144	MALAWI	056	SCHWEIZ	071
CHILE	015	MALAYSIA	106	SWASILAND	138
CHINA	016	MALDIVEN	127	TADSCHIKISTAN	272
ZYPERN	101	MALI	149	TAIWAN	022
VATIKANSTAAT	093	MALTA	105	TANSANIA	057
CLIPPERTON-INSEL	223	INSEL MAN	203	FRANZÖSISCHE SÜDGEBIETE	183
KOKOSINSEL (KEELINGINSEL)	281	MARIANNE SETTENTRIONALI (ISOLE)	219	BRITISCHES TERRITORIUM IM INDISCHEN OZEAN	245
KOLUMBIEN	017	MAROKKO	107	THAILAND	072
INSELSTAAT KOMOREN	176	MARSHALLINSELN	217	OSTTIMOR	287
KONGO	145	MARTINIQUE	213	TOGO	155
DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO	018	MAURETANIEN	141	TOKELAU	236
COOKINSELN	237	MAURITIUS INSELN	128	TONGA	162
NORDKOREA	074	MAYOTTE	226	TRINIDAD UND TOBAGO	120
SÜDKOREA	084	MELILLA	231	TRISTAN DA CUNHA	229
ELFENBEINKÜSTE	146	MEXIKO	046	TUNESIEN	075
COSTA RICA	019	MIKRONESIEN (FÖDERIERTEN STAATEN)	215	TÜRKEI	076
KROATIEN	261	MIDWAYINSELN	177	TURKMENISTAN	273
KUBA	020	MOLDAWIEN	265	TURKS- UND CAICOSINSELN	210
DÄNEMARK	021	MONGOLEI	110	TUVALU	193
DOMINICA	192	MONTENEGRO	290	UKRAINE	263
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	MONTSERRAT	208	UGANDA	132
DUBAI	240	MOSAMBIK	134	UMM AL QAIWAIN	244
ECUADOR	024	MYANMAR	083	UNGARN	077
ÄGYPTEN	023	NAMIBIA	206	URUGUAY	080
ERITREA	277	NAURU	109	USBEKISTAN	271
ESTLAND	257	NEPAL	115	VANUATU	121
ÄTHIOPIEN	026	NICARAGUA	047	VENEZUELA	081
FÄRÖER-INSELN	204	NIGER	150	AMERIKANISCHEN JUNGFERNINSELN	221
FALKLANDINSELN	190	NIGERIA	117	BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249
FIJI INSELN	161	NIUE	205	VIETNAM	062
PHILIPPINEN	027	NORFOLK-INSEL	285	WAKE ISLAND	178
FINNLAND	028	NORWEGEN	048	WALLIS UND FUTUNA	218
FRANKREICH	029	NEUKALEDONIEN	253	JEMEN	042
FUDSCHAIRA	241	NEUSEELAND	049	SAMBIA	058
GABUN	157	OMAN	163	SIMBABWE	073